

Jahresbericht 2005

der
Arbeitsschutzverwaltung
Sachsen-Anhalt



Sachsen-Anhalt

Ministerium für Gesundheit und Soziales

Redaktion

SYLVIA BERGMANN, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht West, Halberstadt

Dipl.-Psych. INGELORE BRUNS, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht West, Halberstadt

Dipl.-Ing. (FH) DAGMAR EBELING, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte, Magdeburg

Dipl.-Psych. KARIN ENGELHARDT, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht Mitte, Magdeburg

Dipl.-Ing. DIETMAR GLÖCKNER, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau

Dipl.-Phys. HANS-JÜRGEN GOTTWALD, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Süd (Halle/Saale)

Dipl.-Chem. KLAUS-DETLEV GÜNTHER, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Verwaltung, Dezernat Informationsmanagement, Dessau

Dr.-Ing. GUNTRAM HERZ, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau

Dr. rer. nat. UWE HEUCK, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht West, Halberstadt

Dr. med. WIETE HIRSCHMANN, Landesgewerbeärztin, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz, Dessau

Dipl.-Ing. GÜNTER LAUX, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dessau

Dipl.-Ing. (FH) JOACHIM LÜDERITZ, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau

Dipl.-Phys. KLAUS MACHLIT, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Süd (Halle/Saale)

Dipl.-Phys. FRIEDBERT MORGNER, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Ost, Dessau

Dr.-Ing. BERNHARD RÄBEL, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Süd (Halle/Saale)

Dr. rer. nat. BERNHARD SCHICHT, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau

Dipl.-Chem. LIESELOTTE THOM, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte, Magdeburg

Dipl.-Pharm. PETRA WILLMANN, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Nord, Stendal

Inhalt

Vorwort	5
Zur Situation im Arbeits- und technischen Verbraucherschutz - Anforderungen, Ergebnisse, Tendenzen - 6	
Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang in Sachsen-Anhalt im Jahr 2005	7
Projekt: Ermittlung und Bewertung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz	12
Veränderte Arbeitsbelastungen – Veränderte Arbeitsschutzstrategien	12
Beteiligte und Verfahren.....	12
Vorgehen im Projekt.....	13
Ergebnisse	13
Bewertung der Ergebnisse	15
Schlussfolgerungen und Maßnahmen.....	15
Behördliche Kontrolle des innerbetrieblichen Arbeitsschutzsystems in mittelständischen Betrieben	17
Marktüberwachung	23
Tätigkeiten und Resultate im Überblick.....	23
Zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	23
Zur Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung und zur Energieverbrauchshöchstwerte-Verordnung.....	24
Beispiel zur reaktiven Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz:	
Technische Untersuchung des Unfalls an einer Beschickungsmaschine.....	25
Inhalte von technischen Unfalluntersuchungen.....	25
Ermittelter Unfallhergang.....	25
Ermittelter unfallursächlicher Herstellungsmangel an der Maschine	26
Abgeleitete Maßnahmen für die Maschinensicherheit	26
Beispiel zur aktiven Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz:	
Aktion für die Sicherheit von gebrauchten Produkten.....	27
Planung	27
Durchführung.....	28
Schlussfolgerungen	29
EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Vorbereitung der Einführung des digitalen Kontrollgerätes..	30
Medizinischer Arbeitsschutz	32
Organisation des gewerbeärztlichen Dienstes	32
Betriebsrevisionen: ein wichtiger Bestandteil präventiver gewerbeärztlicher Tätigkeit.....	32
Schwerpunkte gewerbeärztlicher Revisionstätigkeit.....	32
Tätigkeiten mit Epoxidharzen	32
Umgang mit „infektionsverdächtiger“ Wäsche in Wäschereien	34
Berufskrankheitenverfahren.....	34
Öffentlichkeitsarbeit, Fort- und Weiterbildung	35
Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Tötung von Nutzgeflügel aus besonderem Anlass: Ein Beispiel für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachbereiche im Landesamt für Verbraucherschutz	36
Sanierung eines mit Sprengstoffen kontaminierten Betriebsstandortes	42
Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Präparationssaal eines Institutes für Anatomie	46
Gute Arbeitsschutzorganisation und effektive Kontrolle – zwei wichtige Bausteine bei der Vermeidung von Unfällen	48
Sicheres Benutzen von Kleintransportern in Betrieben und auf Baustellen	53

Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber am Beispiel des Zusammenwirkens von Einrichtungen des Gesundheitswesens und Reinigungsfirmen	55
Innerbetrieblicher Transport mit Gabelstaplern	57
Tabellen	59
Tabelle 1 Personal der Arbeitsschutzbehörden/Gewerbeaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt	59
Tabelle 2 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich	60
Tabelle 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten	61
Tabelle 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte	62
Tabelle 4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten	63
Tabelle 5 Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	64
Tabelle 6 Begutachtete Berufskrankheiten	65
Veröffentlichungen/Vorträge/wissenschaftliche Beiträge.....	66

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wiederum legt die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt eine Bilanz ihrer Arbeit vor, inzwischen zum fünfzehnten Mal. Vergleicht man den Bericht für das Jahr 1991 mit dem für das Jahr 2005, wird deutlich, welche Entwicklung hinter uns liegt.

Damals stand eine im Aufbau befindliche Arbeitsschutzverwaltung vor der Aufgabe, einen völligen Umbruch der betrieblichen Arbeitswelt zu begleiten: Abriss, Sanierung und Neuerrichtung von Betriebsstätten standen auf der Tagesordnung.

Und heute? Die Veränderungen sind zwar weniger spektakulär, stellen aber wie vor 15 Jahren eine große Herausforderung dar: Marktüberwachung und fairer Wettbewerb, veränderte Belastungen am Arbeitsplatz, Abbau von Vorschriften, älter werdende Belegschaften (Stichwort „50 plus“) mögen beispielhaft genannt sein.

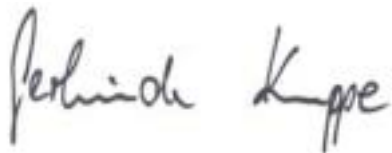
Veränderte Herausforderungen erfordern veränderte Lösungswege. Als Beispiel möchte ich die innerbetrieblichen Arbeitsschutzsysteme nennen. Die Einbindung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes als aktiven Bestandteil in die Unternehmensstrategie ist heute die Methode der Wahl, wenn es um weitere Fortschritte für die Beschäftigten, aber auch für das Unternehmen geht. Während in mittleren und großen Betrieben diese Zusammenhänge zunehmend erkannt werden, besteht für Kleinbetriebe noch Nachholbedarf. Für die Arbeitsschutzbehörden bringt die Betreuung entsprechend zertifizierter Unternehmen erhöhte Anforderungen, die von der Analyse von Mängelursachen bis zur Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte reichen.

Veränderungen betreffen auch die klassischen Felder der Arbeitsschutzes. So beeinflusst starker Wettbewerbsdruck im Verkehrsgewerbe die Einhaltung von Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals, eine gleichbleibend hohe Beanstandungsquote bei Kontrollen ist die Folge. Um diesem Missstand und den daraus folgenden Gefährdungen im Straßenverkehr zu begegnen, wird europaweit ein sogenanntes EG-Kontrollgerät eingeführt. Mit der Umstellung auf diesen elektronischen Fahrtenschreiber waren natürlich technische und organisatorische Hürden verbunden, die dank des Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht überwunden wurden.

Ausführliche Informationen zu diesen und weiteren Themen können Sie dem vorliegenden Bericht entnehmen.

Gestatten Sie mir eine letzte Bemerkung: Wenn es um Arbeitsschutz geht, steht immer wieder die Zahl tödlicher Arbeitsunfälle im Blickpunkt. Diese verharrt zwar in unserem Land in den letzten Jahren auf niedrigem Niveau, muss aber weiter verringert werden. Hier gewinnt neben technischen Lösungen zunehmend das Erkennen verhaltensbedingter Unfallfaktoren an Bedeutung, und damit ist jeder einzelne täglich neu gefordert.

Wie eingangs erwähnt, steht der vorliegende Bericht in guter Tradition - als Beleg für die vielfältigen Aktivitäten und die Flexibilität der Gewerbeaufsichtsverwaltung, den Wandel in der Arbeitswelt zu begleiten und aktiv mitzugestalten. Hierfür danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gewerbeaufsichtsverwaltung.



Dr. Gerlinde Kuppe

Ministerin für Gesundheit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt



Zur Situation im Arbeits- und technischen Verbraucherschutz - Anforderungen, Ergebnisse, Tendenzen -

*Dipl.-Ing. GÜNTER LAUX,
Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dessau*

Im Jahresbericht der Staatlichen Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt wird regelhaft umfassend über die Ergebnisse der Beratungs- und Überwachungstätigkeit berichtet.

So wurden im Jahr 2005 wiederum eine Reihe von Projekten bearbeitet, Schwerpunktkontrollen durchgeführt sowie Unfälle und besondere Schadensereignisse untersucht, über die es zu berichten gilt. Daneben wurde die Einführung des neuen digitalen Kontrollgerätes zur Kontrolle der EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr vorbereitet und eine umfangreiche Informationskampagne gestartet.

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt ist die im Rahmen des technischen Verbraucherschutzes angesiedelte Marktüberwachung. Dabei soll sichergestellt werden, dass ausschließlich solche Produkte auf den Markt gelangen, die die geltenden Sicherheitsanforderungen sowie den formalen Anforderungen entsprechen.

Ausdrücklich hinweisen möchte ich auf den Bericht „Veränderte Arbeitsbelastungen - veränderte Arbeitsbedingungen“ mit den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Maßnahmen, welche sich aus dem Projekt „Ermittlung und Bewertung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz“ ergeben haben. Hier hat die Arbeitsschutzverwaltung des Landes, wie im Bericht 2004 angekündigt, versucht, auf die sich ändernden Arbeitsbedingungen und die sich daraus ergebenden psychischen Fehlbelastungen für die Beschäftigten mit geeigneten Maßnahmen zu reagieren. Die Mitarbeiter des Fachbereiches Arbeitsschutz sollten danach zukünftig in der Lage sein, konkrete Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen zu geben, die zur **Minimierung** psychischer Belastungen beitragen können. Dazu wird in einem entsprechenden Projekt im Jahr 2006 ein s. g. „Maßnahmekatalog“, als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.

In den nun folgenden Beiträgen wird schlaglichthaft die gesamte Bandbreite der Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt durch interessante Einzelbeispiele beleuchtet. Allen Kolleginnen und Kollegen möchte ich auf diesem Wege für das Geleistete vielmals danken. Sie haben trotz sinkender Ressourcen vorzeigbare Ergebnisse erzielt und somit einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Sachsen-Anhalt und vor allem für die im Land tätigen Beschäftigten geleistet.

Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang in Sachsen-Anhalt im Jahr 2005

Dr. rer. nat. ULRICH BÄRENWALD, Dipl.-Ing. JOACHIM LÜDERITZ,
Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau

Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang sind sehr seltene Ereignisse.

Im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt verloren im Berichtsjahr 14 Beschäftigte ihr Leben bei derartigen Unfällen. Bezogen auf die ca. 850.000 Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich, entspricht das einer Quote von ca. 1,6 tödlich Verunfallten pro 100.000 Beschäftigte.

In den letzten 13 Jahren verringerte sich die Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle in Sachsen-Anhalt im Durchschnitt, wie die Abb. 1 zeigt. Allerdings ist seit dem Jahr 2000 - unter Beachtung der relativ großen Streubreite der Ereignishäufigkeit - eine gewisse Stagnation eingetreten. Vor dem Hintergrund sinkender Beschäftigungszahlen in diesem Zeitraum wird dieses Verharren sogar noch deutlicher. Abb. 2 veranschaulicht den Trend.

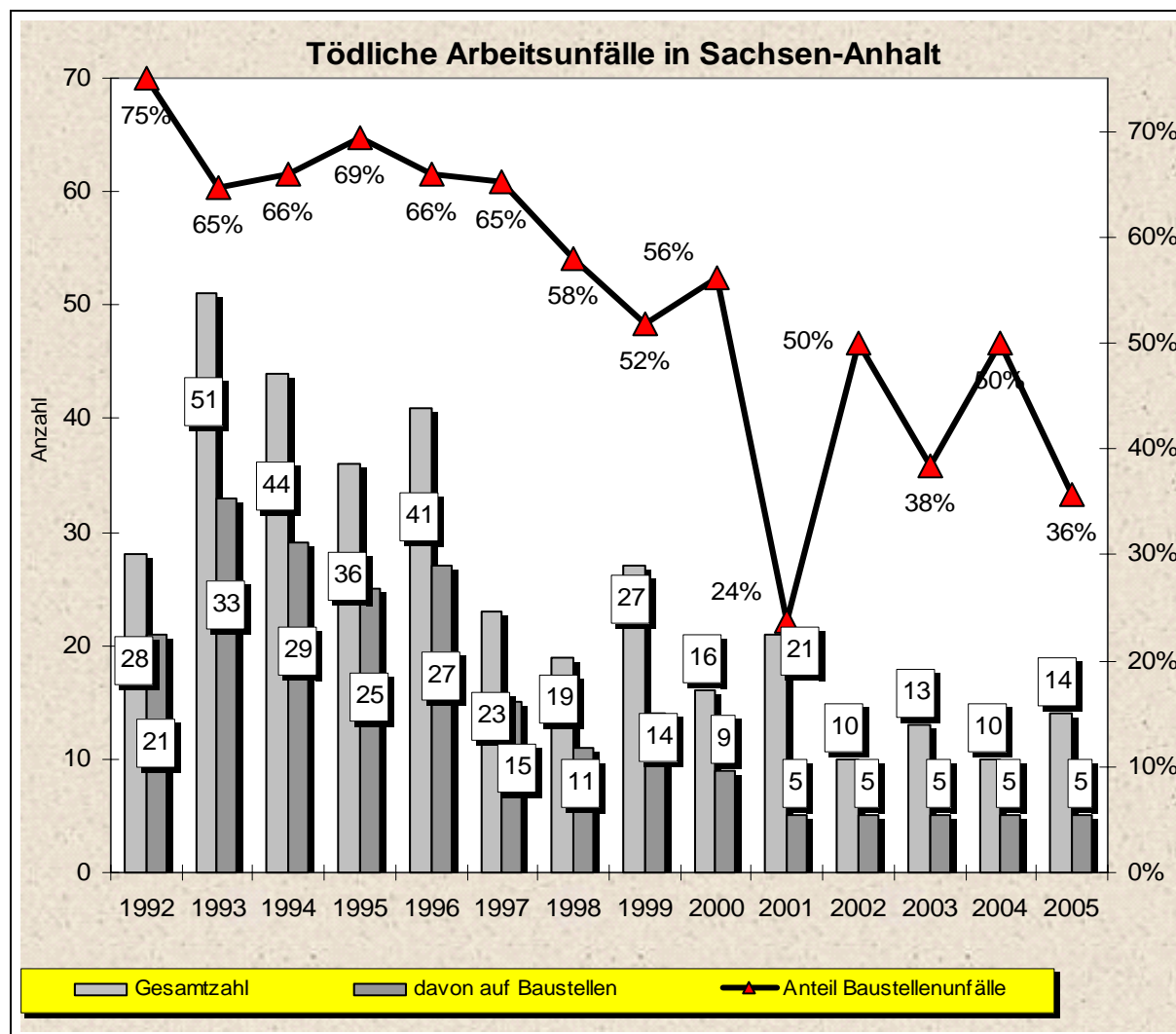


Abb. 1
Tödliche Arbeitsunfälle in Sachsen-Anhalt im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzverwaltung 1992 - 2005

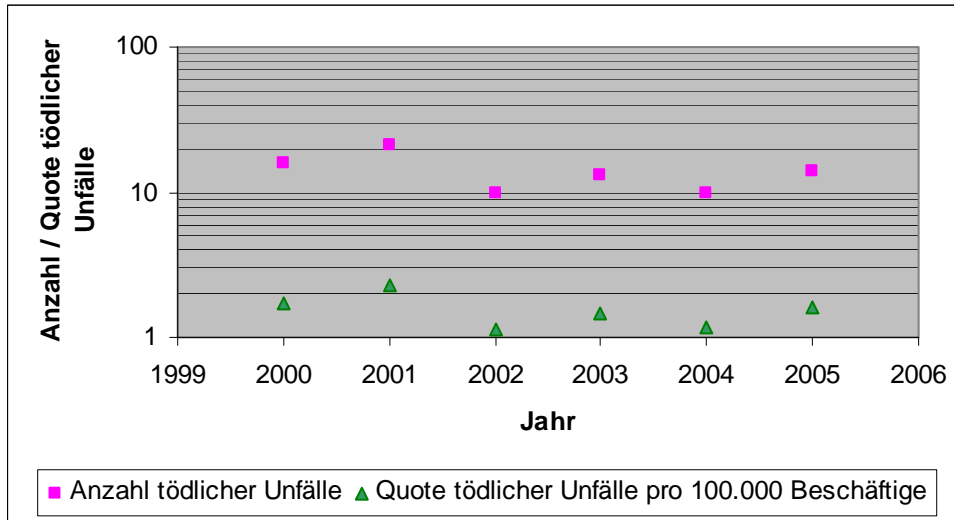


Abb.2
Anzahl und Quote tödlicher Arbeitsunfälle in Sachsen-Anhalt 2000 - 2005 (Beschäftigtenzahlen resultieren aus den Jahresberichten der Arbeitsschutzverwaltung 2000- 2005)

Die Tendenz der letzten Jahre lässt darauf schließen, dass das bisherige Methodeninventar zur Unfallvermeidung aller im Arbeitsschutz Aktiven (z. B. Unternehmensverantwortliche, Sicherheitsfachkräfte, Unfallversicherungsträger, Aufsichtsbehörden etc.) unter Beachtung seiner Anwendungsintensität in seiner Wirkung eine gewisse Sättigung erreicht hat. Will man Anzahl und Quote tödlicher Arbeitsunfälle weiter spürbar senken – und das ist ganz sicher das Ziel aller Beteiligten – muss man entweder die Intensität entsprechender Arbeitsschutzmaßnahmen weiter steigern oder sich wirksamere Maßnahmen überlegen. Intensitätssteigerung bedeutete letztlich erhöhten Personaleinsatz, sowohl in den Unternehmen als auch im Bereich der Aufsicht und Beratung. Das liefe dem landes- und bundesweiten Trend, Personal möglichst sparsam einzusetzen und ggf. auch zu reduzieren, entgegen. Also muss man, will man an dieser Stelle Erfolg haben, die Wirkung von Arbeitsschutzmaßnahmen möglichst verbessern. Dazu ist es nötig, die Ursachen von Arbeitsunfällen – und besonders die der hier in Rede stehenden tödlichen Ereignisse – genau zu untersuchen und entsprechend wirksame Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Im Berichtsjahr verunglückten fünf Beschäftigte tödlich mit Gabelstaplern. Zwei Personen gerieten unter ihre umstürzenden Stapler, eine Person wurde beim Verlassen des Staplers von herabfallendem Stapelgut erschlagen und ein Beschäftigter von einem Stapler überfahren, dessen Fahrer keine ausreichende Sicht hatte. Fünf weitere Beschäftigte verunfallten tödlich beim Umgang mit Lastkraftwagen bzw. Erdbaumaschinen. Einer wurde beim Abladen eines Lkw von herabstürzenden Gipskartonplatten erschlagen. Ein zweiter beim Einweisen eines Lasters von einer rückwärts fahrenden Straßenwalze erfasst. Ein Beschäftigter verstarb, als er von der Schaufel eines Baggers getroffen wurde, ein weiterer wurde von einem Mobilbagger überfahren. Bei Farbspritzarbeiten an einem Sattelaufleger (Trailer) musste eine Ladewand geöffnet werden. Nach dem Ziehen des Sicherungsstiftes schlug die Ladewand plötzlich auf, traf den Verunfallten am Kopf und verletzte ihn tödlich.

Auch Absturzunfälle traten wieder gehäuft auf. Ein Beschäftigter stürzte bei der Montage eines Hochregallagers durch eine ungesicherte Montageöffnung (Gitterrost), ein zweiter brach bei Arbeiten an einem Stellmotor auf einem Dach durch das darunter liegende Lichtband und ein dritter stürzte bei Reinigungsarbeiten am Dach einer Einhausung über die Dachkante.

Beim Ausschachten eines Wasserleitungsgrabens (ca. 0,80 m tief und ca. 0,25 m breit) geriet eine sich unmittelbar am Rand befindliche und mit Felssteinen beladene Palette ins Rutschen. Ein Beschäftigter wurde von den herabstürzenden Steinen verschüttet.

Um eine Materialverstopfung in einem Zementwerk zu beseitigen, musste eine Sprengung in heißer Masse vorgenommen werden. Bei der Vorbereitung der Sprengung explodierte eine Ladung vorzeitig. Der Sprenghelfer wurde dabei tödlich verletzt.

Wie diese kurze Beschreibung ausweist, ereigneten sich 9 der 14 Unfälle (ca. 64%) bei der Arbeit mit Fahr- und Förderzeugen. 4 davon (ca. 28%) sind auf den Umgang mit Gabelstaplern zurückzuführen. Abstürze am Bau sind mit 3 Ereignissen (ca. 21%) vertreten.

Absturzunfälle gab es auch in den vergangenen Jahren mit vergleichbarer Häufigkeit. Im Jahre 2003 trugen sie mit ca. 23% zu allen tödlichen Arbeitsunfällen in Sachsen-Anhalt bei, im Jahre 2004 waren es gar 30%. Tödliche Unfälle mit Transportmitteln erreichten im Jahre 2003 ca. 38%, im Jahre 2004 traten sie allerdings nicht auf.

Zum Glück sind Arbeitsunfälle mit tödlichem Ausgang in Sachsen-Anhalt so seltene Ereignisse, dass sich statistisch belastbare Aussagen hinsichtlich ihrer Art und der Situationen, unter denen sie entstehen, nicht gewinnen lassen. Die hier festgestellten Häufungen können nicht mehr sein, als erste Hinweise auf besonders gefährliche Arbeitsmittel oder oft beobachtete Unfallhergänge.

Ein für das Berichtsjahr typisches Merkmal tödlicher Arbeitsunfälle ist, dass sie gehäuft auftraten, wenn verschiedene Arbeitsvorgänge zusammentrafen oder nebeneinander wirkten. 2005 war das in 6 der 14 Ereignisse, das sind etwa 43%, der Fall. Dass das Zusammen- bzw. Nebeneinanderwirken unterschiedlicher Arbeiten besonders gefahren geneigt ist und einer guten gegenseitigen Abstimmung bedarf, ist eine seit langem bekannte Tatsache.

Für Baustellen, wo solche Szenarien regelmäßig vorkommen, hat der Gesetzgeber seit 1998 mit der Baustellenverordnung ein Regelwerk geschaffen, in dem – abhängig von Größe und Beschaffenheit des Bauvorhabens und der Anzahl der beteiligten Firmen – festgelegt ist, wie der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Bauunternehmer das Gesamtvorhaben hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz zu planen und zu koordinieren haben. Letztlich sind die dort formulierten Überlegungen aber auch auf andere Arbeitsplätze sinngemäß zu übertragen, an denen gefährliche Einflüsse und Wechselwirkungen mit benachbarten Arbeitsplätzen berücksichtigt werden müssen. Dafür ist bzw. sind z. B. laut Arbeitsschutzgesetz der bzw. die jeweilige(n) Unternehmer zuständig und in der Verantwortung.

Von den Unternehmern sind neben Koordinierungsproblemen auch die technologischen Abläufe und die für die einzelnen technologischen Schritte benötigten Zeiten unter dem Blickwinkel Arbeits- und Gesundheitsschutz zu überprüfen. Technologien sind insbesondere dahingehend zu überdenken, ob sie mit optimalen Arbeitsmitteln und folglich mit möglichst geringem Kraft- und Zeitaufwand für die Beschäftigten durchgeführt werden können. Es fällt nämlich auf, dass allein 5 der 14 in Rede stehenden Unfälle (ca. 35%) durch unbewusstes und teilweise bewusstes Missachten geplanter und vorgegebener technologischer Abläufe verursacht worden sind. Und das tritt erfahrungsgemäß immer dann auf, wenn die Beschäftigten die Technologievorgaben als suboptimal empfinden und – zum Teil mit ungeeigneten und deshalb gefährlichen Arbeitsmitteln – zu optimieren versuchen.

So sollten bei einem Gebäudeabriss Metallfensterrahmen Material schonend, allerdings zeitintensiv und körperlich anstrengend mit Hammer und Meisel ausgebaut werden. Ein zufällig in dieser Halle geparkter, betriebsbereiter Gabelstapler bot sich den Beschäftigten – die nicht im Umgang mit diesem Arbeitsmittel ausgebildet und eingewiesen waren – als willkommener „Traktor“ zum vermeintlich schnellen und bequemen Herausreißen des letzten von 4 Fensterrahmen an. Beim Versuch kippte der Stapler um und erschlug den abspringenden Fahrer.

Gefährliche Situationen entstehen erfahrungsgemäß auch dann, wenn die zeitliche Koordination zwischen einzelnen Arbeitsschritten versagt und/oder sich die vorgesehenen Arbeitsmittel als untauglich erweisen. In beiden Fällen sehen sich die Beschäftigten faktisch gezwungen, zu improvisieren, um die Gesamtvorgaben zur Erledigung der Arbeitsaufgabe einzuhalten. Bei solchen Improvisationen geraten Arbeits- und Gesundheitsschutz schnell aus dem Blickfeld, wie der folgende Fall zeigt:

Vor einem Baumarkt wurden palettierte Gipsplatten per Lastzug angeliefert. Der zum Entladen beauftragte Beschäftigte war allerdings noch außerhalb unterwegs. Also versuchte ein anderer Mitarbeiter des Bereichs Wareneingang die Paletten mittels Gabelstapler vom Sattelaufleger zu heben und ins Lager zu transportieren. Das gelang mit den einzeln stehenden Paletten. Die ebenfalls geladenen Verladeverbunde (4 Paletten, zwei neben- und zwei übereinander, mit einem Metallband umspannt) waren für den Gabelstapler jedoch zu schwer, wie sich bei einem Anhebeversuch herausstellte. Immerhin wurde ein Verbund so weit gerückt, dass die Kante des Plattenstapels einige Zentimeter über die Ladefläche des Sattelauflegers hinausragte. Nun versuchte der Mitarbei-

ter des Baumarktes mit einer Wasserpumpenzange das Metallspannband zu durchtrennen, was zunächst misslang. Während der Fahrer im Fahrerhaus nach einer Blechschere suchte, riss das Metallband, die aus dem Gleichgewicht geratenen Gipsplatten rutschten und stürzten von der Ladefläche und begruben den Baumarktmitarbeiter unter sich.

Typische Unfallsituationen entstehen auch, wenn die für die technologischen Schritte vorgesehenen und zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel nicht sachgerecht angewendet werden. Das ist manchmal sogar vorhersehbar. Daher verlangt inzwischen das moderne Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), dass Produkte (einschließlich Arbeitsmittel) nur in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung die Sicherheit und Gesundheit ihrer Verwender oder Dritter nicht gefährden. Sind Produkte jedoch schon vor dem 1. Mai 2004, dem In-Kraft-Treten des GPSG, in Verkehr gebracht worden, unterliegen sie noch nicht der Forderung nach auch gefährdungsfreier Fehlanwendung.

Mit solch einem Seitengabelstapler durchfuhr ein Beschäftigter in einem Fahrzeugbaubetrieb mit zu starkem Lenkeinschlag der Räder und zu hoher Geschwindigkeit eine Kurve. Zusätzlich begünstigt durch Unebenheiten im Boden stürzte der Stapler um und schleuderte den Fahrer aus seiner Kabine, siehe Abb.3. Ob die Kabinentür bereits geöffnet war oder erst während des Kippens reflexartig geöffnet wurde, konnte mangels Unfallzeugen in der Untersuchung nicht mehr geklärt werden. Der Fahrer zog sich dabei tödliche Verletzungen zu. Modernere Stapler besitzen – soweit sie nicht auf Grund ihrer Masse eigenkippsicher sind – entweder Fahrstabilisatoren oder eine mit der Kabinentür oder anderen Rückhaltesystemen gekoppelte Fahrverriegelung. Sie können also entweder nicht umkippen oder verhindern im Kippfall ein Herausschleudern des Fahrers.

Die im Berichtszeitraum eingetretenen tödlichen Arbeitsunfälle waren - wie bereits in den Jahren vorher – in ihrem unmittelbaren Herbeiführen vom unglücklichen Zusammentreffen meist mehrerer Faktoren geprägt. Die Faktoren selbst wirken häufig nur kurzzeitig. Solche Konstellationen entziehen sich daher regelmäßig der Revisionsfähigkeit der Arbeitsschutzaufsichtsbehörden oder der Unfallversicherungsträger. (Es wäre ein reiner Zufall, wenn ein Aufsichtsbediensteter gerade anwesend wäre und sichernd/verhindernd eingreifen könnte, wenn sich konkrete Unfallsituationen „zusammenbrauten“.) Umso wichtiger ist es, typische Unfallfaktoren zu erkennen, ihre Gefahren aufzuzeigen und die jeweiligen Unternehmer und Verantwortungsträger über deren Ursachen und das Vermeiden ihres Auftretens und der Folgen zu beraten.

*Abb. 3
Infolge zu hoher Geschwindigkeit und zu engem
Kurvenradius umgekippter Seitengabelstapler*



Beratungsschwerpunkte sollten – neben den entsprechenden Hinweisen auf Einhaltung der zutreffenden Rechtsregeln und Normen – Themen sein, die die Verantwortungsträger in den Unternehmen für folgendes sensibilisieren:

- # Besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit im Umgang mit bekanntermaßen unfallträchtigen Arbeitsmitteln (z. B. Fahrzeugen, Flurförderzeugen, Baumaschinen)
- # Besondere Vorsicht und Aufmerksamkeit an bekanntermaßen unfallträchtigen Arbeitsplätzen (z. B. Baustellen)

- # Optimierung der jeweils konkreten Arbeitstechnologie im Hinblick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz, auch unter Berücksichtigung des Zeit- und Kraftaufwands für die Beschäftigten, Verhinderung des – auch unerlaubten – Einsatzes von für den Technologieschritt ungeeigneten Arbeitsmitteln
- # Anschaffung und Einsatz von für die jeweilige Technologie optimalen Arbeitsmitteln, deren In-Verkehr-Bringen bereits dem GPSG (Schutz auch bei vorhersehbarer Fehlanwendung) unterlag bzw. unterliegt
- # Kalkulation ausreichender Zeitpuffer zum Ausgleich unvorhergesehener Stockungen im technologischen Ablauf, Vermeidung von unbedachter Improvisation

Tödliche Arbeitsunfälle sind zwar relativ seltene, allerdings dafür umso schwerwiegendere Ereignisse im Arbeitsprozess, die den Produktions- oder Dienstleistungsforgang nachhaltig unterbrechen, zu Aufwand und Unannehmlichkeiten mit den Untersuchungsbehörden sowie zu betriebswirtschaftlichen Verlusten führen und nicht zuletzt sehr viel menschliches Leid erzeugen. Es ist deshalb für die im Arbeitsschutz Aktiven das Gebot der Stunde, für die Verantwortungsträger in den Unternehmen sogar unbedingte Pflicht, darauf hinzuwirken und dafür zu sorgen, dass solche Vorkommnisse möglichst vermieden werden.

Projekt: Ermittlung und Bewertung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz

Dipl.-Psych. INGELORE BRUNS,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht West, Halberstadt;

Dipl.-Psych. KARIN ENGELHARDT,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht Mitte, Magdeburg

Veränderte Arbeitsbelastungen – Veränderte Arbeitsschutzstrategien

Die Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts wird durch eine hohe Dynamik geprägt. Die Beschleunigung technologischer Entwicklungen, die Ausprägung der Informationsgesellschaft, die Ausweitung des Dienstleistungssektors und die Intensivierung des Wettbewerbs führen zu veränderten Arbeitsbedingungen mit veränderten Belastungen für die Beschäftigten. Die Zunahme von psychischen Belastungen mit der potentiellen Gefahr des Auftretens psychischer Fehlbeanspruchungen mit negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der Arbeitgeber ist durch das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, für die Sicherheit und den Schutz der Gesundheit seiner Beschäftigten Sorge zu tragen, Gefährdungen umfassend zu ermitteln und zu dokumentieren sowie wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Psychische Belastungen dürfen dabei nicht unberücksichtigt bleiben.

Diese Fakten bildeten den Hintergrund für ein Projekt der Arbeitsschutzverwaltung zur Ermittlung und Bewertung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz in ausgewählten Betrieben Sachsen-Anhalts. Psychische Belastungen am Arbeitsplatz waren für die Unternehmensführung und die Arbeitsschutzverwaltung gleichermaßen neue Arbeitsfelder. Das Projekt hatte somit zwei Zielstellungen:

- # Einerseits war zu ermitteln, inwieweit psychische Belastungen bei der Beurteilung der Gefährdungen durch den Unternehmer berücksichtigt werden. Dabei sollte bei den Verantwortlichen in den Betrieben das Problembewusstsein für das Auftreten psychischer Fehlbelastungen geschärft werden.
- # Andererseits sollte überlegt und erprobt werden, durch welches Vorgehen die Arbeitsschutzverwaltung sich diesem Aufgabengebiet nähern kann. Die Vorgehensweise sollte sich nicht wesentlich vom Vorgehen bei der Bearbeitung traditioneller Arbeitsschutzthemen unterscheiden und im Rahmen von Revisionen möglich sein. Zudem sollte ein Weg gefunden werden, den gesetzlich nicht definierten Sollzustand hinsichtlich einer „gesundheitlich zuträglichen psychischen Belastung“ für psychologisch wenig geschulte Aufsichtspersonen durch Auswahl eines geeigneten Verfahrens handhabbar zu machen.

Beteiligte und Verfahren

Das Projekt startete im Januar 2003. Zur Durchführung des Projektes wurde aus Mitarbeitern aller Arbeitsschutzdezernate (Kompetenzteams) der Gewerbeaufsicht Sachsen-Anhalts eine temporäre Arbeitsgruppe gebildet, in der 15 Mitarbeiter tätig waren.

Diese Mitarbeiter wurden in einem dreitägigen Kurs an der Technischen Universität Dresden, Institut für Arbeits-, Organisations- und Sozialpsychologie, geschult. Neben der speziellen Schulung der Kompetenzteams fand für alle Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsverwaltung eine obligatorische eintägige Weiterbildung zum Thema „Psychische Belastung/Beanspruchung“ statt. Dies war Voraussetzung für das Sachverständnis der Mitarbeiter bei der Auswahl der einzubeziehenden Betriebe und der Auswahl der zu bewertenden Tätigkeiten. Außerdem war es ein Ziel der obligatorischen Veranstaltung, bei den Mitarbeitern Hemmschwellen gegenüber der Beachtung psychischer Fehlbelastungen abzubauen und sie zu motivieren, diese in ihr Aufgabenfeld einzubeziehen.

Für das Projekt musste ein Verfahren als Hilfsmittel ausgewählt werden, das den Aufsichtspersonen ermöglicht einzuschätzen, ob eine Tätigkeit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf Grund ihres Arbeitsinhalts oder der vorhandenen Arbeits- und Organisationsbedingungen zu einer psychischen Fehlbeanspruchung führen kann.

Während der Vorbereitungsphase des Projektes erschien noch im Entwurf die „**Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltung der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention**“, herausgegeben vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, die kurz darauf im Mai 2003 als LASI-Veröffentlichung 31 (LV 31) breit zugänglich wurde. Aus der modular aufgebauten Handlungsanleitung wurden das Modul 4 „Merkmale von Arbeitstätigkeiten, die psychische Fehlbelastungen auslösen können“ und das Modul 3 „Indikatoren für psychische Fehlbelastung“ ausgewählt und leicht aufbereitet angewendet.

Vorgehen im Projekt

Vor Aufsuchen der Betriebe wurde die Geschäftsführung über das Projekt informiert. Beim Betriebsbesuch erfolgte ein Gespräch mit Experten des Unternehmens (z.B. Führungskräfte, Betriebsarzt, Sicherheitsfachkraft als gute Kenner der Tätigkeiten). In diesem Gespräch waren

Angaben zur Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz

Tätigkeiten, die in die Aktion einbezogen werden sollen und

Tätigkeitsbedingungen, deren Kenntnis zur Bewertung der psychischen Belastung erforderlich war,

zu klären bzw. zu ermitteln. Die eigentliche Bewertung der ausgewählten Tätigkeit bzw. Tätigkeiten anhand der Indikatoren- und Merkmalsliste erfolgte im Rahmen der Besichtigung der Arbeitsplätze. Die Besichtigung konnte gegebenenfalls durch Gespräche mit den Beschäftigten ergänzt werden.

Folgende Sachverhalte waren im Betrieb zu recherchieren und zu dokumentieren:

Art der zu bewertenden Tätigkeit,

Anzahl der mit dieser Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer,

Vorliegen einer Dokumentation zur Gefährdungsbeurteilung (ja/nein),

Berücksichtigung psychischer Belastungen in dieser Dokumentation (ja/nein, falls ja Kopie erbitten),

Durchführung von Maßnahmen zur Optimierung psychischer Belastungen auch ohne Berücksichtigung in der Gefährdungsanalyse (wenn ja, welche?),

Unternehmer berücksichtigt eigenständig künftig psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung

Unternehmer strebt Hilfe durch externe Experten an,

Unternehmer würde Hilfe durch die Gewerbeaufsicht begrüßen,

Unternehmer stimmt der Einschätzung, dass hohe psychische Belastungen vorliegen, nicht zu.

Bestand seitens des Arbeitgebers Interesse an externer Hilfe bei der Beurteilung psychischer Gefährdungen, dann konnte auf ein Anbieterverzeichnis verwiesen werden, das im Jahr 2002 durch die Gewerbeaufsichtsverwaltung Sachsen-Anhalts erstellt wurde.

Ergebnisse

Im Projekt wurden 27 Unternehmen aufgesucht und in diesen Betrieben und Einrichtungen 44 Tätigkeiten hinsichtlich möglicher psychischer Fehlbelastungen bewertet.

Bezogen auf die erste Zielstellung des Projektes, inwieweit psychische Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber berücksichtigt wurden, ergab sich das in Tabelle 1 dargestellte Bild.

Tabelle 1 Vorliegen einer Gefährdungsbeurteilung, Berücksichtigung psychischer Belastungen in der Gefährdungsanalyse und Durchführung von Maßnahmen zur Optimierung psychischer Belastungen

Frage	Ja	Nein	Keine Angaben
Ist für die Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden?	43	1	–
Ist in der Gefährdungsbeurteilung die psychische Belastung berücksichtigt?	11	32	1
Wurden Maßnahmen zur Optimierung der psychischen Belastung durchgeführt?	25	10	9

Nur bei 11 der 44 betrachteten Tätigkeiten hatte der Arbeitgeber bei der Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen einbezogen. Zu beachten war, dass nur solche Tätigkeiten von den Mitarbeitern der Arbeitsgruppe ausgesucht worden sind, bei denen mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Fehlbelastungen erwartet wurden. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass viele Arbeitgeber dieser Belastungsart noch wenig Beachtung schenken. Die Ursachen dafür wurden im Rahmen des Projektes nicht analysiert, es lassen sich deshalb nur Vermutungen dazu anstellen. Zum einen wird alles „Psychische“ nach wie vor in der Gesellschaft tabuisiert. Zum anderen liegen kaum Kenntnisse bei den Unternehmern vor, welche methodischen Zugänge zur Beurteilung psychischer Belastungen möglich sind.

Obwohl nur bei 11 Tätigkeiten die psychische Belastung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung angeführt worden war, wurden bei 25 Tätigkeiten Maßnahmen durchgeführt, die zur Optimierung psychischer Belastungen beitragen können. Das heißt, auch ohne augenscheinliche Berücksichtigung psychischer Belastungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz war bei einer ganzen Reihe von Tätigkeiten offenbar Handlungsbedarf gesehen worden. Es ist davon auszugehen, dass diesen Maßnahmen Einschätzungen über hohe psychische Belastungen zu Grunde liegen, die häufig intuitiv und/oder aus betrieblichen Notwendigkeiten heraus entstanden und nicht Ergebnisse fundierter Beurteilungen sind. Bedenkt man, dass hohe psychische Belastungen zu Fehlbeanspruchungen führen können und diese sich auch auf die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten auswirken, sind Maßnahmen wie zusätzliche Pausen, Tätigkeitsrotation bei sehr einförmigen Tätigkeiten oder Qualifizierungsmaßnahmen gut verständlich.

Die durchgeführten Maßnahmen betrafen nicht die Veränderung der Tätigkeitsinhalte, sondern zielten auf

- # die Aufarbeitung von negativen Beanspruchungen (z.B. Angebot psychologischer Betreuung nach extremen Belastungssituationen, Kummerkasten),
- # die Qualifizierung der Arbeitnehmer zur besseren Anforderungsbewältigung (z.B. Weiterbildung in Gesprächsführung, Teilnahme an Anti-Mobbing-Seminaren),
- # die Verkürzung der Fehlbelastungszeiten (z. B. durch Tätigkeitsrotation, gesondertes Pausenregime),
- # eine Mitarbeiterbeteiligung bei der Organisation der Arbeit (z.B. Dienstplangestaltung durch Mitarbeiter).

Bezogen auf die zweite Zielstellung des Projektes – zu erproben, durch welches Vorgehen und mit welchen Hilfsmitteln Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung psychische Belastungen bewerten können – ergaben sich die in der Tabelle 2 dargestellten Ergebnisse.

Tabelle 2 Ergebnis der Bewertung der 44 Tätigkeiten durch Mitarbeiter der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Frage/Sachverhalt	ja	Nein
Treten bei der betrachteten Tätigkeit mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit psychische Fehlbelastungen auf? (n=44)	33	11
Falls ja (n = 33), welche Situation liegt vor (Doppelnennung möglich)?		
Unternehmer berücksichtigt eigenständig künftig psychische Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung	30	
Unternehmer hält die Beurteilung psychischer Belastungen nicht für notwendig	1	
Unternehmer strebt Hilfe durch Experten an	1	
Unternehmer würde Hilfe durch Gewerbeaufsicht begrüßen	11	

Bei 33 Tätigkeiten wurde das Auftreten psychischer Fehlbelastungen von den Mitarbeitern der Gewerbeaufsicht als wahrscheinlich eingeschätzt, in 11 Fällen wurde es verneint. Das zeigt, dass sich alle Ausführenden nach der Anwendung eines Verfahrens (Merkmalsliste – Modul 4) in der Lage sahen, ein Urteil zum Vorliegen psychischer Fehlbelastungen abzugeben, den Arbeitgeber dazu zu informieren und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Zur Güte dieser Beurteilungen lässt sich im Rahmen des Projektes keine Aussage treffen. Nach Einschätzung der beteiligten Mitarbeiter führte das Projekt jedoch nicht zum routinierten Umgang mit der Materie. Die künftige Beurteilung psychischer Belastungen, auch bei Anwendung der Merkmalsliste, macht weitere Schulungen und Übungen notwendig.

Ein verwaltungsrechtlich gebundenes Handeln, wie z.B. das Treffen von Anordnungen, kann auf Grund der Beurteilungsergebnisse nicht erfolgen. Es ist wahrscheinlich, dass die Beurteilungen gleicher Tätigkeiten durch verschiedene Personen variieren würden, d.h., dass die Beurteilungsergebnisse nicht nachweislich objektiv sind. Dies ist jedoch hinnehmbar, sofern die Ebene der präventiven Gestaltung von Arbeitsbedingungen nicht verlassen wird und die Ergebnisse der Beurteilungen nur zu Empfehlungen führen.

Von den beteiligten Mitarbeitern wurde eingeschätzt, dass die im Modul 4 aufgelisteten Merkmale ein gutes Hilfsmittel für die zu leistende Beurteilung darstellen. Dies spricht für die Geeignetheit der Merkmalsliste als orientierendes Verfahren zur Anwendung bei Betriebsrevisionen. Es sollten jedoch einige Modifikationen vorgenommen werden. Dies betrifft jene Bereiche der Tätigkeit, die nicht durch Befragung und Inaugenscheinnahme vor Ort erkennbar sind bzw. die stark einer individuellen Wertung unterliegen, wie „Führungskräfteverhalten“ und „Konflikte zwischen den Kollegen“.

Als wenig hilfreich für den Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde zeigte sich das Modul 3 der Handlungsanleitung – die Indikatorenliste. Dort gab es nur vereinzelte Nennungen von Indikatoren. Häufig wurden bestimmte Sachverhalte als nicht ermittelbar eingeschätzt. Die bei der Revision durch die Mitarbeiter feststellbaren bzw. erfragbaren Fakten, lassen ein Urteil über z.B. „häufige Fehlhandlungen“, „verstärktes Rückzugsverhalten“ oder „Gewalt am Arbeitsplatz“ nicht zu. Geeignet erscheint das Modul 3 jedoch, um den Verantwortlichen im Betrieb im Gespräch Anhaltspunkte zu geben, welche Sachverhalte Indikatoren für ein eventuelles Vorliegen psychischer Fehlbeanspruchungen sein können.

Bewertung der Ergebnisse

Insgesamt ist festzuhalten, dass im Rahmen der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht auch die Vermeidung von psychischen Fehlbelastungen thematisiert werden kann und muss, da seitens der Arbeitgeber die Berücksichtigung nur unzureichend erfolgt. Dies setzt jedoch eine Schulung der Mitarbeiter zum Erwerb arbeitspsychologischer Grundkenntnisse voraus. Auch ist ein methodisches Hilfsmittel zur Bewertung erforderlich. Im Projekt wurde dabei auf das Modul 4 der „Handlungsanleitung für die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder zur Ermittlung psychischer Fehlbelastungen am Arbeitsplatz und zu Möglichkeiten der Prävention – LV 31“, zurückgegriffen.

Ein nicht zu unterschätzendes Ergebnis des Projektes ist, dass in 27 Unternehmen Gespräche zum Thema der psychischen Belastung am Arbeitsplatz mit der Unternehmensführung oder deren Beauftragten stattgefunden haben. Unabhängig vom jeweiligen Ergebnis fand hier eine Sensibilisierung des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu diesem Problemkreis statt und unabhängig davon, ob die Gespräche konträr oder einmütig geführt worden sind, sind Informationen und Wissen transferiert worden.

Schlussfolgerungen und Maßnahmen

Den Schlussfolgerungen liegen die Ergebnisse der Erhebungen zu Grunde sowie Erfahrungen und Eindrücke, die durch die Gespräche in den Betrieben entstanden sind oder die aus dem Erfahrungsaustausch der beteiligten Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht stammen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen beziehen sich auf das weite-

re Vorgehen bei der Thematisierung psychischer Belastungen von Arbeitstätigkeiten in den Unternehmen durch Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht.

- # Die Unternehmer kommen ihrer Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz überwiegend nach. Psychische Belastungen werden dabei jedoch selten dokumentiert. Die Sensibilisierung der Arbeitgeber, auch die Beurteilung psychischer Belastungen in die Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen und zu dokumentieren, ist im Rahmen der Revisionstätigkeit fortzusetzen.
- # Es ist möglich, im Rahmen der Revisionstätigkeit der Gewerbeaufsicht die Ausprägung psychischer Belastungen von Arbeitstätigkeiten zu beurteilen. Bei Anwendung eines einfachen Verfahrens kann auf orientierender Ebene entschieden werden, ob bei einer Tätigkeit auf Grund des Arbeitsinhalts, der Umgebungsbedingungen und/oder der Arbeitsorganisation Merkmale vorhanden sind, die zu einer Fehlbelastung führen können. Soziale Beziehungen können in diesem Rahmen nicht bewertet werden.
- # Die Beachtung psychischer Belastungen bei Revisionstätigkeiten erfordert arbeitspsychologische Grundkenntnisse, die die Mitarbeiter in Schulungen und praktischen Übungen erwerben müssen. Dies kann keine einmalige Weiterbildung leisten, sondern es ist eine permanente Qualifizierung erforderlich. Aus diesem Grund sollte der Kreis der Mitarbeiter, der sich diesem Thema stellt, wie auch im Projekt praktiziert, begrenzt werden.
- # Der Beurteilung des Gewerbeaufsichtsmitarbeiters über das Vorliegen einer Fehlbelastung liegt kein quantitatives Messverfahren zu Grunde und es gibt keinen definierten Sollzustand. Damit unterliegt die Bewertung einer gewissen Irrtumswahrscheinlichkeit. Aus diesem Grund kann allein aus dieser Beurteilung kein Verwaltungshandeln, das die Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen erzwingt, abgeleitet werden. Beratungen und Empfehlungen sind möglich.
- # Das bei dem Projekt zur Beurteilung psychischer Belastungen durch Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht verwandte Verfahren – das Modul 4 der LV 31 (Merkmalsliste) ist grundsätzlich geeignet. Es sollte jedoch geringfügig modifiziert werden. Merkmale, die im Rahmen von Revisionstätigkeiten nicht erfasst werden können (soziale Beziehungen), sollten entfallen.
- # Das ebenfalls bei dem Projekt zur Beurteilung psychischer Belastungen durch Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht verwandte Verfahren – das Modul 3 der LV 31 (Indikatorenliste) ist einsetzbar, um den Arbeitgebern Anhaltspunkte für mögliche Auswirkungen psychischer Fehlbelastungen zu verdeutlichen.
- # Die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht sollten zukünftig bei ihrer Tätigkeit auch in der Lage sein, konkrete Hinweise und Empfehlungen für Maßnahmen zu geben, die zur Minimierung psychischer Fehlbelastungen beitragen können. Dazu ist ihnen ein entsprechender „Maßnahmekatalog“ als Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen. Ein solcher Katalog kann nach entsprechenden Literaturrecherchen zusammengestellt und aufgearbeitet werden. Dies sollte auf Grund des Umfangs der Arbeit in einer weiterführenden Aktion geschehen.

Der ausführliche Projektbericht ist unter: <http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de> abrufbar.

Behördliche Kontrolle des innerbetrieblichen Arbeitsschutzsystems in mittelständischen Betrieben

*Dr.-Ing. BERNHARD RÄBEL, Dipl.-Phys. KLAUS MACHLITT, Dipl.-Phys. HANS-JÜRGEN GOTTWALD
Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Süd (Halle/Saale)*

Dieser Bericht schließt an die Veröffentlichung im Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalt 2003 „Kontrolle des innerbetrieblichen Arbeitsschutzsystems in der Metallbranche“¹ an. Zum Zwecke des Verständnisses dieses Aufsatzes werden einige dort bereits dargestellte Ansätze wiederholt.

Die im Juli 2003 verabschiedete Veröffentlichung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik Nr. 33 „Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle – LV 33“² bietet erstmals eine Systematik zur Prüfung der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation durch die staatliche Gewerbeaufsicht an, die zur allgemeinen Anwendung empfohlen ist. Gegenüber 2001, als sich das damalige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Halle entschloss, die Besichtigungsstrategie allmählich zu verändern und bei festgestellten Unzulänglichkeiten im Arbeits- und Gesundheitsschutz in einem Betrieb von der Symptombekämpfung zur Ursachenbeseitigung – Ertüchtigung der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation – überzugehen, ist dies ein Fortschritt. Dennoch findet die LV 33 in die behördliche Vollzugspraxis kaum Eingang. Eine Hauptursache dafür ist, dass jene Unternehmen, die ein im Sinne des nationalen „Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme“³ vollständiges Arbeitsschutzmanagementsystem einführen, dessen Funktionsfähigkeit durch ein im Wettbewerb anerkanntes Zertifikat bestätigt wissen wollen. Andererseits kann der Aufwand an Arbeitszeit für die Durchführung einer behördlichen Systemkontrolle, die letztlich vom Umfang her einem externen Audit durch einen Zertifizierer gleichkommt, von der Gewerbeaufsicht nicht in der Breite zur Verfügung gestellt werden.

Die sogenannte „Regelrevision“ durch die Gewerbeaufsicht – in Abgrenzung zu einer Sonderkontrolle (Projekt), die sich ganz spezifischen Fragen auch gemeinsam mit den betrieblicherseits dafür zuständigen Experten widmet – umfasst in der zur Verfügung stehenden Zeit in Mittelbetrieben im allgemeinen die Stichprobenrevision eines Teilbereiches des Unternehmens, die Stichprobenkontrolle von Dokumenten, die nach Arbeitsschutzrecht vorgehalten werden müssen, und die Prüfung der Verantwortungsübertragung auf der Basis betrieblicher Arbeitsschutzdokumentation – Verantwortlichkeiten, Abläufe, Festlegungen. Resultierend werden mehr oder weniger schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche und untergesetzliche Vorschriften festgestellt, deren Abstellung vom Unternehmer gefordert wird bzw. zu deren Abstellung er zusätzlich beraten wird. Teilweise sind Sanktionen erforderlich.

Alternativ zur Regelrevision steht die überwiegende Projekt- oder Programmarbeit, zu welcher auch die Übernahme behördlicher Systemkontrolle im Sinne der LV 33 zu zählen wäre. Bei sich verringern den personellen Ressourcen der Gewerbeaufsicht, der Zuordnung weiterer Aufgaben zu dieser und gleichzeitiger Deregulierung, wodurch mehr Zeit für nachgefragte Beratung gebunden wird, wird durch überwiegende Projektarbeit die tatsächliche Kontrolldichte reduziert. Die Aufrechterhaltung eines angemessenen Kontrolldrucks auf die Unternehmen ist nach Auffassung der Autoren und auch der Gewerkschaften notwendig.

Hier wird eine Möglichkeit beschrieben, Kontrolle der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation und Beratung zu deren nachhaltiger Verbesserung zu verknüpfen, ohne den Aufwand für eine vollständige behördliche Systemkontrolle erbringen zu müssen.

¹ Dr. BERNHARD RÄBEL, KLAUS MACHLITT: Kontrolle des innerbetrieblichen Arbeitsschutzsystems in der Metallbranche, Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt; Jahresbericht der Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalt 2003, Juni 2004

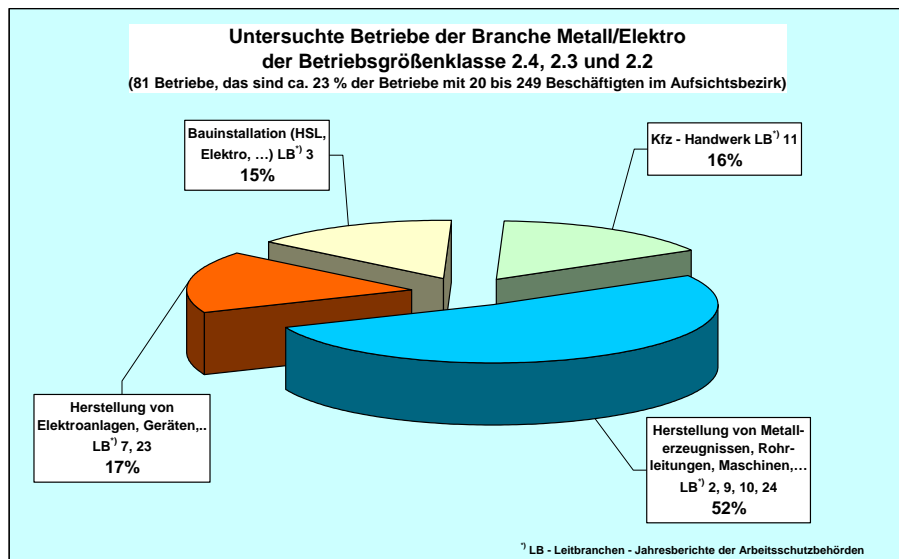
² Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (Herausgeber): LV 33 Grundsätze der behördlichen Systemkontrolle, Juli 2003, ISBN - 3 936415 - 29 - 3

³ Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (Herausgeber): Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme, Dortmund, 2002

Die im Jahresbericht 2003 dargestellte grundsätzliche Vorgehensweise wurde im Jahre 2005 auf Mittelbetriebe der Metall- und Elektrobranche angewandt. Im Unterschied zu Kleinbetrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern, wo in der Regel der „Chef weiß alles“ gilt, ist davon auszugehen, dass in den größeren Mittelbetrieben eine differenziertere innerbetriebliche Organisation, auch für den Arbeitsschutz, vorhanden ist. Deshalb sollte noch systematischer als im Jahresbericht 2003 der Einfluss von eingeführten und zertifizierten Managementsystemen mit und ohne speziell ausgewiesenen Arbeitsschutzaspekt auf die tatsächliche Arbeitsschutzsituation im Betrieb betrachtet werden.

Untersucht wurden insgesamt 81 Betriebe mit jeweils mehr als 19 Beschäftigten in der Metall- und Elektrobranche in den Größenklassen 2.2 (100 – 249 Beschäftigte), 2.3 (50 – 99) und 2.4 (20 – 49). Die Zahl der Betriebe entspricht in etwa einem Viertel (23%) aller Betriebe dieser Branchengruppe und Größenklasse im Aufsichtsbezirk, bedingt durch die Wirtschaftsstruktur dominierte die Betriebsgrößenklasse 2.4 (60%). Von den 81 Betrieben waren 29 (36%) überwiegend auf Baustellen tätig. Die Verteilung nach Branchengruppen zeigt Abb. 4.

Abb. 5
Aufteilung der untersuchten Betriebe nach Tätigkeitsgruppen (n = 81)



Die Kontrollen wurden schriftlich angekündigt und sollten nur dann durchgeführt werden, wenn der Unternehmer/Geschäftsführer selbst zugegen war und alle betrieblichen Unterlagen und Dokumente eingesehen werden konnten. Zunächst wurde eine allgemeine mängelorientierte Regelrevision im Betrieb bzw. in einem Betriebsbereich durchgeführt. Danach fand das Unternehmergespräch statt. Soweit wie angemessen sollte auf ordnungsgemäßes Vorgehen verzichtet werden und dafür qualifizierte Beratung, Hilfe und Motivation im Mittelpunkt stehen. Im Unternehmergespräch als wichtigstem Teil der Schwerpunktaktion waren Hinweise zu geben, wie das innerbetriebliche Arbeitsschutzsystem ausgebaut, verbessert oder funktionstüchtig wirksam gemacht werden kann. Dabei war zwischen gesetzlichen Anforderungen (ArbSchG, ASiG) und darüber hinausgehenden, ergänzenden betrieblichen Regelungen zu unterscheiden. Zu letzteren sollte der Unternehmer ausdrücklich ermuntert werden.

Die innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation wurde anhand einer Checkliste, die die meisten Elemente der LV 33 in ihren Unterkriterien beachtet, nach folgenden 10 Oberkriterien bewertet:

1. Erklärung Arbeitsschutz als ein Unternehmensziel
2. Aufgaben des Unternehmers im Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 ArbSchG)
3. Organisatorische Festlegungen und Weisungen (§ 3 Abs. 2 ArbSchG)
4. Pflichtenübertragung im Arbeitsschutz (§ 13 Abs. 2 ArbSchG)
5. Mitwirkung und Unterweisung der Beschäftigten (§§ 3 Abs. 2, 15, 16 ArbSchG)
6. Beurteilung der Arbeitsbedingungen (§§ 5, 6 ArbSchG)
7. Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit und/oder eines Betriebsarztes
8. Mittelbereitstellung/Beschaffung für den Arbeitsschutz
9. Überprüfung, Überwachung, Auditierung Arbeitsschutzmanagementsystem (§ 3 Abs. 2 ArbSchG)
10. Dokumentationen

Der Anteil der Plausibilitätsprüfung ist jedoch größer als bei einer Sonderkontrolle, wo die möglichst vollständige Übereinstimmung der Details mit den Vorschriften bzw. der guten Praxis geprüft wird. Alle vorgelegten Unterlagen und Darlegungen des Unternehmers waren im Zusammenhang mit den Besichtigungsergebnissen zu sehen. Insbesondere war zu berücksichtigen, ob Unterlagen nur formal und zum Zweck der Vorlage bereitgehalten werden, oder ob damit tatsächlich gearbeitet wird.

Die o.g. Kriterien durften nicht getrennt bewertet werden. Verfahrensabläufe (Überprüfungen, Überwachung bzw. Auditierung, Korrektur bei Abweichungen vom Sollzustand, Rapportsystem und Verantwortlichkeiten zur Mängelabstellung) waren besonders zu beachten. Weiterhin waren Zertifizierungen nach einem Arbeitsschutzmanagementsystem (z.B. SCC) bzw. die Einbindung des Arbeitsschutzes in Qualitäts- oder Umweltmanagementsysteme abzufragen.

Es sollte kein formalisiertes Arbeitsschutzmanagementsystem kontrolliert bzw. auditiert werden, sondern unter Beachtung der konkreten betrieblichen Verhältnisse die jeweils individuelle Organisation des Arbeitsschutzes auf Funktionsfähigkeit und Sinnfälligkeit mit dem Ziel der Verbesserung untersucht werden.

Die Gesamteinschätzung der Arbeitsschutzorganisation erfolgte in einer fünfstelligen Skalierung (Bewertungsindex)

- 2 Arbeits- und Gesundheitsschutz hat keine ausreichende Bedeutung im Unternehmen. Arbeitsschutzorganisation fehlt oder ist stark mangelbehaftet.
- 1 Im Arbeits- und Gesundheitsschutz werden nur die gesetzlichen Anforderungen in einzelnen Teilgebieten erfüllt. Die Arbeitsschutzorganisation muss verbessert werden.
- 0 Im Arbeits- und Gesundheitsschutz werden die gesetzlichen Anforderungen grundsätzlich erfüllt. Die Arbeitsschutzorganisation genügt grundsätzlich den Anforderungen.
- 1 Arbeits- und Gesundheitsschutz ist ein Bestandteil der Unternehmensstrategie. Zu bestimmten Elementen besteht Nachholbedarf bzw. auf Teilgebieten wird mehr als der Gesetzgeber fordert getan.
- 2 Arbeits- und Gesundheitsschutz ist aktiver Bestandteil der Unternehmensstrategie.

„Positiv“ entspricht den Bewertungsindexen +1 und +2, „ausreichend“ 0 und „mangelhaft“ -1 und -2.

Ein unerwartet hoher Prozentsatz von 40% der Betriebe wurde dem Bewertungsindex 2 zugeordnet, weil offenkundig der Arbeits- und Gesundheitsschutz aktiver Bestandteil der Unternehmerstrategie ist, für 33% der Betriebe konnte der Bewertungsindex 1 vergeben werden, weil nur bei bestimmten Kriterien Nachholbedarf bestand. Im Gegensatz dazu wurden bei 2% aller geprüften Betriebe erhebliche Mängel in der Organisation und in den Abläufen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz festgestellt. In Kleinbetrieben betrug dieser Anteil 13% (siehe 1) und war damit deutlich höher (Abb. 6).

Bemerkenswert ist, dass 65% der untersuchten Betriebe mit betrieblichen Leitlinien im Arbeitsschutz und 54% mit Zielvereinbarungen, Wettbewerben im Unternehmensverband u.ä. arbeiten. Die Unternehmengespräche bestätigen, dass insbesondere dann, wenn der Arbeitsschutz als Mittel zur Gewinnsteigerung und Kostensenkung erkannt wurde, sich dieses in einer verbesserten innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation und hier in einer sehr guten oder guten Bewertung widerspiegelt (Abb. 7).

Bei den 41 Betrieben mit festgestellten Mängeln wurden insgesamt 65 Mängel in der Arbeitsschutzorganisation und 65 Mängel nach sonstigen Arbeitsschutzvorschriften ermittelt. Während z.B. die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung, die Mittelbereitstellung, die Mitwirkung der Beschäftigten, die organisatorischen Festlegungen und Weisungen statistisch kaum Anlass für Beanstandungen bieten, besteht an anderer Stelle deutlich Handlungsbedarf. Hier hebt sich der Nachholbedarf bei der Gefährdungsbeurteilung, insbesondere hinsichtlich deren Aktualisierung bzw. Konkretisierung hervor. Es muss zukünftig mehr Wert darauf gelegt werden, dass die Gefährdungsbeurteilung konkret und arbeitsplatzbezogen gestaltet wird und Maßnahmenfestlegung und Wirksamkeitskontrolle größere Priorität erhalten.

Abb. 6
Bewertung der Arbeits-
schutzorganisation nach
Branchengruppen (n = 81)

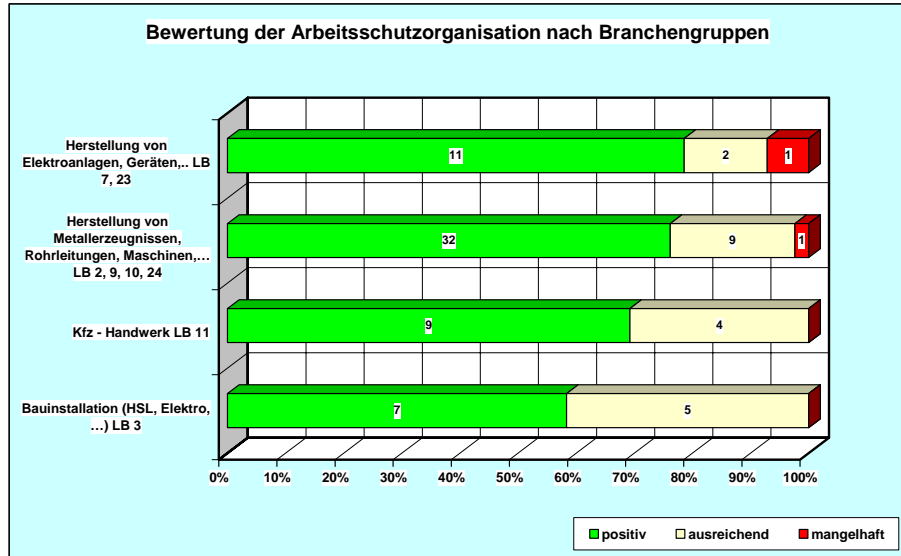
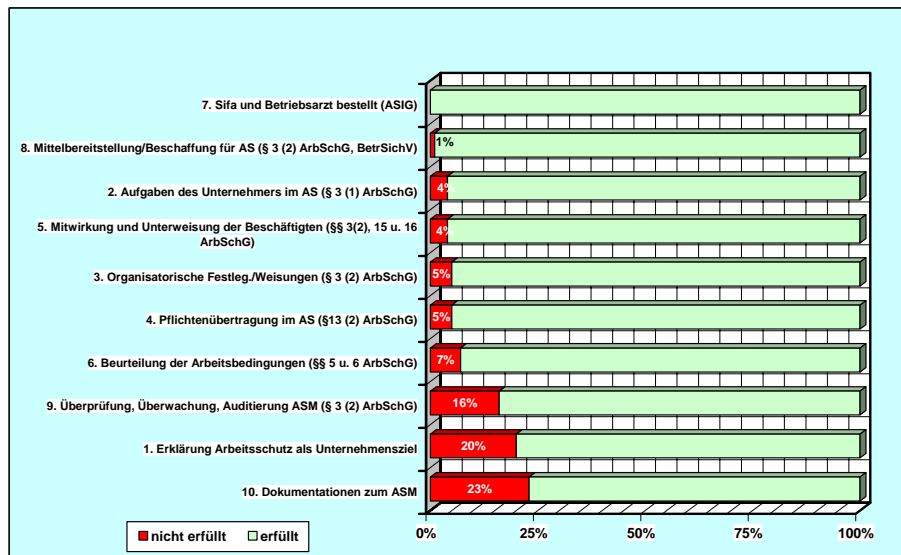


Abb. 7
Rangfolge des Erfüllungs-
standes einzelner Kriterien
der Arbeitsschutzorganisa-
tion über alle 81 Betriebe

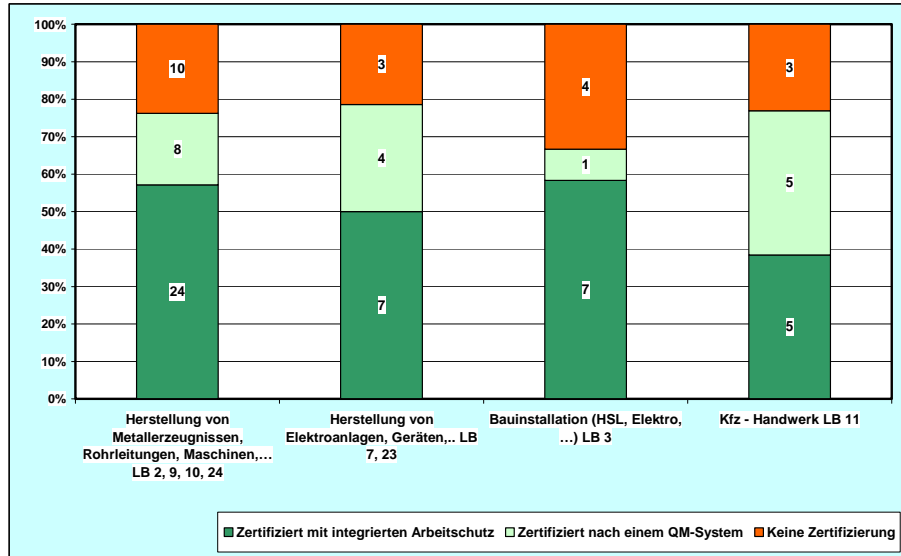


Wesentlich für die behördliche Beratung ist, dass geeignete und den betrieblichen Bedürfnissen abgestimmte Eigenüberwachungsmethoden zur Aufdeckung von Systemmängeln, Defiziten im Arbeitsschutz sowie in der Mängelabstellung installiert werden. Wichtig erscheint es auch, den Unternehmer zu ermutigen, den Arbeitsschutz, soweit noch nicht geschehen, als Unternehmensziel zu deklarieren, dieses schriftlich zu fixieren und allen Mitarbeitern geeignet bekannt zu machen.

Von den 81 Betrieben waren 61 (75%) zertifiziert, davon 43 nach einem Arbeitsschutzmanagementsystem oder einem Qualitätsmanagementsystem mit Einschluss des Arbeitsschutzes (SCC, ISO 9001:2000) und 18 nach einem Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem. Bei einigen Betrieben waren Zertifizierungen in Vorbereitung. In Abb. 8 ist der prozentuale Anteil der zertifizierten Betriebe nach Branchengruppen und Art der Zertifizierung dargestellt.

Der Anteil der zertifizierten Kleinbetriebe lag nur bei 27% /1/.

Abb. 8
Anteil zertifizierter Betriebe
nach Branchengruppen (n
= 81)



Der schon in Kleinbetrieben nachweisbare positive Effekt jeglicher eingeführter Managementsysteme auf die Funktionsfähigkeit der innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisation (Bericht 2003) wurde bestätigt (Abb. 9).

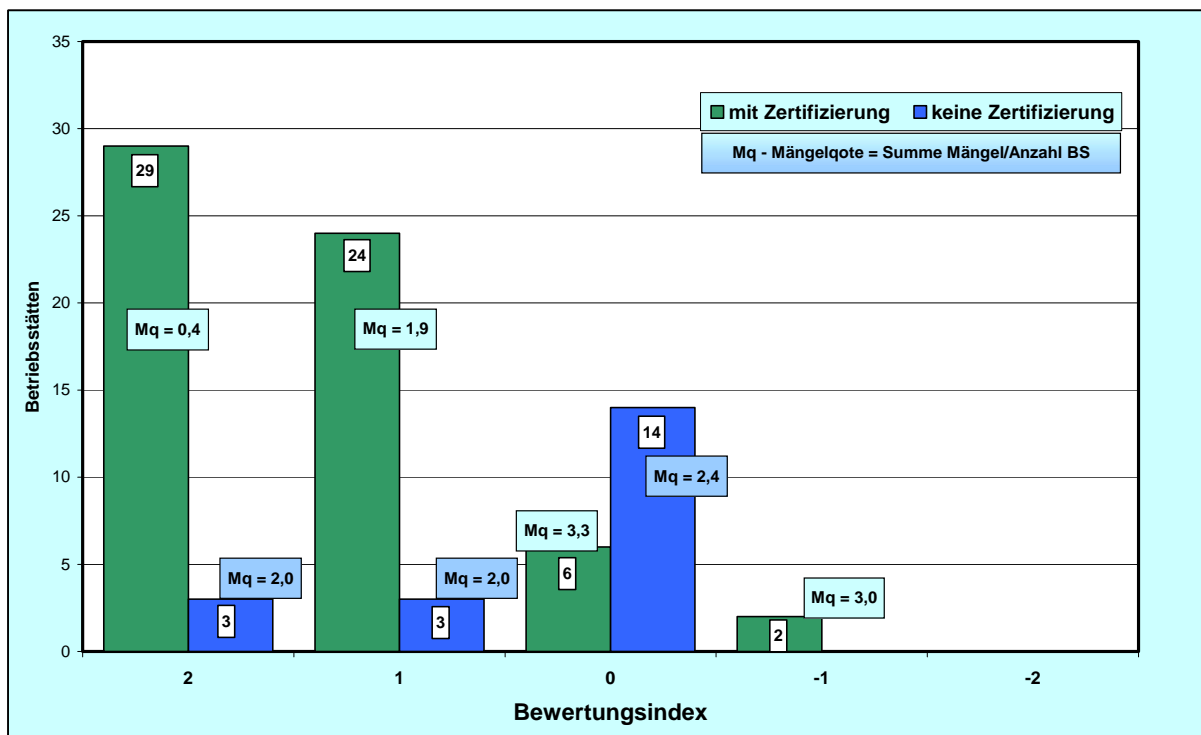


Abb. 9
Bewertung der Arbeitsschutzorganisation und Mängelquote zertifizierter und nicht zertifizierter Betriebe (n = 81)

Gleichermaßen bestätigt wurde, dass der Bewertungsindex mit der Zahl festgestellter Einzelmängel korreliert. Die Mängelquote ist auch in Mittelbetrieben als Maß für die Qualität der Arbeitsschutzorganisation geeignet.

Um den Vergleich zwischen den gebildeten Betriebsgruppen herzustellen, wurde eine durchschnittliche Mängelquote als Zahl der festgestellten Einzelmängel pro Betrieb errechnet und in Abb. 10 dargestellt. Bei aller durch relativ kleine Zahlen bedingten statistischen Unsicherheit zeigt dieses eindeutig, dass ein zertifiziertes Managementsystem – speziell für den Arbeitsschutz oder unter Einschluss des Arbeitsschutzes – für ein höheres Organisationsniveau und infolgedessen für weniger beobachtbare Defizite bürgt.

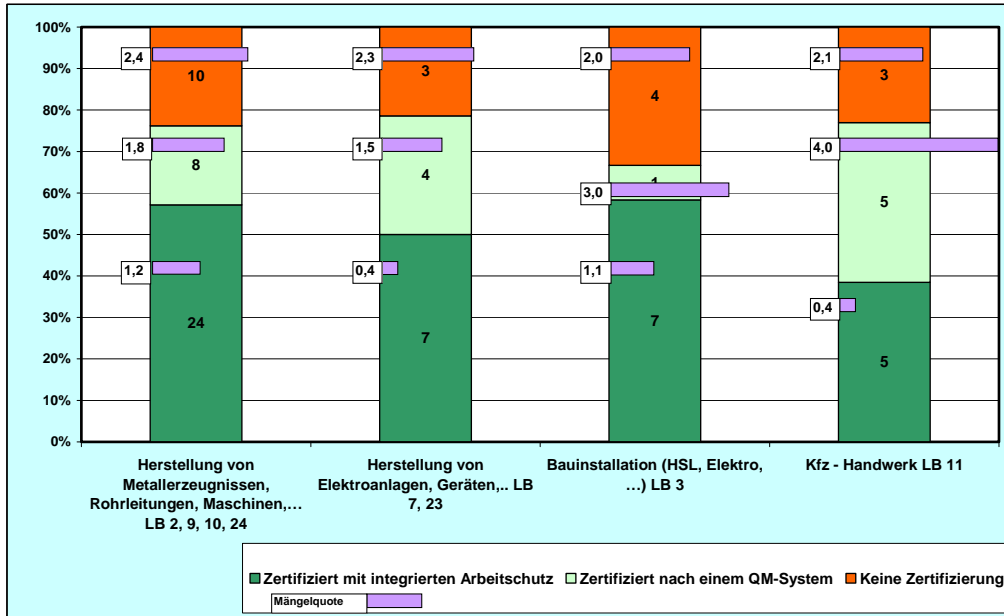


Abb. 10
Durchschnittliche Mängelquote in Abhängigkeit von Branche und Zertifizierungsstatus

Wie schon an anderer Stelle festgestellt⁴, ist die Zertifizierung nur nach einem QM-System zwar prinzipiell für die innerbetrieblichen Abläufe auch für den Arbeitsschutz günstig, bewirkt aber zu wenig, um aus behördlicher Sicht eine wesentliche Rücknahme der Besichtigungsintensität zu gestatten.

Die Unternahmergespräche verliefen ausnahmslos in guter, aufgeschlossener Atmosphäre. Es wurde honoriert, dass die Schwerpunktaktion zunächst der Beratung und Hilfe diene. In 43 Fällen nahm der Unternehmer/Geschäftsführer selbst teil und in 38 Fällen wurde er von einer verantwortlichen Person/Betriebsleiter vertreten, die mit den erforderlichen Vollmachten versehen war.

Das Verwaltungshandeln orientierte sich am langfristigen Anliegen der schrittweisen und möglichst freiwilligen Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation. So konnten in 22 von 81 Betrieben Vereinbarungen mit dem Unternehmer getroffen werden, die zu weiteren Veränderungen über das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß hinaus führen sollen. Für 25 Betriebe wurden Revisionsschreiben notwendig (32%, in Kleinbetrieben lag diese Quote bei 75%), in 21 Betrieben war danach eine Nachkontrolle erforderlich. Ordnungsverfügungen und Ordnungswidrigkeitsverfahren waren in keinem Fall einzuleiten.

Bei Mittelbetrieben erfordert die angewandte Kontrollkonzeption einen qualitativ höheren Beratungsbedarf als bei Kleinbetrieben. Damit stellen sich höhere Anforderungen an die Gewerbeaufsichtsbeamten hinsichtlich von notwendigen Grundkenntnissen zu Managementsystemen, zur Analyse von Mängelursachen und zur Argumentationsführung für die Änderung betrieblicher Abläufe, auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht. Darüber hinaus sollte mindestens ein Mitarbeiter der Dienststelle durch entsprechende Fortbildung über die Kenntnisse und das Instrumentarium eines Auditors für Arbeitsschutzmanagementsysteme verfügen.

⁴ Dr. Bernhard Räbel, LAV Sachsen-Anhalt, Elke Lins, Staatliches Amt für Arbeitsschutz Wuppertal: Innerbetriebliche Arbeitsschutzorganisation mit systematischem Ansatz in Klein- und Mittelbetrieben – Felduntersuchung zu Wirksamkeit und zeitlicher Stabilität, Vortrag, Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Düsseldorf, innerhalb Kongressblock Arbeitsschutzmanagement-Konzepte, Teil 1: Methoden und Instrumente, 28.10.2003

Marktüberwachung

Dr.-Ing. GUNTRAM HERZ,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau

Tätigkeiten und Resultate im Überblick

Zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz




Als Hauptbestandteil der Marktüberwachung gilt das Überwachen der Einhaltung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes. Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ist in erster Linie an Hersteller, Importeure und Händler adressiert. Es verpflichtet diese, ausschließlich solche Produkte (Beispiele:

- š elektrische Geräte,
- š Spielzeuge,
- š Gasverbrauchseinrichtungen,
- š persönliche Schutzausrüstungen,
- š Maschinen,
- š Sportboote,
- š Aufzüge,
- š Druckgeräte)

in den Verkehr zu bringen (zu vermarkten), die die gestellten Sicherheitsanforderungen und ggf. formalen Anforderungen erfüllen. Das Überwachen der Einhaltung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist sowohl ein Beitrag zum Verbraucherschutz als auch ein Beitrag zum Arbeitsschutz von Beschäftigten und gehört in Sachsen-Anhalt zu den Aufgaben des Fachbereichs Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz. Die Marktüberwachung beinhaltet die reaktive Marktüberwachung (Nachgehen von Hinweisen auf Produkte mit sicherheitsrelevanten Mängeln) und die aktive Marktüberwachung (Aktionen).

Was die reaktive Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz betrifft, ging der Fachbereich Arbeitsschutz im Jahr 2005 vor allem 169 Meldungen im Rahmen des RAPEX-Systems und der dazu mit den anderen Bundesländern vereinbarten Arbeitsteilung nach. Das RAPEX-System dient dem raschen Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über gefährliche Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind (Abb. 11).

Abb. 11
Kurzfassungen von RAPEX-Meldungen im Internet
(http://europa.eu.int/comm/dgs/health_consumer/dyna/rapex/rapex_archives.cfm)

No. Ref.	Notifying Member States	Product (Click on the photo to enlarge)	Danger	Measures adopted by notifying country
1 060058	Germany	Electric AC adapter "Domy" sold with PlayStation 2 (PS2). (Typenmodell: SCR4-70180) Country of origin: Japan. 	Risk of electric shock. Parts of the AC adapter can overheat and under certain circumstances can give rise to more voltage hazardous on contact. Five accidents without personal injury. The adapter does not comply with the Low Voltage Directive and the relevant European standards.	Voluntary recall from consumers.
2 060058	Finland	Electric wire saw "L&D" 750W (Type/ model: NP 288) Country of origin: China. 	Risk of injury. When locked in 40° position, possible contact with the saw blades; possible failure of construction guards. The saw does not comply with the Machinery Directive and the relevant European standards.	Voluntary withdrawal from distribution.
3	Finland	Electric wire saw "DUALY" 1800W (Type/ model: NP 288) Country of origin: China. 	Risk of injury; unsafe construction.	Voluntary withdrawal from distribution.

Was die aktive Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz betrifft, wurden vom Fachbereich Arbeitsschutz im Jahr 2005 hauptsächlich

neue Produkte aus den Produktgruppen Betonmischer, Haushaltsgeräte, Spielzeugpistolen und Holzspielzeug sowie

gebrauchte Produkte, insbesondere gebrauchte Maschinen,

auf ihre Sicherheit hin geprüft. Zuvor erfolgte eine bundesweite Abstimmung mit dem Ziel, Mehrfachkontrollen bei diesen Produkten zu vermeiden. Die Statistik über die reaktive und die aktive Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz enthält die Tabelle 5 im Anhang. Das Inverkehrbringen der Produkte mit signifikanten Gefährdungen (Risiken unverträglich) wurde stets unterbunden.

Zur Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung und zur Energieverbrauchshöchstwerte-Verordnung

In Sachsen-Anhalt zählt zur Marktüberwachung ebenfalls das Überwachen der Einhaltung der Energieverbrauchskennzeichnungs-Verordnung (EnVKV) und der Energieverbrauchshöchstwerte-Verordnung (EnVHV).

Nach der EnVKV haben die Händler, bevor sie bestimmte neue Haushaltsgeräte ausstellen, diese mit Energieetiketten zu versehen. Auf einem solchen Etikett soll u. a. der Energieverbrauch in kWh und die Energieeffizienzklasse des Haushaltsgeräts angegeben sein (Abb. 12). Vorgegeben sind 7 Energieeffizienzklassen (niedriger Energieverbrauch „A“ bis hoher Energieverbrauch „G“). Zu den kennzeichnungspflichtigen Gerätearten gehören

- š elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte,
- š elektrische Haushaltswaschmaschinen,
- š elektrische Haushaltswäschetrockner,
- š elektrische kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten,
- š elektrische Haushaltsgeschirrspüler,
- š mit Netzspannung betriebene Haushaltslampen,
- š netzbetriebene Raumklimageräte und
- š netzbetriebene Elektrobacköfen.

Die Energieetiketten sind von den Lieferanten, also in der Regel den Herstellern der Haushaltsgeräte, zur Verfügung zu stellen.

Nach der EnVHV haben die Hersteller von

- š netzbetriebenen Haushaltskühl-, -tiefkühl- und -gefriergeräten sowie deren Kombinationen und
- š netzbetriebenen Vorschaltgeräten für Leuchtstofflampen

dafür Sorge zu tragen, dass jedes einschlägige neue Produkt beim Inverkehrbringen folgender Anforderung genügt: Der Energieverbrauch des Gerätes darf den maximal zulässigen Energieverbrauchswert nicht übersteigen.

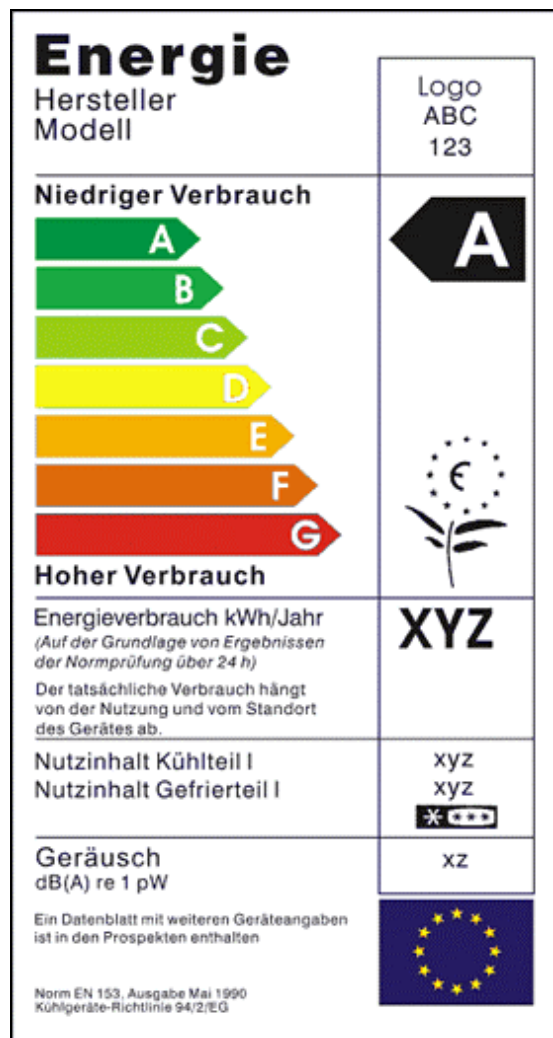


Abb. 12
Energieetikett für Kühlschränke

Die Marktüberwachung nach der EnVKV und nach der EnVHV ist ein Beitrag zum Verbraucherschutz und wird vom Fachbereich Arbeitsschutz realisiert. Im Jahr 2005 wurden diesbezüglich 46 Handelseinrichtungen aufgesucht und dort

80 elektrische Haushaltskühl- und -gefriergeräte sowie entsprechende Kombinationsgeräte,

45 elektrische Haushaltswaschmaschinen, Haushaltswäschetrockner und kombinierte Haushalts-Wasch-Trockenautomaten sowie

11 elektrische Haushaltsgeschirrspüler

geprüft. Dabei kamen primär folgende Mängel zur Feststellung:

an 16 Haushaltsgeräten fehlten die Energieetiketten und

bei einem Haushaltsgerät war nicht die zutreffende Energieeffizienzklasse angegeben, sondern eine Effizienzklasse für niedrigeren Energieverbrauch.

Die betreffenden Händler und ggf. Hersteller wurden aufgefordert, alle festgestellten Mängel zu beseitigen. Außerdem wurden sie vom Fachbereich Arbeitsschutz bei der Erfüllung ihrer aus der EnVKV resultierenden Pflichten beraten.

Beispiel zur reaktiven Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: Technische Untersuchung des Unfalls an einer Beschickungsmaschine

Inhalte von technischen Unfalluntersuchungen

Der Fachbereich Arbeitsschutz führt technische Untersuchungen von tödlichen und anderen schweren Arbeitsunfällen durch. Das Ziel der Unfalluntersuchungen besteht darin, Erkenntnisse zu gewinnen, mit denen künftig Unfälle verhütet werden können.

In den vergangenen Jahren sind in Sachsen-Anhalt mehrere tödliche Arbeitsunfälle mit Maschinen eingetreten, weil bei diesen Maschinen grundlegende Sicherheitsanforderungen der EG-Maschinenrichtlinie (durch 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz inhaltsgleich in nationales Recht umgesetzt) nicht eingehalten waren. Die technischen Untersuchungen dieser Unfälle umfassten

1. das Ermitteln des Unfallhergangs,
2. das Ermitteln der Unfallursachen und
3. das Ableiten von Schutzmaßnahmen.

Anfang 2005 wurde ein tödlicher Unfall untersucht, der sich in einer Wäscherei an einer Beschickungsmaschine ereignet hatte. Nachfolgend sollen kurz der ermittelte Unfallhergang, der ermittelte unfallursächliche Herstellungsmangel an der Maschine und die abgeleiteten Maßnahmen für die Maschinensicherheit genannt werden.

Ermittelter Unfallhergang

Die Beschickungsmaschine (Baujahr: 2003) war im Wesentlichen aus einem so genannten Hubband und einem Zwischenband zusammengesetzt. Sie diente für den Transport von Wäsche zu einer Waschmaschine. Das Hubband hatte die Aufgabe, die darauf gelegte Wäsche bis zum Zwischenband zu heben (Abb.13) und diesem zuzuführen. Die Funktion des Zwischenbandes bestand darin, die Wäsche bis zur Waschmaschine zu transportieren.

Am Unfalltag sollte der Fußboden unter dem Hubband gereinigt werden. Dazu wurde das Hubband von der Maschinenbedienerin vorschriftsmäßig bis zum Zwischenband gefahren. Als der mit der Reinigung des Fußbodens beauftragte Beschäftigte unter das Hubband trat, wurden die Lichtstrahlen des vor dem Gefährdungsbereich montierten Lichtgitters kurzzeitig unterbrochen und dadurch ein Stopp-Befehl eingeleitet. Noch als der

Beschäftigte unter dem Hubband arbeitete, nahm die Maschinenbedienerin, die sich in einer Stresssituation befand, am Bedienpult das Aufheben des Stopp-Befehls und anschließend das Starten der Abwärtsbewegung des Hubbandes vor. Der mit der Reinigung des Fußbodens beauftragte Beschäftigte bekam daraufhin einen Stoß versetzt, woraus tödliche Verletzungen resultierten.

Abb. 13
Hubband der Beschickungsmaschine im angehobenen Zustand



Ermittelter unfallursächlicher Herstellungsmangel an der Maschine

Als Bestandteil der Beschickungsmaschine hatte der Hersteller ein ortsveränderliches Bedienpult vorgesehen. Jenes war an der Maschine so angeordnet, dass die Sicht der Maschinenbedienerin auf das Hubband stark eingeschränkt war. Die Benutzerinformation zur Beschickungsmaschine enthielt keine Informationen bezüglich der Aufstellung des Bedienpults an der Maschine.

Nach der EG-Maschinenrichtlinie muss der Bedienungsstand von Maschinen mit Gefährdungen durch Hebevorgänge aber so angeordnet sein, dass der Bewegungsverlauf der in Bewegung befindlichen Teile im Hinblick auf mögliche Zusammenstöße mit Personen maximal überwacht werden kann. Der Hersteller ist also verpflichtet, den Bedienungsstand an der für die Sicht der beweglichen Teile geeignetsten Stelle anzubringen. Diese im Konstruktionsprozess zu erfüllende Sicherheitsanforderung war nicht eingehalten.

Abgeleitete Maßnahmen für die Maschinensicherheit

Im Anschluss an die Ermittlung des unfallursächlichen Herstellungsmangels wurden Maßnahmen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ergriffen. Die betreffenden Ergebnisse können so dargestellt werden:

Aus Gründen der Flexibilität wollte der Hersteller das ortsveränderliche Bedienpult beibehalten. Deshalb komplettierte er die Betriebsanleitung zur Beschickungsmaschine, indem er eine Information zum ordnungsgemäßen Zusammenbau aufnahm. Danach soll das Bedienpult so aufgestellt werden, dass eine gute Sicht auf das Hubband gewährleistet ist.

Ferner setzte der Hersteller am Hubband eine durch Formschluss wirkende Schutteinrichtung ein und beschrieb deren Handhabung in der Betriebsanleitung. So ist es möglich, u. a. bei Reinigungsarbeiten, jede gefährdende Bewegung des angehobenen Hubbandes auszuschließen.

Beispiel zur aktiven Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz: Aktion für die Sicherheit von gebrauchten Produkten

Planung

Das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ist am 01.05.2004 in Kraft getreten. Gleichzeitig traten 2 betagte Gesetze, nämlich das Gerätesicherheitsgesetz sowie das Produktsicherheitsgesetz, außer Kraft. Im Unterschied zum Gerätesicherheitsgesetz gilt das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz nicht nur für das Inverkehrbringen von neuen Produkten, sondern mit Einschränkungen auch für das Inverkehrbringen von gebrauchten Produkten.

Im Arbeitsausschuss Marktüberwachung der Bundesländer wurde wenige Monate nach dem Inkrafttreten des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes abgesprochen, dass eine Aktion zur Überwachung des Inverkehrbringens von gebrauchten Produkten durchgeführt wird, diese in Sachsen-Anhalt stattfindet (Arbeitsteilung) und dabei gebrauchte Maschinen stichprobenweise geprüft werden. Dementsprechend sah der Fachbereich Arbeitsschutz in seinem Jahresprogramm 2005 die Durchführung von Prüfungen und Beratungen bezüglich des Inverkehrbringens von gebrauchten Maschinen bei Vermietungsunternehmen vor.

Für diese landesweite Aktion wurde eine Prüfliste (Abb. 14) erarbeitet und den zum Einsatz kommenden 5 Marktüberwachungsgruppen zur Verfügung gestellt. Die Marktüberwachungsgruppen wurden gebeten, solche Unternehmen auszuwählen, die gebrauchte Maschinen anbieten, welche hauptsächlich von Arbeitgebern gemietet werden. Außerdem wurden sie gebeten, in jedem der Unternehmen möglichst mehrere gebrauchte Maschinen unterschiedlicher Fabrikate und älterer Baujahre den Stichproben-Prüfungen zu unterziehen.

Stichproben-Prüfungen nach dem GPSG bei gebrauchten Maschinen	
Datum der Prüfung:	
Prüfer, Vermietungsunternehmen, gebrauchte Maschine	
Prüfung durch: <input type="checkbox"/> Frau/ <input type="checkbox"/> Mann, Dienstort des LAV:	
Vermietungsunternehmen:	
Beschreibung der gebrauchten Maschine:	Maschinenart:
	Maschinentyp:
	Hersteller:
	Maschine CE-gekennzeichnet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Zeitpunkt (Jahr und Monat) des erstmaligen Inverkehrbringens in D (nur ausfüllen, wenn Maschine ein technisches Arbeitsmittel ist)
.....	
1 Sicherheitsanforderungen an alle gebrauchten Maschinen	
1.1	Maschinen müssen über mindestens eine NOT-AUS-Einrichtung verfügen. <input type="checkbox"/> trifft nicht zu* <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten (* auf Maschinen, bei denen durch die NOT-AUS-Einrichtung das Risiko nicht gemindert werden kann, und auf in der Hand geführte bzw. von Hand geführte Maschinen.)
1.2	Die NOT-AUS-Einrichtungen müssen schnell erreichbar und zufällig gekennzeichnete Stellhebel haben. <input type="checkbox"/> trifft nicht zu <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
1.3	Andere Befehlsrichtungen müssen deutlich sichtbar, als solche identifizierbar und ggf. entsprechend gekennzeichnet sein. <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
1.4	Befehlsrichtungen müssen so ausgeführt sein, dass die beabsichtigte Wirkung, falls sie mit einem unerwünschten Risiko verbunden sein kann, nur durch eine absichtliche Betätigung zu erzielen ist. <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
1	
1.5	Die beweglichen Teile der Maschine müssen mit Schutzvorrichtungen in der Weise versehen sein, dass jedes Risiko durch Erreichen der Gefahrhöhe, das zu Unfällen führen kann, ausgeschlossen ist. <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
1.6	Die Schutzvorrichtungen dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können. <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
1.7	Röhre und Schläuche von pneumatischen oder hydraulischen Ausrüstungen müssen gegen schädliche äußere Einflüsse geschützt sein. <input type="checkbox"/> trifft nicht zu <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
1.8	Warnhinweise an der Maschine müssen in allgemeinverständliches Piktogramm dargestellt und/oder in deutscher Sprache abgefasst sein. <input type="checkbox"/> trifft nicht zu <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
1.9	Beim Verleihen ist der Maschine die Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung mitzuliefern. <input type="checkbox"/> eingehalten* <input type="checkbox"/> nicht eingehalten (* Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung vorhanden und Vermieter bestätigt die Mitführung)
1.10	Die Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung muss in deutscher Sprache abgefasst sein. <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten (nur bei vorhandener Anleitung ankreuzen)
2 Zusätzliche Sicherheitsanforderungen an gebrauchte mobile Maschinen	
2.1	Mobile selbstfahrende Maschinen müssen gegen unerlaubtes Ingangsetzen gesichert werden können. <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
2.2	CE-gekennzeichnete Maschinen, die einen Übersichts Aufbau haben oder für einen Übersichts Aufbau vorgesehen sind, müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die den Fahrer beim Umstürzen auf dem Sitz hält (z. B. Sicherheitsgurt). <input type="checkbox"/> trifft nicht zu <input type="checkbox"/> eingehalten <input type="checkbox"/> nicht eingehalten
2	

2.3	Bei mobilen selbstfahrenden Maschinen muss unverletzbarer Risiken durch unzureichende Drehtiefe mittels geeigneter Hilfsvorrichtungen (z. B. Spiegel) begegnet sein.	<input type="checkbox"/> trifft nicht zu	<input type="checkbox"/> eingehalten	<input type="checkbox"/> nicht eingehalten
3 Zusätzliche Sicherheitsanforderungen an gebrauchte Hubarbeitsbühnen				
3.1	An der Arbeitsbühne muss eine Umwehrung vorgesehen sein, um das Herabfallen von Personen und Gegenständen zu vermeiden.	<input type="checkbox"/> eingehalten	<input type="checkbox"/> nicht eingehalten	
3.2	Bewegliche Teile der Umwehrung (Zugang zur Arbeitsbühne) müssen so ausgelegt sein, dass sie gegen unabsichtliches Öffnen gesichert sind und ihre CE-Kennzeichnung der Absturzrichtung entgegengesetzt ist.	<input type="checkbox"/> eingehalten	<input type="checkbox"/> nicht eingehalten	
3.3	Die Betätigungsrichtungen für die Auf- und Abwärtsbewegungen sowie ggf. andere Bewegungen der Arbeitsbühne müssen eine kontinuierliche Betätigung erfordern (selbsttätige Rückstellung).	<input type="checkbox"/> eingehalten	<input type="checkbox"/> nicht eingehalten	
3.4	An der Arbeitsbühne müssen die für die Gewährleistung der Sicherheit erforderlichen Angaben (Beispiele: Tragfähigkeit aufgeteilt in zulässige Personenzahl und Zuladung, höchstzulässige Windgeschwindigkeit) angebracht sein.	<input type="checkbox"/> eingehalten	<input type="checkbox"/> nicht eingehalten	
Behördliche Maßnahmen				
	Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	
	Maßnahmen, die realisiert wurden:	<input type="checkbox"/> Schreiben mit Mängelrüge	<input type="checkbox"/> Anordnung nach § 8 Abs. 4 Aufz. 2 GPSG	<input type="checkbox"/> ...
Notizen				
<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>				

Abb. 14
Prüfliste

Durchführung

Aufgesucht wurden 78 Vermietungsunternehmen. Stichproben-Prüfungen fanden bei 207 gebrauchten Maschinen statt. Davon waren 41 Stück fahrbare Hubarbeitsbühnen, 79 Stück andere mobile Maschinen (Mobilbagger, Radlader, Teleskopstapler...) und 87 Stück sonstige Maschinen (Profisägen, Stemmhämmer, Vibrationsplatten...). An 26 Vermieter (in der Regel Händler) wurden behördliche Maßnahmen gerichtet, die gewährleisten sollen, dass gebrauchte Maschinen erst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Anforderungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz entsprechen. Alle aufgesuchten Vermieter erhielten ausführliche Beratungen zur Erfüllung ihrer aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz resultierenden Pflichten.

Die 207 ausgefüllten Prüflisten wurden genutzt, um eine Statistik über die Stichproben-Prüfungen zu erstellen. Auf der Grundlage dieser Statistik und der Erläuterungen der Marktüberwachungsgruppen zu den ausgefüllten Prüflisten können insbesondere folgende Aussagen getroffen werden:

192 Maschinen trugen die CE-Kennzeichnung nach der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz bzw. der 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz. Lediglich 15 Maschinen waren nicht CE-kennzeichnet. Ihre Baujahre lagen vor 1995, als die Anwendung der 9. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz noch fakultativ war.

Bei 54 (26%) der 207 geprüften Maschinen wurden Mängel festgestellt. Jene bestanden vor allem in der Nichteinhaltung der hier genannten Sicherheitsanforderungen:

- § Schutzeinrichtungen dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
- § Warnhinweise an der Maschine müssen in allgemein verständlichen Piktogrammen dargestellt und/oder in deutscher Sprache abgefasst sein.
- § Beim Vermieten ist der Maschine die vom Hersteller erarbeitete Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung mitzuliefern.

Der Verstoß gegen die Sicherheitsanforderung, dass der Maschine beim Vermieten die Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung (enthält Informationen zur Minderung von Risiken) mitzuliefern ist, wurde bei 47 Maschinen ermittelt. Für diese Mängel nannten die Vermieter 2 Gründe. Entweder sind die Betriebsanleitungen/Gebrauchsanleitungen durch die Maschinen-Mieter stark beschädigt worden oder die Mieter haben die Betriebsanleitungen/Gebrauchsanleitungen mit den Maschinen nicht zurückgegeben. Aus dem zweiten Grund gingen die Betriebsanleitungen/Gebrauchsanleitungen zu 16 Maschinen verloren.

Die Verletzung der Sicherheitsanforderung, dass es nicht möglich sein darf, Schutzeinrichtungen auf einfache Weise zu umgehen oder unwirksam zu machen, wurde lediglich bei 4 Maschinen festgestellt. Die Verletzung der Sicherheitsanforderung, dass Warnhinweise an der Maschine in allgemein verständlichen Piktogrammen dargestellt und/oder in deutscher Sprache abgefasst sein müssen, wurde lediglich bei 3 Maschinen festgestellt.

Auf der Grundlage der Erläuterungen der Marktüberwachungsgruppen zu den ausgefüllten Prüflisten kann folgende weitere Aussage getroffen werden: In der Regel hatten die Maschinen-Vermieter vor den Beratungen durch den Fachbereich Arbeitsschutz keine Kenntnis von der Existenz des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes.

Schlussfolgerungen

Während der Überwachungsaktion ist u. a. deutlich geworden, dass die Vermieter fast ausschließlich Maschinen jüngerer Baujahre vermieten und diese, sobald sie zurückgegeben worden sind, im Wesentlichen gewissenhaft instand halten. Deshalb ist es nicht erforderlich, die Prüfung von Produkten durch die staatliche Arbeitsschutzaufsicht auf gebrauchte Maschinen, die primär von Arbeitgebern gemietet werden, zu konzentrieren.

Die Beratung der Vermieter sollte jedoch verstärkt werden. Zu den Beratungsinhalten gehören vor allem die für die Vermieter relevanten Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes und der Umgang mit den Betriebsanleitungen/Gebrauchsanleitungen zu den Maschinen. Im Rahmen der Überwachungsaktion wurde den Vermietern empfohlen, die Originale der Betriebsanleitungen/Gebrauchsanleitungen aufzubewahren und, wenn Maschinen vermietet werden, diesen gut lesbare Kopien der Betriebsanleitungen/Gebrauchsanleitungen mitzugeben.

EG-Sozialvorschriften im Straßenverkehr – Vorbereitung der Einführung des digitalen Kontrollgerätes

Dipl.-Ing. DIETMAR GLÖCKNER,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau

Die Situation im Verkehrsgewerbe, welche auch in den vergangenen Jahren durch einen verstärkten Wettbewerbs- und Preisdruck, höhere Verbraucherpreise für Dieselmotorkraftstoff, Maut und Rückgänge der Beförderungsentgelte gekennzeichnet war, beeinflusste auch die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten durch das Fahrpersonal im Land Sachsen-Anhalt erheblich.

Neben der Durchführung von Betriebskontrollen beteiligten sich die Mitarbeiter des Fachbereiches Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz im Jahr auch 2005 an

- § europaweiten
- § bundesweiten sowie
- § landesweiten

Straßenkontrollen des gewerblichen Personen-, Güter- und Gefahrgutverkehrs der Polizei Sachsen-Anhalts. Dazu wurden spezielle Berichtsbögen entwickelt, in denen die Kontrollergebnisse, Beanstandungen sowie eingeleitete Maßnahmen eingetragen werden. Somit ist auch ein Vergleich verschiedener Jahre möglich.

Trotz intensiver Kontroll- und Beratungstätigkeit der Gewerbeaufsicht sind die Beanstandungsquoten, insbesondere beim Güterverkehr nahezu unverändert auf einem hohen Niveau.

Weiterhin wurde im Jahr 2005 in Sachsen-Anhalt eine umfangreiche Informationskampagne zur bevorstehenden europaweiten Einführung des digitalen EG- Kontrollgerät (DTCO, Muster Abb. 15) durchgeführt.

Abb. 15
Ansicht eines digitalen EG-
Kontrollgerätes



Die Gewerkschaft Verdi, der Landesverband des Verkehrsgewerbes Sachsen-Anhalt, der Landesverband der Omnibusunternehmer Sachsen-Anhalt, die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern wurden informiert. Zusätzlich wurden mit den Kammern und Verbänden gemeinsame Veranstaltungen und Workshops durchgeführt.

Dabei standen die sich immer wieder ändernde Rechtslage zum Einführungstermin, Fahrer-, Unternehmens- und Werkstattkarten sowie ihre Ausgabe, das Handling der Daten, der Mischbetrieb von analogen und digitalen Gerät aber auch Kostenfrage und die praktische die Umsetzung im Vordergrund.

Im internationalen Bereich wurde im Rahmen eines EU-Projektes der Kammerunion Elbe-Oder zur Unterstützung der neuen EU-Mitgliedsstaaten im Dezember 2005 eine Informationsveranstaltung mit der IHK Magdeburg zum neuen DTCO in Liberec/Tschechische Republik durchgeführt. Für 2006 ist eine weitere Veranstaltung zu diesem Thema in Polen vorgesehen.

Auch die Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht mussten sich mit diesem neuen Kontrollgerät vertraut machen. In einer zeitweilig eingerichteten Arbeitsgruppe wurden die Vorbereitungen für diese geänderte Überwachungsaufgabe im Fahrpersonalrecht getroffen. So musste u. a. das rechnergestützte IFAS- Bußgeldverfahren dahingehend angepasst werden, dass zukünftig parallel eine Auswertung von herkömmlichen Schaublätttern und signierten digitalen Dateien/Ausdrucken aus dem Kontrollgerät erfolgen kann. Die weitere Vorbereitung galt der

Ausstattung der Dezernate Gewerbeaufsicht des LAV mit Laptops und Downloadkeys sowie der Anbindung des LAV an das Zentrale Kontrollgeräteartenregister beim Kraftfahrtbundesamt in Flensburg. Diese Arbeiten müssen im Jahr 2006 fortgeführt werden.

Problematisch für die Kontrollen in den nächsten Jahren wird der Mischbetrieb bleiben.

Zusätzlich wurden die Polizeibehörden, insbesondere das Technische Polizeiamt, bei der Einführung des DTCO unterstützt und beraten.

Nachdem sich das Land Sachsen-Anhalt für eine Privatisierung der Kartenausgabe entschieden hatte, wurden 2005 nach erfolgter Ausschreibung die DEKRA Automobil GmbH und die TÜV Nord Mobilität GmbH & Co KG mit der Kartenausgabe in Sachsen-Anhalt betraut (Abb. 16 zeigt beispielhaft eine Muster-Fahrerkarte).

Abb. 16
Muster-Fahrerkarte



Außerdem fand im Juli 2005 in Magdeburg eine 3-tägige Fortbildungsveranstaltung für ausgewählte Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht statt.

Die Schwerpunkte dabei waren:

- # Rechtsgrundlagen für das DTCO und Umsetzung in nationales Recht,
- # Aufbau und Funktion des Gerätes,
- # Details zu den Kontrollgerätearten,
- # Ausdrucken, Herunterladen und Archivieren von Daten,
- # praktische Übungen am Gerät und Auslesen von Ausdrucken.

Weiterhin erwähnenswert ist die beispielhafte Mitarbeit der Kollegen des Dezernates Gewerbeaufsicht Mitte aus Magdeburg, welche sich gemeinsam mit der Autobahnpolizei Börde jeden ersten Mittwoch im Monat zum Fernfahrerstammtisch auf dem Rasthof Uhrsleben an der BAB 2 den Fragen der Kraftfahrer stellen und über Neuigkeiten im Fahrpersonalrecht informieren.

Erwähnenswert sind auch die gemeinsamen Kontrollen der Kollegen des Dezernates Gewerbeaufsicht Süd aus Halle mit der Autobahnpolizei Weißenfels auf der BAB 9, Raststätte Osterfeld, insbesondere verstärkt an den Wochenenden und in der Hauptreisezeit.

Außerdem fungiert ein Kollege des Dezernates Gewerbeaufsicht Ost aus Dessau an der Fachhochschule der Polizei als Referent zum Fahrpersonalrecht.

Die Vielzahl der im Fahrpersonalrecht auftretenden Verstöße erfordert auch weiterhin eine konsequente Überwachungsarbeit der Sozialvorschriften im Straßenverkehr und gemeinsame Aktionen durch die Aufsichtsbehörden. So ist nach vorliegenden Entwürfen von EU-Verordnungen zum Fahrpersonalrecht mit einer jährlich ansteigenden Kontrolldichte bei Betriebs- und Straßenkontrollen zu rechnen. Mit Hilfe des engagierten Einsatzes unserer Mitarbeiter sowie einer modernen Auswertetechnik ist auch diese Aufgabe trotz sinkender Personalausstattung zu lösen.

Medizinischer Arbeitsschutz

Dr. med. WIETE HIRSCHMANN, Landesgewerbeärztin, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz, Dessau

Organisation des gewerbeärztlichen Dienstes

Im Land Sachsen-Anhalt sind seit April 2005 noch 6 Gewerbeärzte (2003 waren es noch 10 Ärzte im gewerbeärztlichen Dienst) im aktiven Beschäftigungsverhältnis.

Davon sind die Landesgewerbeärztin und 1 Gewerbearzt im Dezernat „Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz“ des LAV, Fachbereich 5 Arbeitsschutz und 4 Gewerbeärztinnen in den Regionaldezernaten Gewerbeaufsicht in Dessau, Halle und Magdeburg tätig. Die Dezernate Gewerbeaufsicht West und Nord in Halberstadt bzw. Stendal werden durch Gewerbeärztinnen von Halle bzw. Magdeburg aus mitbetreut.

Durch die Organisation des gewerbeärztlichen Dienstes mit der Zuordnung von Gewerbeärztinnen zu den einzelnen Dezernaten Gewerbeaufsicht ist gewährleistet, dass in arbeitsmedizinischen Fragen praxisnah und mit den entsprechenden territorialen Kenntnissen optimal beraten werden kann.

Betriebsrevisionen: ein wichtiger Bestandteil präventiver gewerbeärztlicher Tätigkeit

Neben der Beratung von Unternehmen, Behörden, Ärzten, Bürgern und Gewerbeaufsichtsbeamten stellten die Betriebsrevisionen 2005 wieder einen Arbeitsschwerpunkt dar.

Überwiegend wurden von den Gewerbeärzten die Revisionen in Unternehmen mit weniger als 200 Beschäftigten durchgeführt. Der Anteil an Regelrevisionen belief sich auf 40%. In 20% erfolgten Recherchen im Rahmen von Berufskrankheitenverfahren und in 40% wurde aus besonderem Anlass revidiert.

Bei festgestellten Mängeln rangierten anders als in den Vorjahren Mängel bei der Gefährdungsbeurteilung an der Spitze, gefolgt von Mängeln in der Arbeitssicherheitsorganisation und Defiziten bei der Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen. Weitere Probleme stellten wie auch in der Vergangenheit Mängel im Hautschutz und bei den persönlichen Schutzausrüstungen dar.

Gewerbeärztliche Stellungnahmen zur BK 5101 enthalten häufig Vorschläge für Maßnahmen, die dem Erkrankten einen Verbleib an seinem Arbeitsplatz ermöglichen sollen. Ein Schwerpunkt der gewerbeärztlichen Aktivitäten im Jahr 2005 war eine Prüfung, inwieweit diese Hautschutzmaßnahmen in den Betrieben auch umgesetzt worden waren. Hierzu wurden 17 Betriebe, in denen 17 berufsbedingte Hauterkrankungen entstanden waren, aufgesucht. Es zeigte sich, dass nur noch 10 Arbeitnehmer die hautbelastende Tätigkeit, die zu dem BK-Verfahren geführt hatte, ausübten. An diesen Arbeitsplätzen waren, infolge des BK-Verfahrens und der damit verbundenen Aktivitäten der Technischen Aufsichtsdienste der Berufsgenossenschaften, die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen weitgehend umgesetzt

Schwerpunkte gewerbeärztlicher Revisionstätigkeit

Tätigkeiten mit Epoxidharzen

Schon seit Jahren sind die Gewerbeärzte in Sachsen-Anhalt mit dem Problem der Erkrankungen durch Epoxidharz befasst. Bei der Fertigung von Rotorblättern für Windkraftanlagen, die im Nasslaminierverfahren hergestellt werden, wird Epoxidharz großflächig verarbeitet.

Hierbei entwickeln, auch bei guten arbeitshygienischen Voraussetzungen und konsequentem Einsatz geeigneter persönlicher Schutzausrüstung, 5 bis 10% der Beschäftigten eine Epoxidharz-Allergie, die zu einem allergischen Kontaktekzem führt. Als Entstehungsmechanismus ist der direkte Hautkontakt anzusehen, der bei unwillkürlichen Handbewegungen zum Gesicht hin (Kratzen oder Schweiß abwischen) erfolgt. Dies erklärt, dass die

Hautveränderungen durch die Allergie überwiegend im Gesicht lokalisiert sind und nicht an den Händen. Hinweise auf die viel diskutierte aerogene Sensibilisierung ergaben sich nicht.



Abb. 17-20
Besichtigung einer Windkraftanlage von Mitarbeitern des Fachbereiches Arbeitsschutz des LAV

Durch eine Änderung im Produktionsverfahren – die Optimierung der Form der Rotorblätter ließ die Herstellung im Nasslaminierverfahren nicht mehr zu und es wird seither ein Vakuuminfusionsverfahren angewendet, bei dem ein offener Umgang mit Epoxidharzen nicht mehr erforderlich ist – wurde auch das Allergieproblem gelöst.

Unsere Erfahrungen mit dem arbeitsmedizinischen Problemstoff Epoxidharz wurde bei Vorträgen und in der Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe des HVBG, die eine BG-Regel Tätigkeiten mit Epoxidharzen erarbeitet, vermittelt.

Weil sich die Gefahrstoffproblematik – und natürlich weitere arbeitsmedizinische Fragen – auch bei Reparaturarbeiten an Rotorblättern von installierten Windkraftanlagen stellt, wurden auch diese Arbeitsplätze von Mitarbeitern des Fachbereiches Arbeitsschutz des LAV besichtigt (Abb. 17-20).

Umgang mit „infektionsverdächtiger“ Wäsche in Wäschereien

Insgesamt wurden in 7 Wäschereien Revisionen durchgeführt, bei denen Recherchen im Vorfeld ergeben hatten, dass Waschgut aus Krankenhäusern bearbeitet wird. Das Profil einer Wäscherei besteht dabei ausschließlich in der Reinigung von Wischklappenbezügen und Putztüchern, die zu 100% aus klinischen Einrichtungen und der Wohlfahrtspflege kommen.

Von Waschgut in Wäschereien kann eine Infektionsgefahr für die Beschäftigten ausgehen. Insbesondere gilt dies für Waschgut aus medizinischen Bereichen und der Wohlfahrtspflege. Das Wäschereipersonal kann bei Nichteinhaltung der Vorschriften in Kontakt mit durch Blut oder Körperausscheidungen kontaminierter Wäsche kommen, Verletzungen durch in der Wäsche verbliebene benutzte Kanülen und chirurgisches Instrumentarium erleiden. Daher ist von einem erhöhten Infektionsrisiko bei auf der unreinen Seite der Wäscherei Beschäftigten auszugehen. Für Wäschereien, die Krankenhauswäsche bearbeiten, gelten besondere Anforderungen bezüglich des Wäschereibetriebes und des Waschverfahrens (Anlage zu den Ziffern 4.4.3 und 6.4 der „*Richtlinie Krankenhaushygiene und Infektionsprävention*“: Anforderungen der Hygiene an die Wäsche aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes, die Wäscherei, den Waschvorgang und Bedingungen für die Vergabe von Wäsche an gewerbliche Wäschereien; BGR 500 Kapitel 2.6 „Betreiben von Wäschereien“).

Nach einer Bestandsaufnahme von Wäschereien in Sachsen-Anhalt, die Krankenhauswäsche bearbeiten, galt es zu überprüfen, inwieweit Aspekte des Arbeits- und Gesundheitsschutzes eingehalten werden. Ziele der Aktion waren

- # die Vervollkommnung des Revisions- und Beratungsumfanges zum arbeitsschutzgerechten Verhalten in Wäschereien und
- # der Gesundheitsschutz der Beschäftigten beim Umgang mit „infektionsverdächtiger“ und „infektiöser“ Wäsche.

Im Vorfeld der Revisionen wurde eine Checkliste erarbeitet

Die Revisionen erfolgten im Zeitraum 2. Halbjahr 2004 und 1. Quartal 2005 durch Gewerbearzt und zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten. Gesprächspartner waren Geschäftsführer oder Leiter der Wäscherei, häufig unterstützt durch Teilnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Festgestellt wurden Defizite in der durchgehenden Arbeitsschutzorganisation. Die Maßnahmen zur Prävention von Hauterkrankungen und zur Prävention von Infektionserkrankungen sind nicht in vollem Umfang ausgeschöpft. Nur durch eine gemeinsame Betreuung durch Betriebsarzt und betrieblicher Fachkraft für Arbeitssicherheit unter Verantwortung des Arbeitgebers in einem durchdachten Arbeitsschutzsystem kann diesen Mängeln entgegengewirkt werden. Die von anderen Untersuchern gesehene Problematik des gehäuftem Auftretens von Stich- und Schnittverletzungen ließ sich allerdings nicht bestätigen. Wie in den Vorschriften gefordert, erfolgte jedoch keine Sortierung des Waschgutes.

Defizite ergaben sich bei den ergonomischen Bedingungen, besonders auf der reinen Seite. Zu Defiziten erfolgten Beratungen zur Abhilfe vor Ort und/bzw. Revisionsschreiben mit der Aufforderung zur zeitnahen Abstellung der Mängel.

Berufskrankheitenverfahren

Wie in der Vergangenheit beteiligte sich auch 2005 der gewerbeärztliche Dienst am Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren gemäß § 4 der Berufskrankheiten-Verordnung. In fast allen BK-Verfahren besteht seit Anfang des Jahres 2005 eine fachliche Zuständigkeit der Gewerbeärzte. Positiv auf die zeitnahe Umsetzung eventuell noch erforderlicher Präventivmaßnahmen in den Unternehmen wirkt sich weiterhin aus, dass die Verfahren zur BK 5101 wie auch in den Vorjahren von den Gewerbeärztinnen in den Regionaldezernaten bearbeitet werden.

Auf Grund des weiteren Personalrückganges musste auf eine vollständige Mitwirkung bei den bandscheibenbedingten Erkrankungen der Wirbelsäule (BK 2108-2110) verzichtet werden. Die entsprechende Vereinbarung mit dem Landesverband Nordwestdeutschland der gewerblichen Berufsgenossenschaften trat am 1. April 2005 in Kraft. Der dadurch bedingte Rückgang der gewerbeärztlich begutachteten Erkrankungen nach Ziffer 2 (durch physikalische Einwirkungen verursachte Erkrankungen) beläuft sich im Vergleich zum Vorjahr auf rund 300 Fälle.

In der zahlenmäßigen Rangfolge der begutachteten Erkrankungen ist im Vergleich zu 2004 keine wesentliche Verschiebung feststellbar. Die Spitze wird durch Erkrankungen infolge physikalischer Einwirkungen angeführt. Danach folgen Erkrankungen der Atemwege und Lungen, des Rippen- und Bauchfells, Hautkrankheiten, Krankheiten durch chemische Noxen, Entscheidungen nach § 9 Absatz 2 SGB VII und Infektionserkrankungen.

Zu den 1.178 gewerbeärztlich begutachteten Erkrankungen kamen 50 Feststellungen zur Frage Tod durch eine Berufskrankheit hinzu.

In insgesamt 407 Fällen wurde ein Zusammenhang zwischen Erkrankung und beruflichen Einflüssen festgestellt (vgl. 2004 – 447 Fälle). Das entspricht einem Anteil von 34,6 Prozent. Von den 407 berufsbedingten Erkrankungen entfallen 217 auf die BK-Ziffer 2. Hierbei handelt es sich bis auf wenige Ausnahmen um Fälle von Lärm-schwerhörigkeit. 101 Erkrankungen sind der BK-Ziffer 4 zuzuordnen. In 70 Fällen wurde eine berufsbedingte Hauterkrankung festgestellt. Der geringste Anteil berufsbedingter Erkrankungen war bei den durch chemische Noxen beurteilten Krankheiten zu verzeichnen. Von 97 Fällen waren lediglich 2 berufsbedingte.

Tabelle 3 Gewerbeärztliche Stellungnahmen im Berufskrankheitenverfahren

Berufskrankheit	2004		2005	
	begutachtet	berufsbedingt	begutachtet	berufsbedingt
Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten	115	5	97	2
Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	772	228	460	217
Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	55	19	39	15
Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells	416	115	407	101
Hautkrankheiten	145	80	116	70
Krankheiten sonstiger Ursache	0	0	0	0
Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	38	0	59	2
	1.541	447	1.178	407
Tod durch BK	33	17	50	20

Öffentlichkeitsarbeit, Fort- und Weiterbildung

Zahlreiche Veränderungen in den gesetzlichen Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung und Gentechniksicherheitsverordnung sowie die Ablösung der BGV A6 „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ und BGV A7 „Betriebsärzte“ durch die BGV A2 mit den Regelungen zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung mit verschiedenen Wahlmöglichkeiten der Betreuungsmodelle in Betrieben bis zu 50 Beschäftigten machten eine umfangreiche Vortragstätigkeit erforderlich, so bei der internen Fortbildung der Gewerbeaufsichtsbeamten, im Rahmen von Foren von Unfallversicherungsträgern, bei Fortbildungsveranstaltungen in Betrieben, bei Innungen, bei Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit.

Unter dem Gesichtspunkt, dass eine qualitativ gute betriebsärztliche Betreuung flächendeckend zukünftig nur dann umgesetzt werden kann, wenn eine ausreichende Anzahl von entsprechend qualifizierten Ärzten tätig wird, sind unsere Bemühungen auf eine aktive Mitwirkung bei der arbeitsmedizinischen Weiterbildung von Ärzten gerichtet. Im Jahre 2005 hospitierten 6 Ärztinnen und Ärzte im Rahmen ihrer Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin bzw. zur Erlangung der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ beim gewerbeärztlichen Dienst des Landesamtes für Verbraucherschutz.

Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Tötung von Nutzgeflügel aus besonderem Anlass

Dr. rer. nat. BERNHARD SCHICHT,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz, Dessau

Ein Beispiel für die Zusammenarbeit unterschiedlicher Fachbereiche im Landesamt für Verbraucherschutz

Das Töten von Tieren aus besonderem Anlass, hier Nutzgeflügel, kann im Rahmen der Bekämpfung einer anzeigepflichtigen Tierseuche gegeben sein und wird auch als Keulen bezeichnet. Nach dem Tierseuchengesetz (TierSeuchG) werden als Tierseuche Krankheiten oder Infektionen mit Krankheitserregern bezeichnet, die bei Tieren auftreten und auf Tiere oder den Menschen übertragen werden können. Danach sind unter dem Begriff Tierseuche nicht nur die klassischen Tierseuchen wie die Geflügelpest bei Nutz- und Wildgeflügel zu verstehen, sondern auch Krankheiten, die sich in einem Tierbestand tierseuchenähnlich ausbreiten können oder auch über Tierprodukte auf den Menschen übertragbar sind.

Die Tötung erfolgt in Sachsen-Anhalt grundsätzlich auf Anordnung der zuständigen Veterinärbehörde nach dem Tierseuchengesetz und der zum Gesetz erlassenen Verordnungen. Die Tiere werden getötet, um eine Weiterverbreitung der Tierseuche zu verhindern, einen vorhandenen Infektionsherd zu beseitigen und/oder Sperren aufzuheben. Sie sind nur zulässig, wenn keine anderen geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung zur Verfügung stehen. Von einer Tötung betroffen sind erkrankte Tiere, aber auch krankheitsverdächtige, ansteckungsverdächtige und für die Tierseuche empfängliche Tiere, so dass in Abhängigkeit der von der Seuche ausgehenden Gefahren ggf. der gesamte Tierbestand auf einem Hof, an einem Ort oder in einem Sperrgebiet einbezogen werden muss.

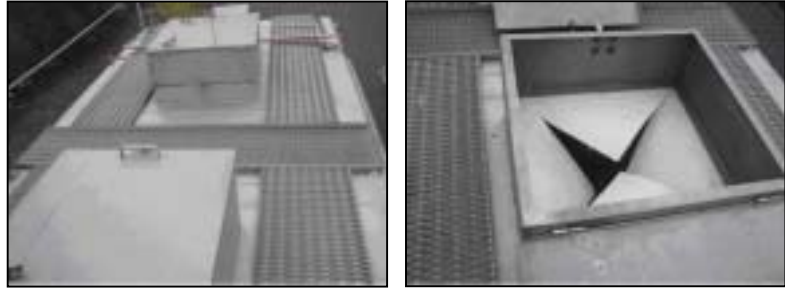
Darüber hinaus unterliegt das Töten von Tieren auch im Fall des besonderen Anlasses den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und den speziellen Anforderungen der Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlV). Wirbeltiere dürfen demnach nur nach Betäubung und unter Vermeidung von Schmerzen und Leiden sowie nach Maßgabe der Anlage 3 TierSchlV von sachkundigen Personen getötet werden. Als Tötungsverfahren kommen in Betracht die elektrische Durchströmung, die Kohlendioxidexposition sowie die Verabreichung eines Betäubungsmittels. Die Auswahl des geeigneten Tötungsverfahrens hängt von der Art und Anzahl der Tiere, von der Weiterverbreitung und Ansteckungsfähigkeit der Tierseuche und von dem sich daraus ergebenden Handlungszeitraum sowie von den örtlichen Gegebenheiten ab und wird vom zuständigen Amtstierarzt festgelegt. Bei der Tötung größerer Tiergruppen kommt in Sachsen-Anhalt die Kohlendioxidexposition in einem SRM-Container (Container für spezifisches Risikomaterial) mit Deckel bzw. Spezialdeckel zur Anwendung (siehe Abb. 21-23).

Abb. 21

SRM Container mit Deckel



Abb. 22 und 23
Spezialdeckel mit Einwurfluke (Foto
Dr. Wegert, Task force LAV FB Veteri-
närmedizin)



Die Aufgaben der Tierseuchenbekämpfung werden in Sachsen-Anhalt in den Landkreisen und kreisfreien Städten von den dafür zuständigen Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämtern wahrgenommen. Die Verantwortung bei Ausbruch einer Tierseuche liegt primär beim Erzeuger bzw. Tierhalter. Wenn dieser seinen Pflichten bei der Tierseuchenbekämpfung nicht selbst nachkommen kann, tritt der Landkreis im Rahmen der Ersatzvornahme ein. Die Gewerbeaufsicht ist nicht involviert und erfährt damit nicht, wann und wo entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden.

Zur Unterstützung eines effektiven überregionalen Krisenmanagements (Tierseuchennotstandsplanung) von anzeige- und meldepflichtigen Tierseuchen, der Aus- und Fortbildung der eingesetzten Kräfte und zur Beratung der zuständigen Krisenstäbe (epidemiologischen Untersuchungen und Bekämpfungsmaßnahmen) wurde durch das Land Sachsen-Anhalt am LAV im Fachbereich Veterinärmedizin die Task Force Tierseuchenbekämpfung (TF) eingerichtet. Auf Anforderung erhalten die zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung durch die Mitarbeiter der TF.

Im Rahmen der Beteiligung der TF an einer massenhaften Geflügeltötungsmaßnahme im Frühsommer 2005 wurde ersichtlich, dass die Belange des Arbeitsschutzes zum Schutz vor Gefahren durch Gefahrstoffe und biologischen Arbeitsstoffe (Tierseuchenerreger) nur unzureichend beachtet werden und dass sowohl bei den Verantwortlichen seitens der Tierhalter als auch bei den vor Ort zuständigen Tierärzten und den Behörden Unsicherheit darüber besteht, welche Arbeitsschutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Der Fachbereich Veterinärmedizin informierte daraufhin den Fachbereich Arbeitsschutz über den Sachverhalt, so dass bei der nächsten angeordneten Tötung ein Mitarbeiter des zuständigen Dezernates zur Prüfung vor Ort anwesend sein konnte.

Im vorliegenden Fall lag eine Infektion des Geflügelbestandes mit *Clostridium botulinum* vor. Die Erzeugergemeinschaft hatte für den Landwirt die Tierkörperbeseitigungsanstalt mit der Bereitstellung zweier SRM-Container beauftragt. Durch den Kohlendioxid-Lieferanten wurden die Container mit CO₂ geflutet. Die CO₂-Konzentration im Innern des Containers wurde messtechnisch durch die TF kontrolliert und muss aus tierschutzrechtlichen Gründen immer bei 80 Vol.-% liegen. Durch die Beschäftigten der Erzeugergemeinschaft wurden die Tiere im Stall gefangen und in Transportkörbe gesteckt. Diese Körbe transportierte ein Gabelstapler auf die Höhe der Oberkante des SRM-Containers, wo sie durch jeweils zwei Personen abgenommen und in die ca. 80 cm x 80 cm großen Einwurfluken hinein entleert wurden (siehe Abb. 24 und 25). Der mit getöteten Tieren gefüllte Container kann sowohl mit dem Spezialdeckel als auch mit eigenem Deckel abtransportiert werden.

Abb. 24 und 25
Tätigkeiten auf dem SRM-
Container mit Spezialdeckel



Die Prüfung vor Ort ergab die folgenden aufgeführten Problemfelder.

1. CO₂-Exposition

Beim Ausleeren der Körbe in die Einwurfluken waren die Beschäftigten einer CO₂-Exposition ausgesetzt. Bei **orientierenden** Messungen mittels CO₂-Prüfröhrchen und Dräger-Balgpumpe (im Atembereich der Beschäftigten in der jeweils ungünstigsten Körperhaltung; Kopf ca. 20 cm über der Oberkante der Einwurfluke zur Ermittlung der Spitzenkonzentration) wurden CO₂-Konzentrationen zwischen 6 und 8 Vol.% ermittelt. Aus der Literatur ist bekannt, dass bei Konzentrationen um 4% Symptome wie Druckgefühl im Kopf, Steigen des Blutdrucks, Verlangsamung des Pulses, Schwindel und gelegentlich Ohnmacht eintreten. Ab 8% kann ein Mensch bereits das Bewusstsein verlieren.

2. Absturzgefahr

In der Folge einer Bewusstseinsstörung kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Beschäftigter entweder vom Container stürzt (ein Geländer ist nur an drei Containerseiten angebracht, nicht aber auf der Beschickungsseite) oder gar in die Einwurfföffnung hinein fällt.

Es ist offen, ob durch den Hersteller und Inverkehrbringer des SRM-Containers mit Spezialdeckel entsprechend seiner Pflichten nach § 4 Abs. 2 GPSG im Rahmen der Gefahrenanalyse das Risiko des Hineinstürzens in die Einwurfluke abgeschätzt und bewertet wurde. Es liegt keine Gebrauchsanweisung vor.

3. Bereitstellung und Anwendung von Atemschutzmasken

Das Einfangen des infizierten Geflügels und das Einwerfen in den SRM-Container brachten eine erhebliche Staubbelastung mit sich. Die Ausstaller waren nicht mit Atemschutzmasken ausgestattet, obwohl dies nicht nur wegen der Staubbelastung sondern auch wegen der im Staub enthaltenen Toxine und biologischen Arbeitsstoffe erforderlich gewesen wäre (Übertragung über die Atemluft möglich).

4. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination beim Zusammenwirken verschiedener Beteiligter

Die Koordination aller Beteiligten wies Lücken auf. Es gab keinen Hauptverantwortlichen. Eine Gefährdungsbeurteilung war offensichtlich nicht erstellt worden. Die Beschäftigten der Erzeugergemeinschaft (die Ausstaller), der Fahrer des Entsorgungsunternehmens und des CO₂-Lieferanten waren nicht in vollem Umfang über die auftretenden Gefährdungen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterrichtet. Geeignete erforderliche persönliche Schutzausrüstungen waren nicht überall vorhanden.

Eine erste Erörterung der Problematik im Fachbereich Arbeitsschutz machte deutlich, dass hier die Belange und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes nicht losgelöst vom Tierseuchen- und Tierschutz betrachtet werden können. In der daraufhin einberufenen Projektgruppe, bestehend aus Mitarbeitern der beiden Fachbereiche, wurde sehr schnell klar, dass bei der Bearbeitung des Projektes nicht von einem örtlich begrenzten Einzelfall ausgegangen werden kann. Das Problem ist vielmehr im Zusammenhang mit dem sich über Kontinente hinweg ausbreitenden neuen hochinfektiösen Influenza A-Stamm H5N1 Asia (Klassische Geflügelpest) zu sehen und den derzeitigen Bemühungen der Landesregierung sowie der nachgeordneten Bereiche, entsprechende Vorbereitungen für den Krisenfall „Geflügelpest in Sachsen-Anhalt“ zu treffen. Die Ereignisse zu Beginn des Jahres 2006 sollten unsere Einschätzung bestätigen. Dementsprechend konzentrierten sich die Aktivitäten im Jahr 2005 nicht nur auf die Umsetzung der gerätetechnischen Erfordernisse, sondern auch auf Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe bei der Tötung von Geflügel zur Bekämpfung eines möglichen Geflügelpestausbruches in Sachsen-Anhalt.

1. Umsetzung der Forderungen aus dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Die in Sachsen-Anhalt ansässige Herstellerfirma für den SRM-Container mit Spezialdeckel wurde durch die Gewerbeaufsicht hinsichtlich der Pflichten nach dem GPSG beraten.

Der für die Tötung des Geflügelbestandes verwendete SRM-Container mit Spezialdeckel ist ein technisches Arbeitsmittel. Für seine Konstruktion und Herstellung gelten Normvorschriften, die europäisch nicht harmonisiert sind. Soweit solche Container noch hergestellt werden, unterliegt ihr Inverkehrbringen dem GPSG. Das Produkt darf nur in den Verkehr gebracht werden (vom Hersteller), wenn es so beschaffen ist, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten nicht gefährdet werden (§4 Abs. 2 GPSG). Wie der Hersteller dieses Schutzziel erreicht, obliegt ausschließlich ihm. Er haftet jedoch für Schäden, zu denen es aufgrund von sicherheitsrelevanten Konstruktions- oder Produktionsmängeln an seinem Produkt kommt.

Soweit diese Container bereits in Verkehr sind, gilt für sie der § 7 der BetrSichV. Die daraus abzuleitenden Mindestvorschriften verlangen nach Anhang 1, Ziffer 2.16 BetrSichV, dass die Arbeitsmittel für den Schutz der Beschäftigten u. a. gegen Gefährdung durch die Freisetzung von Gasen, die in den Arbeitsmitteln gelagert werden, ausgelegt sein müssen.

Die Herstellerfirma erarbeitete daraufhin eine Dokumentation zum Spezialdeckel mit der erforderlichen Gebrauchsanweisung, in der auch auf die möglichen Restgefahren hingewiesen wurde. Die Dokumentation wurde allen Kunden übergeben. Der Deckel wurde mit einer entsprechenden Absturzsicherung nachgerüstet. Die notwendigen Halteseile werden in einem verschließbaren Kasten auf dem Deckel mitgeführt und stehen im Einsatzfall zur Verfügung.

Das den SRM-Container mit Spezialdeckel in Sachsen-Anhalt verleihende Unternehmen konnte ihrerseits entsprechend der Gefährdungsbeurteilung eine Betriebsanweisung erstellen, die dem am Einsatzort verantwortlichen Betreiber übergeben werden kann. Diese weist insbesondere auf die Absturzgefährdung und die notwendige Sicherung mit Halteseilen und auf den Nachweis der Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Kohlendioxid hin. Arbeitsplatzmessungen zur Kohlendioxidkonzentration am Einwurfschacht konnten durch die Gewerbeaufsicht bislang nicht durchgeführt werden, da 2005 keine weiteren Geflügeltötungsmaßnahmen stattfanden.

Da die bisher veranlassten und durchgeführten technischen Nachbesserungen das Problem einer möglichen CO₂-Exposition nicht befriedigend lösen, sind durch die Herstellerfirma bei Neubau der Spezialdeckel im Jahr 2006 weitere konstruktive Veränderungen und eine Beschickung des Behälters über ein Förderband geplant.

Abb. 26
Beispiel für eine vollständige persönliche Schutzausrüstung (PSA)



2. Umsetzung der Forderungen aus der Biostoffverordnung (BioStoffV) zum Schutz der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, mit den für Geflügel hochinfektösen Influenza A-Viren (Klassische Geflügelpest)

In der Geflügelpest-Verordnung wird aus tierseuchenrechtlichen Gründen bestimmt, dass Ställe beim Ein- und Ausstellen nur mit Schutzkleidung betreten werden dürfen und die getragene Schutzkleidung vor Ort verbleiben muss. Für den Fall des Ausbruches oder des Verdachtes des Ausbruches der Geflügelpest macht die Verordnung keine Vorgaben.

Bei Ausbruch oder Verdacht des Ausbruches ist das alleinige Tragen von Schutzkleidung wegen der Übertragbarkeit des Virus über den Luftweg aus Personenschutzgründen nicht ausreichend. Personen/Beschäftigte mit engem Kontakt zu kranken bzw. krankheitsverdächtigen Tieren müssen dann neben Schutzkleidung (einschließlich Stiefel), die die Belange des Personenschutzes erfüllt, auch **Schutzhandschuhe, Atem- und Augenschutz tragen** (siehe Abb. 26).

Der Fachbereich 5 veröffentlichte zunächst eine grundlegende Information zum Arbeits- und Gesundheitsschutz beim Auftreten der Geflügelpest auf der Internetseite des LAV, die inhaltlich auf die Empfehlungen des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) verweist.

Im weiteren wurden die Landkreise und kreisfreien Städte, der Landesbauernverband, die Tierseuchenkasse, die betroffenen Erzeuger- und Wirtschaftsverbände, die Landestierärztekammer, Firmen der Schädlingsbekämpfung und Lieferanten für Kohlendioxid als Arbeitgeber bzw. als Beteiligte bei der Bekämpfung einer Tierseuche sowie die Agenturen für Arbeit als möglicher Zur-Verfügung-Steller von Hilfskräften angeschrieben und über die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen informiert. Diese umfassen allgemeine Verhaltensmaßnahmen bei Tätigkeiten mit kranken oder krankheitsverdächtigen Tieren und Materialien, die von diesen Tieren stammen, die Anwendung von persönlicher Schutzausrüstung mit Hinweisen zum korrekten Tragen des Atemschutzes und Hinweise zur arbeitsmedizinischen Vorsorge. Das Tragen von Atemschutz wurde auf bestimmte Tätigkeiten differenziert ausgelegt. Neben diesen Schutz- und Vorsorgemaßnahmen wurden Informationen zum Gefährdungspotential der Viren, dem exponierten Beschäftigten-/Personenkreis, den Informationspflichten bei Einsatz von Fremdfirmen, dem Unternehmerstatus des Landwirtes ohne Beschäftigte und den Mitteilungspflichten, z. B. bei Erkrankungen aufgrund der Exposition gegenüber den vorhandenen Mikroorganismen, weiter gegeben.

Alle zum Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Ausbruch der klassischen Geflügelpest erarbeiteten Materialien können auf der Homepage des Landesamtes für Verbraucherschutz (www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de) Seite *Arbeitsschutz/Biologische Arbeitsstoffe* oder auf der Startseite direkt über *Vogelgrippe* nachgelesen werden (Abb. 27). Der Fachbereich 5 vervollständigt und erweitert diese gemeinsam mit dem Fachbereich 4 entsprechend der Erfordernisse.

Durch die Integration der Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen in das Management der Tierseuchenbekämpfung und Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen wird auch der Entstehung eines von Mensch zu Mensch übertragbaren Influenzavirus vorgebeugt und ein Beitrag zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung geleistet.

Das Projekt soll dann im Jahr 2006 mit der Herausgabe eines Merkblattes enden. Das Merkblatt wird sich unter dem Thema „Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Tötung von Nutzgeflügel aus besonderem Anlass“ nicht nur auf die Gefahren durch biologische Arbeitsstoffe, sondern auch auf Gefahren durch Gefahrstoffe beim Entwesen und Desinfizieren kontaminierter Bereiche beziehen. Thematisch abgehandelt werden auch sonstige Gefahren wie z. B. mechanische oder elektrische Gefahren bei der Anwendung der entsprechenden Tötungsverfahren.

Abb. 27
Auszug aus
der Internetseite
des LAV zu
Biologischen
Arbeitsstoffen



Sanierung eines mit Sprengstoffen kontaminierten Betriebsstandortes

Dipl.-Ing. (FH) DAGMAR EBELING,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht Mitte, Magdeburg

Im Aufsichtsbereich der Gewerbeaufsicht Mitte Magdeburg befindet sich das 112 ha große Gelände eines ehemaligen Sprengstoffwerkes. Seit 1829 werden hier Sprengstoffe, Zündmittel etc. hergestellt. Anfang der 90er Jahre gingen aus diesem Sprengstoffwerk drei kleinere Unternehmen hervor, die weiterhin mit Explosiv- und Gefahrstoffen umgehen. Teile der Lager- und Produktionsstätten des ehemaligen Sprengstoffwerkes werden weiter genutzt und sind in den Folgejahren umgebaut und modernisiert worden. Teilweise wurden zusätzliche neue Gebäude und Anlagenteile errichtet. Zusätzlich haben sich noch mehr als ein Dutzend gewerbliche Unternehmen angesiedelt, die die vorhandene Gebäudesubstanz nutzen und auch ausbauen. Der überwiegende Teil der ehemaligen Produktions- und Lagerstätten blieb allerdings ungenutzt.

Auf dem Gelände standen weit über 200 teils extrem kontaminierte Gebäude, die wegen der von ihnen ausgehenden Gefahr abgerissen werden mussten bzw. müssen. In den Gebäuden und Anlagen, in Rückhaltebecken, Bunkern, Tanks im Boden und in unzähligen Rohrleitungen befinden sich immer noch explosionsgefährliche Stoffe in unbekannter Konzentration und Menge. Hier handelt es sich hauptsächlich um Initialsprengstoffe wie Bleiazid, Bleitriazinat, Bleipikrit, Quecksilberfulminat und Tetrazen sowie Sekundärrohstoffe wie Salpetersäureester, aromatische Nitroverbindungen und Nitramine. Die Sanierung eines derartigen Geländes ist mit hohen Risiken für die dort Beschäftigten verbunden.

Seit 2000 werden auf diesem von den Unternehmen genutzten Gelände im Rahmen der Entwicklung eines großen Industrieparks umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Für die künftige wirtschaftliche Nutzung sollen diese Flächen als Gewerbebestandort erhalten bleiben. Zudem wurde bereits 2002/2003 eine Umgehungsstraße der Stadt mitten durch das alte Betriebsgelände des Sprengstoffwerkes gebaut. 2005 wurde mit dem Bau einer weiteren Straße begonnen.

Die Planung für die Demontage und den Rückbau der Gebäude und Anlagen erfolgte unter Beachtung der Gefahren, die aus dem Vorhandensein von Sprengstoffen und der teilweise maroden Altanlagen- und Bausubstanz resultieren. Die Leitung des gesamten Sanierungsvorhabens liegt in den Händen eines Projektmanagements. Daneben werden z. B. Vertreter der sich auf dem Gelände befindenden Firmen als Projekträger, der Landkreis, die auftragnehmenden Betriebe, die Landesanstalt für Altlastenfreistellung und die Gewerbeaufsicht beteiligt.

Bereits in der Planungsphase der Gesamtmaßnahmen und auch während der Realisierung der vielen Einzelmaßnahmen wurde durch die Teilnahme an den Vorbesprechungen und Beratungen sowie die Abgabe von zahlreichen Stellungnahmen, wie z. B. zur Sanierung oder zum Abriss von Gebäuden, Kanälen, Schikanen, Bunkern, Umschlagplätzen, Freiflächen und Beseitigung bzw. Unschädlichmachung von Vernichtungsplätzen und Abfallflächen, von Seiten der Gewerbeaufsicht Einfluss auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten genommen. Hierzu wurde vom Projektmanagement ein Internetportal eingerichtet, in das fast täglich neue Unterlagen eingestellt werden. Die Stellungnahmen der Gewerbeaufsicht werden den Beteiligten auf elektronischem Wege, d.h. per E-Mail, zugestellt. Dabei müssen vor allem immer wieder spezifische Forderungen aus dem Sprengstoff-, Gefahrstoff- und Gefahrguttransportrecht sowie dem allgemeinen Arbeitsschutzrecht berücksichtigt werden, wie z. B.

- # Forderung des Einsatzes von Firmen mit sprengstoffrechtlicher Erlaubnis und verantwortlichen Personen nach Sprengstoffgesetz mit den jeweils erforderlichen fachspezifischen Ausbildungen,
- # Einsatz von ausreichend fachkundigen und gesundheitlich geeigneten Beschäftigten,
- # notwendige Einflussnahme auf das Vorhandensein von Gesundheitsschutzplänen, Gefährdungsbeurteilungen, Arbeits-, Betriebs- und Arbeitsschutzanweisungen, der entsprechenden Technik und der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) sowie die Kontrolle deren Anwendung bzw. Nutzung,

Forderung der ständigen Gewährleistung des Schutzes Dritter (Sicherung des Betriebsgeländes) infolge des Straßenbaus,

Absicherung des Diebstahlschutzes (die vorhandenen allseitig erdumwallten Bunker wurden z. B. mit neuen Tresortüren ausgestattet, Abb. 28)

Abb. 28
Neue Bunkertür

Die Sanierung wird schrittweise durchgeführt. Auf der Grundlage der Vorerkundungen und der darauf aufbauenden Gefährdungsbeurteilungen wurden die Maßnahmen für die einzelnen Sanierungsschritte bis hin zu detaillierten Abbruch- und Montagetechnologien im Vorfeld festgelegt.

Von Beginn an gab es eine mit allen Beteiligten abgestimmte und koordinierte Beratungs- und Kontrollstrategie für die Überwachung der Rückbau- und Sanierungsmaßnahmen. Dazu werden regelmäßig unter Beteiligung der Gewerbeaufsicht Vor-Ort-Beratungen und Kontrollen durchgeführt.

Trotz der umfangreichen Vorarbeiten kam es immer wieder zu Situationen, in denen Vorerkundungsergebnisse und die real vorgefundene Situation nicht übereinstimmten. Deshalb wurden alle Verantwortlichen und Beteiligten kurzfristig zusammengerufen, um die Sanierungstechnologie und Schutzmaßnahmen an die neue Gefahrensituation anzupassen. Nachfolgend zwei Beispiele dazu:



Ende Juli 2005 wurde bei der geplanten Herstellung der Grube für ein Regenwasserrückhaltebecken ein bisher unbekanntes Absetzbecken mit Produktresten aus der Sprengstoffproduktion der 50er Jahre aufgefunden (Abb. 29).

Die unterschiedlich mit Erde vermischten Produktreste stellten ein Gemisch mit hohem Anteil an Trinitrotoluol und Dinitrotoluol dar (Abb. 30).

Nach erster Abschätzung handelte es sich um ca. 10 bis 40 t kontaminiertes Erdreich. Hinzu kam die räumliche Nähe zu einem großen Munitionslager. Nach kurzer Vorabstimmung wurde zwischen den beteiligten Betrieben und den Behörden ein Krisenmanagement entwickelt.

Es wurde ein Bergungs- und Sanierungskonzept erarbeitet. Die einzelnen Schritte zur Bergung der Produktreste und die dazugehörigen Sicherheitsvorkehrungen wurden zwischen dem Projektmanagement, der Gefahrenabwehrbehörde des Landkreises und der Gewerbeaufsicht abgestimmt. Forderungen, wie z. B. beim maschinellen Aufnehmen von TNT-haltigem Erdreich nur Bauteile aus nicht funkenreißendem Material einzusetzen, wurden umgehend umgesetzt. Die manuelle Aufnahme erfolgte mithilfe von Aluminiumschaufeln.

Die Produktreste wurden unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen von speziell untersuchten Personen eines Unternehmens mit sprengstoffrechtlicher Erlaubnis und unter Aufsicht von entsprechend ausgebildeten und bestellten verantwortliche Personen unter Vollschutz (Abb. 31) und mit speziell hergerichteter Technik geborgen, vorsichtig zerkleinert, zwischenverpackt und in Sprengstoffbunkern bis zur schrittweisen geordneten Abholung in gefahrguttransportrechtlich zugelassener Verpackung durch ein dafür zugelassenes Spezialentsorgungsunternehmen gut verschlossen aufbewahrt.

Erschwerend wirkten sich auf die Sanierungsmaßnahmen die vorherrschenden Witterungsbedingungen (erst sommerliche Hitze mit teils großer Schwüle und dann wieder Gewitter und Regen) aus. Die Bergungsarbeiten wurden von der Gewerbeaufsicht anhand von selbst erarbeiteten Checklisten wöchentlich überwacht. Das gesamte gut umzäunte Terrain wurde zusätzlich rund um die Uhr bewacht und von der Polizei, vor allem nachts, bestreift. Die Bergungsmaßnahme und die Entsorgung der mehr als 120 t mit TNT kontaminierten Erdreichs konnten im September 2005 abgeschlossen werden.



Abb. 29 (oben)
Geländeausschnitt mit gefundenen DNT- und TNT-Resten
Abb. 30 (oben rechts)
Stück reines TNT aus dem Erdreich
Abb. 31 (rechts)
PSA-Anwendung im kontaminierten Bereich



Im September 2005 wurden auf dem Gelände bei Rodungsarbeiten z. T. stark korrodierte alte Druckgasflaschen unbekannter Herkunft, unbekanntes Inthalt und Füllstandes aus einem offensichtlich lange zurückliegenden Produktionszeitraum des Sprengstoffwerkes gefunden (Abb. 32). Die Baustelle wurde umgehend durch das Projektmanagement stillgelegt und die Gewerbeaufsicht informiert.

Recherchen ergaben, dass es sich um Lachgasflaschen, aber auch um andere Flaschen unbekanntes Inthalt handelte. Sie waren bei jahrzehntelangem Liegen auf einem befahrbaren Hanggelände in den Hang eingewachsen, der eine Bunkeranlage zum benachbarten Gelände komplex abschottet. 12 – 15 Flaschen waren augenscheinlich erkennbar.

Auch nach sofort eingeleiteter Begutachtung der Situation durch den TÜV waren Art und Weise der weiteren Vorgehensweise unklar. Während die Gewerbeaufsicht die vorsichtige geschützte maschinelle Bergung der teils und komplett eingewachsenen Gasflaschen und Prüfung der Vernichtung vor Ort vorschlug und der TÜV sich dieser Variante anschloss, favorisiert die auch mit der Rodung beauftragte Kampfmittelräumfirma die „manuelle Bergung“ der einzelnen Flaschen. Die **Gefahrenschwerpunkte** lagen bei der **Bergung** und **Transportfähigkeit** der Gasflaschen!

Auch Nachfragen bei Firmen, die aufgrund ihrer Kompetenz und Erfahrung die Entsorgung hätten vornehmen können, führten zu keinem konkreten Ergebnis. Keine der Firmen gab ein entsprechendes Angebot ab. Die Gewerbeaufsicht forderte in jedem Fall die Vorlage einer Technologie und einer komplexen Gefährdungsbeurteilung, wobei die Verantwortlichkeit für die Entscheidungsfindung hierzu beim Projektmanage-

ment lag. Konkrete Rechtsvorschriften für den Umgang mit derartigen Gasflaschen konnten nicht gefunden werden. Es bestand jedoch ein Gefährdungspotenzial, so dass der unvermeidliche Umgang bei der Bergung und beim Transport so gering wie möglich gehalten werden sollte.

Schließlich wurde einvernehmlich der manuellen Bergung unter Zugrundelegung höchster Vorsicht, Sorgfalt und Sicherheit zugestimmt. Die 20 georteten Gasflaschen wurden ohne jegliche Zwischenfälle geborgen und sicher in einem gereinigten leer stehenden und ursprünglich für Sprengstoffe zugelassenen Bunker zwischengelagert (Abb. 33). Eine Flasche war bereits völlig durchkorrodiert. Die Vernichtung aller Gasflaschen wird zurzeit vorbereitet.



*Abb. 32
Im Hanggelände eingewachsene Gasflaschen*



*Abb. 33
Im Bunker zwischengelagerte Gasflaschen*

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es bisher – auch mit einem großen Anteil von Außen- und Innendienst der Gewerbeaufsicht – gelungen ist, all diese umfangreichen, mit einem sehr hohen Gefahrenpotentials verbundenen Arbeiten ohne nennenswerte Störungen oder gar Ereignisse durchzuführen. Das von der Gewerbeaufsicht geforderte Vorgehen, bei Einhaltung eines abgestimmten Gefährdungsmanagements zuerst die sehr gefährlichen Geländebereiche und Gebäude zu sanieren bzw. abzureißen, hat sich bewährt. Die Sanierungsarbeiten werden voraussichtlich noch mehr als ein Jahrzehnt dauern.

Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Präparationssaal eines Institutes für Anatomie

Dipl.-Chem. LIESELOTTE THOM,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht Mitte, Magdeburg

Ausgangspunkt war die im Februar 2003 durchgeführte messtechnische Bewertung der Formaldehydbelastung der Atemluft von Beschäftigten und Studenten, die im Präparationssaal eines Institutes für Anatomie tätig wurden. Im ca. 200 m² großen Präparationssaal mit ca. 3,00 m lichter Höhe ohne technische Be- und Entlüftung arbeiteten die Studierenden und die betreuenden Lehrkräfte präparativ an den Körperteilen der Humanpräparate, die auf 12 Präparationstischen lagen. Dabei war nur eine eingeschränkte natürliche Lüftung über einige Fenster möglich. Zeitweise wurde eine ins Freie führende Tür zusätzlich geöffnet. Dies bedeutete Zugluft und bei niedrigen Außentemperaturen einen unzulässigen Kälteeintrag in den Arbeitsraum. Neben diesen raumklimatischen Problemen entsprach auch die Beleuchtung nicht dem Stand der Technik. Die Präparationstische waren nicht rollbar, mussten jedoch von Zeit zu Zeit von Hand bewegt werden.

Durch die Analyse der Raumluft, durchgeführt von der Messstelle des LAV, wurde nachgewiesen, dass die sichere Einhaltung des Grenzwertes für Formaldehyd⁵ in diesem Arbeitsraum unter den vorherrschenden Bedingungen nicht möglich war. Von der Gewerbeaufsicht des LAV wurden Maßnahmen zur Beseitigung der von den Präparaten ausgehenden Formaldehydbelastung der Atemluft gefordert. Durch die Institutsverantwortlichen erfolgte zeitnah die Beauftragung eines Fachplaners, der ein raumluftechnisches Lösungskonzept für den Präparationssaal des Institutes entwickelte und umsetzte.

Mit Beginn des Wintersemesters 2003/2004 wurde die raumluftechnische Anlage in Betrieb genommen. Die Zuluft wird über eine Lüftungsdecke in den Präparationssaal klimatisiert eingebracht. Durch die Anzahl und strömungstechnische Gestaltung der Luftauslässe konnte der erforderliche Zuluftvolumenstrom ohne Zugluferscheinungen für die hier tätigen Personen gesichert werden. Die Raumluftabsaugung erfolgt in Fußbodennähe. Es wurde der achtfache Luftwechsel projektiert und messtechnisch nachgewiesen. Außerdem wurden in die Zwischendecke Lichtbänder integriert, die die Nennbeleuchtungsstärke im Präparationssaal den Anforderungen entsprechend (1000 Lux) sichern (Abb. 34).

Abb. 34

*Selbststudienzeit im Präparationssaal:
Darstellung der Raumdecke (Lüftungsdecke
mit Lichtbändern) und der Abdeckung der
Abluftkanäle im Sockelbereich.*



⁵ Der MAK-Wert für Formaldehyd galt bis zum 31.12.2004. Unter der Bezeichnung „Arbeitsplatzgrenzwert“ gab es den Grenzwert für Formaldehyd vom Inkrafttreten der neuen Gefahrstoffverordnung am 1. Januar 2005 bis zur Bekanntgabe der neuen TRGS 900 im Bundesarbeitsblatt Nr. 01/2006.

Die danach durchgeführten messtechnischen Überprüfungen der Belastung der Raumluft durch Formaldehyd ergaben im Jahre 2004 trotz Verbesserung der Gesamtsituation noch keine sichere Einhaltung des Grenzwertes. In mehreren sachbezogenen, von der Gewerbeaufsicht initiierten gemeinsamen Beratungen wurden verschiedene mögliche Lösungswege diskutiert und konkrete Festlegungen getroffen.

So erfolgte z. B. die Optimierung der Wirksamkeit der raumlufttechnischen Anlage. Die Zahl der zeitgleich zu präparierenden Körper wurde außerdem von zwölf auf maximal zehn verringert. Auch wurden die Präparations-tische fahrbar gestaltet, so dass je nach Erfordernis die Veränderung der Aufstellung der zehn Tische im Raum ohne körperliche Anstrengung möglich wurde (Abb. 35).

Abb. 35
Selbststudienzeit im Präparationssaal:
Darstellung der fahrbaren Präparationstische



Als diese technischen und organisatorischen Maßnahmen immer noch nicht den gewünschten Erfolg brachten und anhand der Messergebnisse erkennbar war, dass die verschiedenen mit unterschiedlichem Anteil an Formalin fixierten Präparate entsprechende Unterschiede zeigten, wurde seitens des Institutes die Rezeptur der Fixierlösung verändert. Die Reduzierung des Formaldehydanteils in der Formalinlösung (Verwendung von 5-prozentiger anstatt 10-prozentiger Formalinlösung) und der Verzicht auf Formalin in der Nachfixationslösung führten aus präparativer Sicht im Jahr 2005 zu einem guten Ergebnis und waren auch aus mikrobiologischer Sicht vertretbar, da kein Schimmelbefall bei den Präparaten auftrat. Die Messwerte im II. Quartal 2005 (bei der Kopfpräparation) lagen alle unter dem Grenzwert für Formaldehyd.

Im IV. Quartal 2005 wurden zur Kontrolle entsprechend der gemeinsam getroffenen Festlegungen 14 Messungen bei Präparationsarbeiten (Rückenpräparation) durchgeführt, um die unterschiedlichen Expositionen während eines Arbeitstages zu erfassen. Die Analyse ergab, dass nur eine personenbezogene Messung einen Wert über dem Grenzwert für Formaldehyd zeigte.

Um das Ergebnis weiter zu verbessern, wurden durch die Leitung des Institutes weitere Maßnahmen festgelegt. Die Körper, die für den Präparierkurs 2006/2007 vorgesehen sind, wurden mit Perfusionslösung konserviert, in der der Formaldehydanteil nochmals halbiert (auf 2,5%) wurde. Dies wird die Exposition weiter reduzieren. Außerdem ist die Sanierung des Konservierungs- und Aufbewahrungsbereiches für die Präparate vorgesehen. Sobald diese Maßnahme durchgeführt wurde, kann bei der Perfusion der Körper der Anteil von Formalin durch Einsatz von 96-prozentigem Alkohol weiter vermindert werden.

Dieses Beispiel zeigt, dass durch die gute fachliche Zusammenarbeit zwischen dem Institut für Anatomie, der Messstelle und der Gewerbeaufsicht des LAV die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten des Institutes und für die Studenten verbessert werden konnten.

Gute Arbeitsschutzorganisation und effektive Kontrolle – zwei wichtige Bausteine bei der Vermeidung von Unfällen

Dipl.-Phys. FRIEDBERT MORGNER,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Ost, Dessau

Der Zusammenhang zwischen guter Arbeitsorganisation und effektiver Kontrolle bestätigte sich wieder einmal bei der umfangreichen Sanierung einer größeren Hallenkrananlage in einem Unternehmen der Fahrzeugindustrie.

Um es gleich einmal an den Anfang zu stellen: Das Ergebnis dieser knapp halbjährigen komplizierten Sanierung war

§ keine Unfälle bei den Rekonstruktionsarbeiten bei laufender Produktion !

Rückblick

Anlass für die Erneuerung der Kranbahn waren Forderungen der Gewerbeaufsicht, des EisenbahnBundesamtes und der Eisenbahnunfallkasse zur Verbesserung der Sicherheit des eingesetzten Kranes und der betrieblichen Notwendigkeit einer erhöhten Leistungsfähigkeit (Tragkraft) der Krananlage (Abb. 36).

zu
rekonstruierende
Krananlage



Abb. 36
Blick auf die zu rekonstruierende Krananlage

Als Zeitraum für die geplante Durchführung der Baumaßnahme war das Sommerhalbjahr 2005 vorgesehen. Da die für den Betrieb notwendigen Produktionsarbeiten in dieser Halle nicht völlig eingestellt werden konnten, sollten die Montage und Demontage der Kranbahn in einem abgestimmten Schichtsystem zwischen den diese Arbeiten ausführenden Fremdfirmen und den betrieblichen Arbeiten erfolgen:

Nachmittags- und Nachtschicht à Produktionsbetrieb;

Frühschicht und Wochenende à Baumaßnahmen.

Bei dieser Rekonstruktion waren u.a. erforderlich:

Ein kompletter Austausch der beidseitigen Kranbahnen von je 128 m Länge.

Der Einbau spezieller Unterzüge in die vorhandene Hallenkonstruktion zur Überbrückung eines 25 m langen freitragenden Kranbahnabschnittes oberhalb der verschiedene Hallenabschnitte verbindenden Schiebebühne (siehe Abb. 37)

Austausch und Verstärkung von Kranbahnstützen

Abb. 37
Einbau spezieller Unterzüge in die vorhandene Hallenkonstruktion

Eingebauter Unterzug



Die Kranbahn wurde in vier (nicht gleich großen) Abschnitten nach folgendem Ablauf rekonstruiert:

komplette Rekonstruktion jeweils eines Abschnittes, während in den anderen Abschnitten der Produktionsbetrieb weitgehend normal weiterging

nach Beendigung der erforderlichen Maßnahmen und Abnahme durch das EBA Aufnahme des vollen Kran- und normalen Produktionsbetriebes.

Dies erforderte eine besonders gute Abstimmung zwischen Produktion und Rekonstruktion, hierzu diente u.a. ein Baustellenbuch zur schriftlichen Dokumentation.

Für Montage und Demontage und weitere begleitende Arbeiten kamen Gerüste, Hebebühnen und, nicht ganz unproblematisch in einer Halle, Autokräne zum Einsatz. Die Kompliziertheit dieser Sanierungsmaßnahme lässt sich auch an nachfolgenden Kranbahndetails erkennen (Abb. 38 und 39):



Abb. 38 (oben)
Einbindung der Kranbahn in die Fachwerkkonstruktion der Halle

Abb. 39 (rechts)
Kabel und Leitungsführung zwischen den Stützen



Am Anfang dieser effektiven Zusammenarbeit zwischen dem Unternehmen und der Gewerbeaufsicht stand eine Stellungnahme dieser zu den geplanten Sanierungsarbeiten und des dabei zu gewährleistenden Arbeitsschutzes. Hierbei wurde schon frühzeitig sowohl auf erforderliche Maßnahmen bei der „Planung der Ausführung und der Baudurchführung“ (wie z.B. Bestellung von geeigneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, Erstellung eines SiGe-Planes und einer Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten) als auch im „Bau- und Errichtungszeitraum“ (wie z.B. Unterweisungen von Fremdfirmen, Abbrucharbeiten – Durchführung, bauliche Gegebenheiten, Versorgungsleitungen u.a. –) verwiesen.

Im Mai 2005 erfolgte nochmals eine eingehende Beratung mit dem betrieblichen Verantwortlichen für diese Baumaßnahme. Vorgelegt wurden dabei folgende Unterlagen, die der betrieblich Verantwortliche noch erläuterte:

- # Bestellung eines Baustellenkoordinators,
- # SiGe-Plan,
- # Vorankündigung zum Baustellenbeginn,
- # Liste projektbeteiligter Auftragnehmer,
- # Checkliste zur Unterweisung von Fremdfirmen.

Von Seiten der Gewerbeaufsicht gab es nach Kenntnisnahme insbesondere bzgl. des SiGe-Planes noch ergänzende Hinweise, die betrieblicherseits wie folgt umgesetzt werden sollten:

- # Erstellung einer Baustellenordnung (mit Baustellenbuch), u.a. mitfolgenden Festlegungen,
 - § regelmäßige (mind. wöchentliche) Abstimmung zwischen den Beteiligten,
 - § Verhaltensanforderungen an die Arbeitnehmer,
 - § Unterweisungspflichten,
 - § klare, für alle Beteiligten sicher erkennbare Zuständig- und Verantwortlichkeiten im Arbeitsschutz (Ansprechpartner bis zu den Sub-Sub-Unternehmen),
 - § Info-System bei besonderen Gefahren,
 - § tägliche Übergabeprotokolle.

Ebenfalls im Mai erfolgte eine eingehende Bauanlaufberatung mit allen Baubeteiligten und dem Betreiber/Nutzer der Halle, Krananlage. Dabei wurden alle Sicherheitsprobleme für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeiten durchgesprochen. Grundlage dafür bildete der SIGE-Plan.

Einen Schwerpunkt stellte hierbei auch die Übergabeproblematik zwischen der täglichen Bau- und Betriebsphase, besonders die Probleme von Freischaltungen und Maschinennutzung, dar. Dies wurde im Baustellenbuch mit täglichen Übergabeprotokollen gelöst.

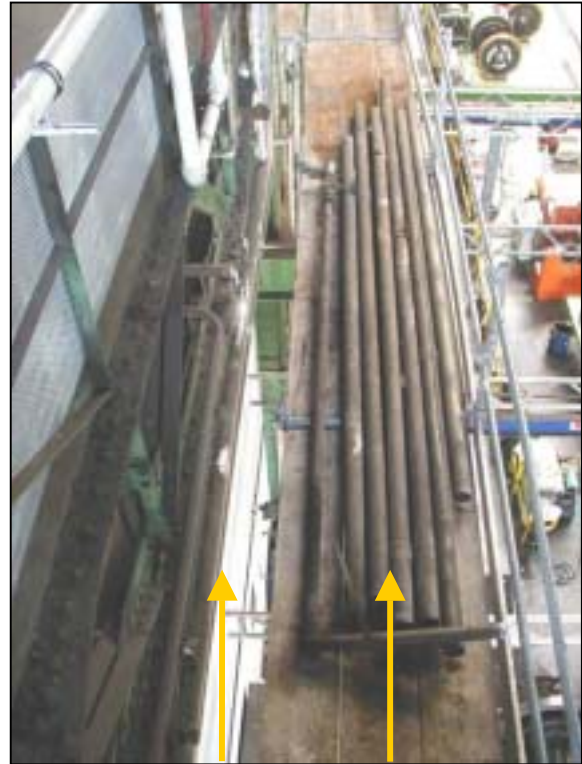
Damit waren die organisatorischen Voraussetzungen für die Belange des Arbeitsschutzes bei der Sanierung der Kranbahn gegeben.

Vertrauen ist gut (in die organisatorischen Vorbereitungen) – Kontrolle ist besser (in die praktische Umsetzung dieser).

„Getreu diesem Motto“ wurden in die Kontrollen der Gewerbeaufsicht neben den Sachbearbeitern für die Metallbearbeitung auch Spezialisten für Baustellen einbezogen, dabei wurden u.a. folgende Sachverhalte ermittelt:

- # Die in den Beratungen im Mai gegebenen (organisatorischen) Hinweise waren durch eine Baustellentafel (-aushang) vor Ort praxisnah betrieblicherseits umgesetzt worden (Abb. 40).
- # Die bei den Baustellenkontrollen vor Ort gefundenen Mängel wie z.B. in Abb. 41 ersichtlich:

- § Überlastung der Rüstung durch demontierte Stahlrohre
- § unzulässig großer Abstand der Rüstungsebene zur Wand
- § entstehen von absturzgefährdeten Stellen nach Demontage von Kranschiene ((eine nicht gleich und im Vor-Aus zu erkennende Gefahrenstelle, Bild 42 und 43).



zu großer Abstand

Stahlrohre

Abb. 40
Baustellenaushang mit Baustellenbuch Flucht- und Rettungsplan, Alarmplan usw.

Abb. 41
Vor Ort gefundene Mängel



Abb. 42
Erkennbare Gefahrenquellen



Abb. 43
Erkennbare Gefahrenquellen

- § fehlen der nach DIN 4420 geforderten beidseitigen Verankerung an den Stirnseiten der Rüstung im letzten Bauabschnitt, (Ein Festklemmen zwischen Medien führenden und unter Druck stehenden Leitungen (technische Gase und Strom) ist keine zulässige Verankerung),
- § kein korrekter Zugang zum Gerüst im letzten und im vorherigen Bauabschnitt (fehlende bzw. mangelhaft angebrachte Leiter als Aufstieg),
- § Mängel am Seitenschutz des Gerüsts beim Übergang vom vorherigen zum letzten Bauabschnitt in der oberen Gerüstebene

wurden entweder umgehend abgestellt oder betrieblicherseits deren Abstellung veranlasst. Seitens der Gewerbeaufsicht wurden hierfür oft praktische Tips und Hinweise, wie z.B. der Einsatz von fahrbaren Gerüsten zur Absturzsicherung, gegeben.

Durch die gute organisatorische Vorbereitung der Rekonstruktionsmaßnahmen durch das Unternehmen und die effektive Zusammenarbeit bei den Kontrollen konnten Unfälle vermieden und ein den Vorstellungen des Unternehmens entsprechendes Produktionsregime und den Zeitrahmen einhaltende Sanierung der Kranbahn bei Gewährleistung des Arbeitsschutzes erreicht werden.

Gleichzeitig zeigte sich aber auch, dass bei solchen umfangreichen innerbetrieblichen Rekonstruktionsmaßnahmen mit teilweise schwer oder nicht vorhersehbaren Situationen ein diese alle berücksichtigender SiGe-Plan kaum erstellt werden kann. Für solche Situationen hat sich eine Baustellenordnung, die hierfür Verfahrensregeln enthält, bewährt.

Mag dies auch manchen Beteiligten neben den gründlichen Kontrollen durch die Gewerbeaufsicht, den Betrieb selbst und den Baustellenkoordinator am Anfang „bürokratisch“ erschienen sein, das Ergebnis

§ keine Unfälle bei den Rekonstruktionsarbeiten bei laufender Produktion !

rechtfertigte diese Vorgehensweise und die betriebliche „Investition“ in die organisatorische Vorbereitung.

Die positiven Ergebnisse zeigen auch, dass die Zusammenarbeit verschiedener Fachspezialisten der Gewerbeaufsicht sinnvoll und notwendig und besonders bei solchen komplexen Vorhaben zukünftig verstärkt für eine effiziente beratende Kontrolltätigkeit der Unternehmen anzustreben ist.

Sicheres Benutzen von Kleintransportern in Betrieben und auf Baustellen

Dr. rer. nat. UWE HEUCK, SYLVIA BERGMANN,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht West, Halberstadt

Unfälle mit Personenschäden und Schadensereignisse im Straßenverkehr, bei denen Kleintransportern beteiligt waren, sind in jüngerer Zeit Beleg für immer wieder vorkommende Rechtsverstöße beim Transport von Stück- und Gefahrgut mit Kleintransportern. Deshalb wurde im Aufsichtsbereich Halberstadt im Jahr 2005 eine Schwerpunktkontrolle durchgeführt, die sich inhaltlich folgenden Schwerpunkten widmete:

- # Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen beim Transport von Druckgasbehältern und anderem Gefahrgut in Kleinstmengen,
- # Überprüfung der Erfüllung der Anforderungen der Sozialvorschriften im Straßenverkehr beim Einsatz von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,8 t,
- # Überprüfung der Erfüllung der organisatorischen Pflichten des Arbeitgebers hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung.

Die Untersuchung erstreckte sich über mehrere Branchen (Tabelle 4):

Tabelle 4 Aufteilung der Kontrollen

Branche	Betriebe	Fahrzeuge	Baustellen	Fahrzeuge
Metall	28	54	27	51
Bau	15	23	13	22
Druckereien	1	1	1	1
Dienstleistungen	6	13	6	13
Holzbearbeitung	2	2	2	2
Energieversorgung	2	2	2	2
Handel	1	1	1	1
Landwirtschaft	1	4	0	0
Chemie	1	2	1	1

Im Ergebnis der Untersuchungen stellten sich folgende Mängel heraus (Tabelle 5 und Abb. 44).

Tabelle 5 Gefundene Mängel

Festgestellter Mangel/Rechtsnorm	Anzahl der kontrollierten Unternehmen	Unternehmen mit Mängeln	
		Anzahl	Prozent
Keine oder unzureichende Gefährdungsbeurteilung (Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung)	57	14	25%
Keine Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung	57	16	28%
Kein Gefahrstoffverzeichnis nach Gefahrstoffverordnung	57	11	19%
Keine Schulung des Fahrers nach Gefahrgutbeauftragtenverordnung	45	20	44%
Keine Prüffristen für eingebaute Arbeitsmittel auf geschlossenen Fahrzeugen festgelegt nach Betriebssicherheitsverordnung	28	2	7%
Lenkzeitunterbrechung von 45 Minuten nicht gewährt / VO EWG 3820/85	41	5	12%
Tageslenkzeitüberschreitungen, unzureichende Gewährung der Tagesruhezeit (VO EWG 3820/85)	41	3	7%
Falsche Bedienung EG-Kontrollgerät, Zentralfeld des Schaublattes nicht korrekt ausgefüllt (VO EWG 3820/85)	41	8	20%
Ventilschutzkappen nicht auf den Druckgasflaschen befestigt (GGVSE/ADR)	45	1	2%
Pflicht zur Führung von Tages-Kontrollblättern bei Fahrzeugen mit zul. Gesamtgewicht von 2,8 – 3,5 t war Fahrern nicht bekannt (VO EWG 3821/85)	41	7	17%

Dies stellt sich grafisch wie folgt dar:

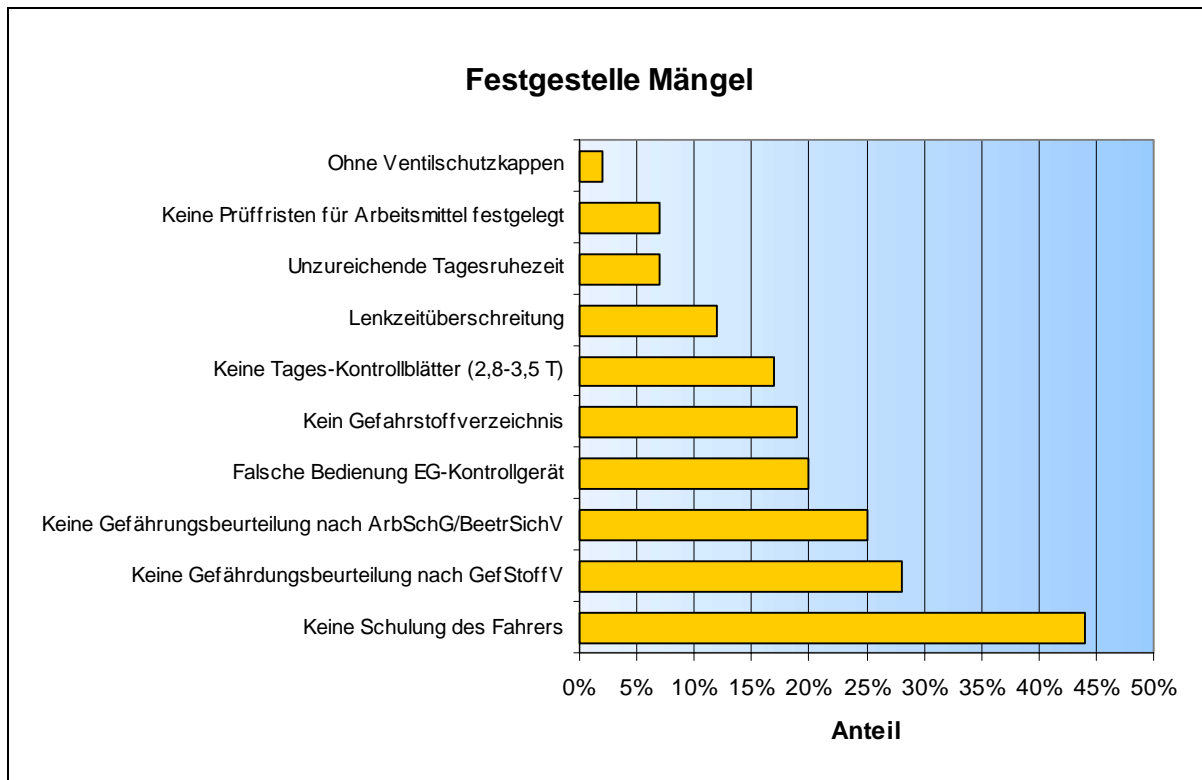


Abb. 44
Festgestellte Mängel

Die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen belegen, dass die Beförderung kleiner Mengen von Gefahrgut in Handwerksbetrieben und die Nutzung von Montagefahrzeugen mit einem zul. Gesamtgewicht über 2,8 t mit erheblichen Mängeln geschieht. Insbesondere ist auf die Schulung der Fahrer nach Gefahrgutbeauftragtenverordnung und die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung mehr Wert zu legen.

Aufgrund der festgestellten Mängel müssen besonders Sicherheitsfachkräfte in den Handwerksunternehmen zu den Schwerpunkten Gefahrgutbeförderung und der Sozialvorschriften im Straßenverkehr bei der Nutzung von Fahrzeugen stärker Einfluss nehmen. Dabei müssen die Arbeitgeber verstärkt veranlasst werden, sich über Rechtspflichten bei der Nutzung von Kleintransportern und beim Gefahrguttransport besser zu informieren und diese in ihren Unternehmen zu erfüllen.

Es ist Beratungsaufgabe der Sicherheitsfachkräfte, die Durchführung der Arbeits- und Gesundheitsschutzpflichten durch die Arbeitgeber zu gewährleisten, um Gefahrenrisiken zu vermeiden oder zu verringern. Die Arbeitgeber sind z.B. weiterhin zu sensibilisieren, bei der Beschaffung oder dem Leasing von geschlossenen Montagefahrzeugen, die Druckgasbehälter transportieren, verstärkt auf eine ausreichende Lüftung der Fahrzeuge zu achten, auch wenn die Fahrzeuge nur zeitweise und für eine geringe Gefahrgutmenge zur Selbstversorgung der Unternehmen genutzt werden.

Die Gewerbeaufsicht wird diese Gebiete auch weiterhin mit besonderer Aufmerksamkeit kontrollieren.

Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber am Beispiel des Zusammenwirkens von Einrichtungen des Gesundheitswesens und Reinigungsfirmen

Dipl.-Chem. LIESELOTTE THOM, Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht Mitte, Magdeburg

Die Prüfung der Einbeziehung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in die Vertragsgestaltung zwischen Gesundheitseinrichtungen und Reinigungsfirmen war Gegenstand einer Schwerpunktkontrolle im Aufsichtsbereich der Gewerbeaufsicht Mitte. Anlass waren einige Revisionsereignisse im Jahr 2004, aus denen ersichtlich wurde, dass in einigen Fällen seitens der Auftraggeber unzureichende Informationen an die Auftragnehmer ergingen, so dass z.T. nichtarbeitsschutzgerechtes Verhalten des Reinigungspersonals begünstigt wurde.

Die Überprüfungen in ausgewählten Gesundheitseinrichtungen wurden zwischen September und Dezember 2005 anhand einer Checkliste durchgeführt. Durch Einsichtnahme in betriebliche Unterlagen und durch Befragung verantwortlicher Mitarbeiter sollte festgestellt werden, ob die Einrichtungen des Gesundheitswesens in ausreichendem Maße ihren Aufgaben gemäß § 8 des Arbeitsschutzgesetzes nachkommen und die Reinigungsfirmen alle erforderlichen Informationen zur Durchsetzung präventiver Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für ihre Mitarbeiter erhalten haben.

Dazu wurden neun Betriebe überprüft (sechs Krankenhäuser, eine Reha-Klinik, ein Altenpflegeheim und ein Kuratorium). Dabei handelt es sich um vier Mittelbetriebsstätten (= 20 bis 499 Beschäftigte) und um fünf Großbetriebsstätten (= 500 bis über 1.000 Beschäftigte) des Gesundheitswesens.

Festzustellen war, dass alle Betriebe vertragliche Vereinbarungen mit den Reinigungsfirmen abgeschlossen hatten, in denen jedoch in unterschiedlicher Art und Weise der Arbeits- und Gesundheitsschutz als Bestandteil integriert war. In vier Verträgen bzw. Anhängen zum Vertrag war der Koordinator/Beauftragte der Gesundheitseinrichtung namentlich festgelegt. Bei fünf Betrieben fehlte die namentliche Festlegung, jedoch war der/ die jeweils Beauftragte den Mitarbeitern der Reinigungsfirmen bekannt.

Die Einhaltung sicherheitsrelevanter Maßnahmen in Durchsetzung der Gefahrstoffverordnung, der Biostoffverordnung usw. wurde unterschiedlich in den oben genannten Verträgen bzw. Anhängen verankert. So wurde z.B. allgemein formuliert, dass die Reinigungsfirma nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften ihre Arbeiten verrichten muss; auch z.B. die Unfallverhütungsvorschriften, die Hygienevorschriften und die Hausordnung durch die Reinigungsfirma einzuhalten sind. Außerdem wurde festgelegt, dass die Verkehrssicherungspflicht dem Auftragnehmer obliegt.

Bezüglich der Einweisung der Reinigungskräfte war festzustellen, dass dort, wo erforderlich, auch konkrete Festlegungen über die Verwendung geeigneter Körperschutzmittel für die besonderen Bereiche festgelegt waren (z.B. für die Operationsbereiche, Intensivstationen oder Apotheken). Die Auswahl der Desinfektionsmittel erfolgt nach Vorgabe der Krankenhäuser.

Jedoch fehlte in vier Betrieben der Nachweis der Gesundheitseinrichtung über die Ersteinweisung der Fremdfirmenmitarbeiter.

Hinsichtlich der Durchführung der arbeitsmedizinischen Untersuchungen und des Anbietens der Impfungen (z.B. gegen Hepatitis entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes) war in einem Fall festzustellen, dass ca. 6 Monate nach Beginn der vertraglich vereinbarten Reinigungsarbeiten bei zwei Mitarbeitern einer Reinigungsfirma noch nicht die arbeitsmedizinische Untersuchung durchgeführt war.

In fünf Gesundheitseinrichtungen gab es 2004/2005 keinen meldepflichtigen Arbeitsunfall eines Beschäftigten der unter Vertrag stehenden Reinigungsfirma. In vier Betrieben wurden in diesem Zeitraum zehn meldepflichtige Arbeitsunfälle der Mitarbeiter der Reinigungsfirmen erfasst:

7 x Stichverletzungen infolge der unsachgemäßen Beseitigung der Kanülen durch das medizinische Personal, hier erfolgten jeweils sofort konkrete Auswertungen und gesonderte Unterweisungen

1 x Unfall durch Ausrutschen

1 x Sturz von der Leiter

1 x Verletzung durch aggressiven Patienten.

Die bessere Zusammenarbeit zwischen dem Koordinator/Beauftragten der Gesundheitseinrichtung und dem Objektleiter der Reinigungsfirma wurde im Rahmen der Kontrolle veranlasst. Durch die engere Zusammenarbeit soll künftig schneller und effektiver auf die Beseitigung von Unfallgefahren eingewirkt werden.

Die Möglichkeit zum Umkleiden/Waschen und zur Pausendurchführung ist in jeder Gesundheitseinrichtung für die Reinigungsmitarbeiter vorhanden.

Insgesamt ist einzuschätzen, dass bei der Zusammenarbeit zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern im Allgemeinen die Forderungen des Arbeitnehmerschutzes beachtet werden. Erreicht wurde die Sensibilisierung der Gesundheitseinrichtungen für die künftige Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren bzw. Beauftragten der Gesundheitseinrichtungen und den Objektverantwortlichen der Reinigungsfirmen sowie für die Verbesserung der Nachweisführung über durchgeführte Arbeitsschutzmaßnahmen.

Insgesamt erhielten vier Gesundheitseinrichtungen ein Revisionsschreiben. Diese enthielten Hinweise und Forderungen zur Verbesserung der Information der Reinigungsfirmen durch die Gesundheitseinrichtungen zur Erstellung ihrer Gefährdungsbeurteilung in Durchsetzung des § 8 ArbSchG, der BioStoffV i.V.m. der BGR 208. Außerdem wurden Forderungen zur Durchsetzung des § 10 des ArbSchG, d.h. zur geeigneten Dokumentation nach einem Unfälleintritt (auch bei Verletzungen ohne Krankschreibung) und Ableitung präventiver Maßnahmen durch die Koordinatoren/Beauftragten in Zusammenarbeit mit dem Objektleiter erhoben.

Über die Abstellung der Mängel erfolgt die Kontrolle durch die für die Gesundheitseinrichtungen zuständigen Mitarbeiter. Außerdem nahmen aus aktuellem Anlass die Mitarbeiter des LAV, Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte, im Ergebnis dieser Schwerpunktkontrolle auf vier Reinigungsfirmen konkreten Einfluss auf die Verbesserung der Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes.

Innerbetrieblicher Transport mit Gabelstaplern

Dipl.-Pharm. PETRA WILLMANN,

Landesamt für Verbraucherschutz, FB Arbeitsschutz, Dezernat Gewerbeaufsicht Nord, Stendal

Flurförderzeuge sind universell einsetzbare Transportmittel, die im betrieblichen Alltag unentbehrlich sind. Obwohl Hersteller und Betreiber große Anstrengungen unternehmen, diese so sicher wie möglich zu betreiben, ereignen sich immer wieder schwere und tödliche Arbeitsunfälle. In einer Schwerpunktkontrolle in 16 Betrieben der Branchen Chemie sowie Nahrungsgüter- und Landwirtschaft sollte festgestellt werden, inwieweit die Verantwortlichen in Unternehmen ausgewählter Branchen ihren Pflichten zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der präventiven Maßnahmen zur Vermeidung von schweren Unfällen bei Tätigkeiten mit Flurförderzeugen nachkommen. Die Kontrollen führten Mitarbeiterinnen des Dezernates Gewerbeaufsicht Nord durch. Andere Behörden wurden nicht beteiligt.

Im Vordergrund standen hierbei die betrieblichen organisatorischen Maßnahmen, die der Arbeitgeber in Bezug auf die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes zu erfüllen hat, z.B. Anfertigung einer Gefährdungsbeurteilung und einer Betriebsanweisung, der Unterweisung und der Beauftragung zum Führen und Fahren dieser Transportmittel.

Außerdem wurden die Sicherheit der Fahrzeuge (Fahrerrückhalteeinrichtung, Ladungssicherung, Lastschutzgitter etc.) und die Beschaffenheit der Verkehrswege geprüft. Mit der Erfassung und Überprüfung des Erfüllungsstandes der zutreffenden Rechtsnormen zum sicheren Umgang mit Flurförderzeugen sollte den für den Arbeitsschutz verantwortlichen Personen in den Unternehmen gleichzeitig Hilfe und Unterstützung im Umgang mit der Problematik – Flurförderzeuge – gegeben werden.

In den aufgesuchten Betrieben wurden vorrangig flüssiggasbetriebene und dieseldieselstoffbetriebene Flurförderzeuge für die Transport- und Umschlagprozesse eingesetzt. Bis auf ein Modell, Baujahr 1991, verfügten alle kontrollierten Fahrzeuge über eine CE-Kennzeichnung. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung konnte in drei Unternehmen nicht eingesehen werden (nicht vorhanden bzw. nicht aufzufinden).

Entsprechend den Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, die für jeden Arbeitsbereich bzw. für jede Tätigkeit, die vorhandenen Gefährdungen und/oder Belastungen zu ermitteln und geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. In zwei der 16 aufgesuchten Unternehmen waren Gefahren beim Umgang mit dem eingesetzten Flurförderzeug nicht ausreichend ermittelt und dokumentiert worden. Hier wurden die verantwortlichen Personen beraten und zur Vervollständigung der Gefährdungsbeurteilung aufgefordert.

Die erforderliche Betriebsanweisung zum Umgang mit Flurförderzeugen fehlte in drei Unternehmen, dementsprechend konnte sie auch in diesen drei Unternehmen nicht ausreichend bekannt gemacht werden. Neben einer ausführlichen Beratung der Verantwortlichen wurden bei der Revision „Muster“ für die Anfertigung einer geeigneten Betriebsanweisung übergeben.

In allen 16 Unternehmen waren, vorrangig durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die Unterweisungen der Fahrer durchgeführt worden, lediglich in einem Unternehmen war diese Unterweisung nicht schriftlich dokumentiert worden. Die eingesetzten Fahrer waren in allen Unternehmen volljährig, für die Tätigkeit ausgebildet und verfügten über Befähigungsnachweise.

Die Beauftragung zum Führen von Fahrzeugen erfolgte in den Unternehmen auf unterschiedliche Weise. In einigen Betrieben war der Auftrag bereits im Arbeitsvertrag verankert. In Betrieben mit geringer Beschäftigtenzahl war das Führen der Fahrzeuge eine formulierte Arbeitsaufgabe für alle Arbeitnehmer der Produktion. Zwei Unternehmen hatten keine spezielle Regelung.

Seit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung müssen Flurförderzeuge so ausgerüstet sein, dass Gefährdungen der Beschäftigten durch ein Kippen der Fahrzeuge so gering wie möglich sind. Das kann u.a.

durch verschiedene Fahrerrückhaltesysteme, die den Beschäftigten beim Umstürzen auf dem Fahrersitz zurückhalten, wie Sicherheitsgurt, Türbügelsysteme oder Fahrerinnenkabinen ausgeführt werden.

In den 16 kontrollierten Unternehmen waren die Fahrzeuge mit Sicherheitsgurten ausgerüstet, zwei Fahrzeuge sind mit geschlossener Kabine angetroffen worden.

Mängel sind bei der Ladungssicherung nicht festgestellt worden. Lastschutzgitter waren je nach Erfordernis (8 Fahrzeuge), vorhanden. Ein Fahrerschutzdach musste in zwei Fällen nachgerüstet werden. Erfreulicherweise war eine nicht sachgerechte Nutzung bei allen abgestellten Fahrzeugen zum Zeitpunkt der Überprüfungen nicht möglich, da die Zündschlüssel nach Verlassen des Fahrzeuges abgezogen worden sind.

Die Verkehrswege, die für die Nutzung der Transportmittel vorgesehen waren, entsprachen in der überwiegenden Anzahl der kontrollierten Unternehmen (Anzahl 11) den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung. In zwei Unternehmen machte sich eine neue Markierung der Stell- und Fahrwege erforderlich. In einem anderen Unternehmen mussten die Verkehrswege völlig neu konzipiert werden, da sich durch umfangreiche Umbaumaßnahmen die Wegstrecken völlig verändert haben. Sicht einschränkungen wurden in einem Unternehmen festgestellt. Hier sind technisch-organisatorische Veränderungen im gesamten Lagerbereich erforderlich.

In 15 Betrieben waren die Fahrzeuge auch im Freien im Einsatz. Der notwendige Schutz der Fahrer vor Witterungseinflüssen war nur in einem Unternehmen mangelhaft ausgeführt. Eine Nachrüstung des Arbeitsmittels wurde zugesagt.

Die mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen durchzuführenden wiederkehrenden Prüfungen konnten in vier Fällen nicht ausreichend nachgewiesen werden. Nachweise über die Abstellung der bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellten Mängel konnten in 6 Unternehmen nicht eingesehen werden.

Bei der Überprüfung der ausgewählten Unternehmen wurden keine gravierenden Mängel festgestellt. In allen Unternehmen erfolgten Auswertungen mit Geschäftsführern/Inhabern oder verantwortlichen Personen. Diese waren sich darüber im Klaren, dass der Einsatz von Flurförderzeugen die strikte Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen erfordert, um Gefährdungen für die Beschäftigten weitestgehend auszuschließen.

Im Rahmen der Kontrolle konnten die Verantwortlichen das Wissen zum korrekten Umgang mit Flurförderzeugen auffrischen und in Hinblick auf die Veränderungen im Gesetzeswerk erweitern. Gleichzeitig erfolgte eine Sensibilisierung für das Gefährdungspotenzial, um das Unfallgeschehen beim Umgang mit Flurförderzeugen im Arbeitsalltag auf ein Minimum zu reduzieren. Die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung waren im Wesentlichen eingehalten worden.

An fünf Unternehmen wurde ein Revisionsschreiben übermittelt, in dem zur Abstellung von Mängeln aufgefordert worden ist. Die Abstellung der Mängel wird geprüft.

Tabellen

**Tabelle 1 Personal der Arbeitsschutzbehörden/Gewerbeaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt
(besetzte Stellen zum Stichtag 30.06.2005)**

	oberste Landesbehörden		Landesoberbehörden		Mittelbehörden		untere Landesbehörden		Einrichtungen		Summe	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Personal	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1 Ausgebildete Aufsichtskräfte												
Höherer Dienst	6	0	49	19	–	–	–	–	–	–	55	19
Gehobener Dienst	2	1	59	62	–	–	–	–	–	–	61	63
Mittlerer Dienst	0	1	9	28	–	–	–	–	–	–	9	29
Summe 1	8	2	117	109	–	–	–	–	–	–	125	111
2 Aufsichtskräfte in Ausbildung												
Höherer Dienst	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gehobener Dienst	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Mittlerer Dienst	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Summe 2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
3 Gewerbeärztinnen u. -ärzte	–	–	1	6	–	–	–	–	–	–	1	6
4 Entgeltprüferinnen u. -prüfer	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
5 Sonstiges Fachpersonal												
Höherer Dienst	0	2	5	2	–	–	–	–	–	–	5	4
Gehobener Dienst	1	2	4	3	–	–	–	–	–	–	5	5
Mittlerer Dienst	1	1	0	8	–	–	–	–	–	–	1	9
Summe 5	2	5	9	13	–	–	–	–	–	–	11	18
6 Verwaltungspersonal	–	–	*)	*)	–	–	–	–	–	–	–	–
Insgesamt	10	7	127	128	–	–	–	–	–	–	137	135

*) Der Fachbereich 1 – Verwaltung – übernimmt je nach Anfall die erforderlichen Aufgaben

Tabelle 2 Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebsstätten	Beschäftigte							Summe
		Jugendliche			Erwachsene				
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe		
1	2	3	4	5	6	7	8		
1: Großbetriebsstätten									
1.000 und mehr Beschäftigte	19	4.042	2.943	6.985	13.816	14.327	28.143	35.128	
500 bis 999 Beschäftigte	71	285	282	567	23.196	24.754	47.950	48.517	
Summe	90	4.327	3.225	7.552	37.012	39.081	76.093	83.645	
2: Mittelbetriebsstätten									
250 bis 499 Beschäftigte	216	611	307	918	33.011	39.159	72.170	73.088	
100 bis 249 Beschäftigte	880	1.781	956	2.737	72.036	56.237	128.273	131.010	
50 bis 99 Beschäftigte	1.626	1.216	577	1.793	61.222	47.374	108.596	110.389	
20 bis 49 Beschäftigte	5.153	1.686	670	2.356	87.297	64.708	152.005	154.361	
Summe	7.875	5.294	2.510	7.804	253.566	207.478	461.044	468.848	
3: Kleinbetriebsstätten									
10 bis 19 Beschäftigte	8.301	1.314	744	2.058	59.254	49.718	108.972	111.030	
1 bis 9 Beschäftigte	60.111	1.527	1.580	3.107	83.767	106.414	190.181	193.288	
Summe	68.412	2.841	2.324	5.165	143.021	156.132	299.153	304.318	
Summe 1 - 3	76.377	12.462	8.059	20.521	433.599	402.691	836.290	856.811	
4: ohne Beschäftigte	20.655	0	0		0	0		0	
Insgesamt	97.032	12.462	8.059	20.521	433.599	402.691	836.290	856.811	

Tabelle 3.1 Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen)

Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten										Überwachung/Prävention					Entscheidungen				Zwangsmassnahmen	Anhdung					
	Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		Gr. 1		Gr. 2		Gr. 3		Summe		darunter		eigeninitiativ					auf Anlass						Anz. Beauftragungen				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26								
01 Chemische Betriebe	8	259	445	712	8	147	124	279	43	356	198	597	0	2	260	69	4	81	25	2	488	54	0	206	1	16								
02 Metallverarbeitung	0	369	1.408	1.777	0	204	446	650	0	346	504	850	0	0	616	58	1	43	18	1	1.739	103	2	63	6	42								
03 Bau, Steine, Erden	10	1.112	8.144	9.256	9	469	1.628	2.106	16	461	1.295	1.772	0	1	1.219	141	0	57	35	1	2.414	157	0	405	58	156								
04 Entsorgung, Recycling	0	146	680	826	0	73	140	213	0	113	178	291	0	0	136	13	0	26	21	2	179	10	0	94	1	48								
05 Hochschulen	22	1.639	9.979	11.640	19	505	1.891	2.215	164	727	1.847	2.738	0	1	1.737	216	7	299	17	10	4.763	82	8	2.072	2	20								
06 Leder, Textil	0	35	429	464	0	13	70	83	0	16	75	91	0	0	73	3	0	1	1	0	103	5	0	10	0	7								
07 Elektrotechnik	1	74	220	295	0	41	58	99	0	61	62	123	0	0	89	7	1	6	4	0	337	9	0	9	0	4								
08 Holzbe- und -verarbeitung	0	69	881	950	0	31	177	208	0	63	193	256	0	2	158	20	0	17	11	0	1.673	10	0	22	2	18								
09 Metallherzeugung	5	39	43	87	4	20	41	38	21	41	23	85	0	0	35	8	1	9	7	0	76	14	0	92	0	2								
10 Fahrzeugbau	1	45	98	144	1	31	36	68	10	69	45	124	0	0	66	9	0	9	8	3	181	21	0	17	0	4								
11 Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	0	231	2.797	3.028	0	105	789	894	0	136	917	1.053	0	1	807	84	2	39	9	0	2.144	24	0	81	0	47								
12 Nahrungs- und Genussmittel	3	490	4.295	4.788	1	203	691	895	7	337	802	1.146	0	0	827	26	1	88	26	0	1.922	65	0	191	3	52								
13 Handel	2	630	15.277	15.909	2	302	1.925	2.229	6	688	2.373	3.067	0	3	2.236	254	1	214	17	0	2.136	123	0	566	0	60								
14 Kredit-, Versicherungsgewerbe	0	201	2.321	2.522	0	38	224	262	0	56	238	294	0	0	186	41	0	17	1	0	206	7	0	207	0	7								
15 Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	82	311	396	0	26	48	74	0	31	54	85	0	0	65	1	0	7	0	0	135	1	1	96	0	1								
16 Gasstätten, Beherbergung	0	173	6.910	7.083	0	56	908	964	0	66	1.004	1.070	3	0	769	43	0	94	2	0	1.783	12	0	146	1	9								
17 Dienstleistung	2	579	6.632	7.213	1	147	794	942	4	179	892	1.075	1	0	733	49	0	49	10	0	1.057	42	3	310	0	6								
18 Verwaltung	17	864	2.951	3.832	10	215	286	511	18	348	331	697	0	0	293	47	4	87	6	12	816	59	1	603	1	4								
19 Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	0	21	14	35	0	13	3	16	0	52	3	55	0	0	35	0	0	11	1	0	130	5	0	4	0	0								
20 Verkehr	11	436	3.205	3.652	6	144	447	597	6	213	559	778	0	0	452	33	0	68	8	0	961	10	3	544	4	1.233								
21 Verlags- und Druckgewerbe, Vervielfältigungen	2	47	323	372	0	15	40	55	0	22	45	67	0	0	53	2	0	2	0	0	121	9	0	18	1	0								
22 Versorgung	2	117	144	263	2	48	22	72	4	88	23	115	0	0	58	22	0	11	3	0	120	7	0	48	0	0								
23 Feinmechanik	0	53	538	591	0	24	118	142	0	30	141	171	0	0	127	4	1	9	1	1	404	15	0	129	0	0								
24 Maschinenbau	1	164	367	532	1	93	131	225	3	145	148	296	0	1	207	29	2	16	13	0	577	45	0	27	0	8								
Insgesamt	90	7.875	68.412	76.377	64	2.963	10.810	13.837	302	4.644	11.950	16.896	4	11	11.237	1.179	25	1.260	244	32	24.465	18	5.960	80	1.744									

Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

Tabelle 3.2 Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte												Anz. Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Abhandlung		
	Überwachung/Prävention						auf Anlass							9	10	11			12	13
	eigeninitiativ		auf Anlass		auf Anlass		eigeninitiativ		auf Anlass		auf Anlass									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13								
1 Baustellen	5.487	4.585	566	3	155	65	1	8.943	17	1	170	51	12							
2 überwachungsbedürftige Anlagen	29	17	4	—	3	—	—	27	6	—	2	—	—							
3 Anlagen nach dem Bundes-immissionsschutzgesetz	10	4	—	—	2	2	—	3	3	—	2	—	—							
4 Lager explosionsgefährlicher Stoffe	15	11	—	—	2	—	—	1	2	—	1	—	—							
5 Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	147	102	8	—	35	—	—	114	1	1	7	—	—							
6 Ausstellungsstände	82	75	1	—	6	—	—	34	—	—	2	—	—							
7 Straßenfahrzeuge	3.962	3.273	346	—	330	—	—	1.659	—	—	6	—	34							
8 Schienenfahrzeuge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							
9 Wasserfahrzeuge	4	4	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—							
10 Heimarbeitsstätten	6	5	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—							
11 private Haushalte (ohne Beschäftigte)	13	6	—	—	1	—	—	2	36	—	83	—	7							
12 Übrige	763	267	128	—	36	8	—	121	52	3	460	12	198							
Insgesamt	10.518	8.349	1.053	3	571	75	1	10.909	117	5	734	63	251							
13 sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—							

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4 Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

Anzahl der Tätigkeiten	Beratung/Information			Überwachung/Prävention					Anzahl Beanstandungen					Entscheidungen			Zwangsmassnahmen			Ahndung		
	Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/Publikationen/Information	eigeninitiativ		auf Anlass			Revisions schreiben	erstellte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Straf anzeigen					
				Bestichtigung/Inspektion (punktuell)	Bestichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Bestichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten										Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungsnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/ Ermächtigungen	Zulassungen/ Ausnahmen/ Erlaubnisse/ Ermächtigungen	
16.956	115	3.879	20.978	2.386	28	1.933	329	34	3.685	6.191	12	1.094	24	7.955	153	16	17	908	1.546	19	50	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20			
1 Technischer Arbeitsschutz, Unfallverhütung und Gesundheitsschutz																						
7.959	48	2.316	10.813	1.079	1	520	210	1	1.171	3.185	8.789	10	2	864	57	1	15	5	2			
6.066	32	1.309	12.756	1.199	13	1.070	156	17	2.936	3.380	8.904	25	1	245	107	1	2					
4.991	47	671	10.363	1.086	2	539	172		743	3.688	10.620	4	1	154	46		8	11				
718	29	151	1.398	185		108	9		167	572	876	88		78	1							
1.603	35	475	3.685	339	14	258	25	18	621	1.498	2.732	49	2	567	7		22	7	3			
204	7	62	184	33		61	3		27	84	121	100		180	1		3					
354	5	162	786	108	1	60	4		63	368	622			120			2					
502	12	92	298	31		42			9	114	64	171	1	1.211	2		2	1	1			
68	4	32	799	221		49	6		1	87	248			12			12	5				
137	2	58	883	56		26	5		42	109	140			6	1							
22.602	221	5.328	41.965	4.337	31	2.733	590	36	5.780	13.085	33.116	447	7	3.437	222	2	66	30	6			
2 Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz																						
617	1	39	1.762	255		108	7		39	123	560			14								
			1																			
45		22	48	2		8				23	9			12								
662	1	61	1.811	257		116	7		39	146	569			26								
3 Sozialer Arbeitsschutz																						
1.387	20	276	3.643	297		166	14		204	794	444	528	1	174	2		11	14				
3.553	18	269	4.070	422		428	1		23	432	2.840		7	740	3		838	1.502	44			
186	6	71	680	40		54	1		69	323	179	27		118			4	2				
817	5	213	1.450	170	1	88			19	461	170	99	11	3.639								
11			5			1								2								
5.954	49	829	9.848	929	1	737	16		315	2.010	3.633	654	19	4.673	5		855	1.518	44			
4 Arbeitsmedizin																						
5 Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt																						
29.218	271	6.218	53.624	5.523	32	3.566	613	36	6.134	15.241	37.318	1.101	26	8.136	227	2	921	1.548	50			

Tabelle 5 Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel						ergriffene Maßnahmen						Fehlzanzeige																
	aktiv	reaktiv	formale Mängel	technischer Mangel ohne unmittelbares Risiko für den Verwender	nicht hinnehmbares Risiko für den Verbraucher	Mitteilung an andere Arbeitsschutzbehörden	Revisions schreiben	Anordnungen und freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers	sonstige (Warnung/Rückruf)																						
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19												
Hersteller	211	2	99	-	30	-	15	-	2	-	28	-	2	-	15	-	-	-	-												
Importeur	34	-	10	-	6	-	9	-	-	-	3	-	-	-	2	-	-	-	89												
Händler	3.025	96	471	16	199	-	440	13	44	5	194	5	6	-	88	5	12	-	-												
Aussteller	788	4	42	3	28	7	5	-	8	3	24	2	-	-	7	-	-	-	-												
Insgesamt	4.058	102	622	19	263	7	469	13	54	8	249	7	8	0	112	5	12	0	89												
Maßnahmen wurden veranlasst durch		Anzahl		eigene Behörde		betroffener Bürger		andere Behörde		Unfallmeldung		BG		Rapexmeldung		Schutzklauselmeldung		Hersteller		Betreiber		Importeur		Händler		Aussteller		sonstige		Insgesamt	
				847	11	645	8	2	380	1	5	9	1	1	12	-	15	89													

Veröffentlichungen/Vorträge/wissenschaftliche Beiträge

von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereiches Arbeitsschutz des Landesamtes für Verbraucherschutz

BAARTZ, UDO; WEBER, STEFFEN

Dezernat Gewerbeaufsicht Süd

Vortrag „Optimierung der Zuverlässigkeit und der Anlagenverfügbarkeit einer verfahrenstechnischen Großanlage durch eine modernes Konzept zur Festlegung wiederkehrender Prüfungen“
Kongress Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin 2005,
Düsseldorf 26. 10. 2005

BÄRENWALD, Dr. ULRICH

Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Vortrag „Arbeitsschutzanforderungen beim Betreten von Geflügelhaltungen“
Amtstierärzte
12.10.2005 VwA Halle (Saale)

BÄRENWALD, Dr. ULRICH

Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Vortrag „Teleradiologie aus Behördensicht“
TÜV Nord
Krankenhaus „Bergmannstrost“ Halle (Saale) 23.11.2005

BAUER, THOMAS

Dezernat Gewerbeaufsicht West

Vortrag „Gefahrguttransport und Fahrpersonalrechtliche Bestimmungen für Handwerker; Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeit für Bau- und Montagetätigkeiten“
Innungsveranstaltung Installationsbewerbe
10.06.2005

BAUER, THOMAS

Dezernat Gewerbeaufsicht West

Vortrag „Gefährdung und Risiken beim Umgang mit Gefahrstoffen in Tischlereibetrieben“
Innungsveranstaltung Holzverarbeitendes Gewerbe
02.02.2005

BAUM, Dr. ECKART

Dezernat Gewerbeaufsicht West

Vortrag „Hygienische Aufbereitung von Medizinprodukten“
Branchenweiterbildung Gesundheitswesen
06.04.2005

BAUM, Dr. ECKART

Dezernat Gewerbeaufsicht West

Vortrag „Medizinproduktegesetz Biostoffverordnung; RKI – Richtlinie“
Treffen der Medizingerätetechniker aus dem gesamten Aufsichtsgebiet
7.06.05

BEHRENS, JENS

Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte

Vortrag „Die allgemeinen Arbeitsaufgaben der Gewerbeaufsicht und ihre Berührungspunkte in der Zusammenarbeit mit den Brandschutzprüfern der Landkreise“
Aus- und Fortbildung der Brandschutzprüfer der Landkreise, Schule für Brand- und Katastrophenschutz
Heyrothsberge 09.02.2005

BERGMANN, SYLVIA

Dezernat Gewerbeaufsicht West

Vortrag „Arbeitsschutz und Fahrpersonalregelungen beim Führen von Kleintransportern“
KFZ- Innungsveranstaltung
10.03.2005

BERGMEIER, DIETER

Dezernat Gewerbeaufsicht Nord

Vortrag „Arbeitsstättenverordnung – Sicherheit auf Baustellen“
Verwaltungs-BG, Bauingenieure, Architekten
Storkau 11.01.2005;

BRACHMANN, LEONORE

Dezernat Gewerbeaufsicht Ost

Vortrag „ArbSchG, BetrSichV“
Sicherheitsfachkräfte-Fortbildung
09.11.2005

BURGER, CAROLA

Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte

Vortrag „Prüfung von Arbeitsmitteln (nach der Montage) am Beispiel des Liebherr Raupenkranes LR 1350/1 unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 1 BetrSichV und § 26 Abs. 1 BGV D6 „Kranne““
Erfahrungsaustausch GA Mitte – BG BAU, Büro Magdeburg
Magdeburg 05.11.2005

DÖHLER, JENS

Dezernat Gewerbeaufsicht Nord

Vortrag „Arbeitsstättenverordnung – Sicherheit auf Baustellen“
Verwaltungs-BG, Bauingenieure, Architekten
Storkau 15.03.; 09.08.; 27.09.; 06.12.2005

ENGELHARDT, KARIN, BRUNS, INGELORE u.a.

Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte bzw. Dezernat Gewerbeaufsicht West

Bericht des LAV „Ermittlung und Bewertung psychischer Belastungen am Arbeitsplatz – Handlungsbedarf und Gestaltungsmöglichkeiten“

FRITSCH, WOLF-ALBRECHT

Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte

Vortrag „Forderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes an Hersteller, Inverkehrbringer, Händler und Vermieter“
FASI-Weiterbildungsveranstaltung,
Magdeburg 17.11.2005

FUHRMANN, HEINZ

Dezernat Gewerbeaufsicht Ost

Vortrag „ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV“
Fortbildung Innungsmeister Holzhandwerk
15.9.2005

FUHRMANN, HEINZ

Dezernat Gewerbeaufsicht Ost

Vortrag „ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV“
Fortbildung Sicherheitsbeauftragte Holzfirmen
17.10.2005

GILKE, KLAUS und MÜV-Gruppe

Dezernat Gewerbeaufsicht Ost

Artikel „Billiger Kauf kann gefährlich werden“
Mitteldeutschen Zeitung
Dessau 09.09.2005

GLÖCKNER, DIETMAR

Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Vortrag „Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auf Bau- und Montagestellen“
Interessenvertretung Baustellensicherung und -organisation
Ilseburg 18.01.2005

GLÖCKNER, DIETMAR

Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Vortrag „Einführung des Digitalen EG-Kontrollgerätes“
Verkehrsausschuss
IHK Magdeburg 15.03.2005

GLÖCKNER, DIETMAR

Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz

Vortrag „Einführung des Digitalen EG-Kontrollgerätes“
Landesverband der Omnibusunternehmer Sachsen-Anhalt
Jahreshauptversammlung
Halle (Saale) 18.03.2005

GLÖCKNER, DIETMAR
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Einführung des Digitalen EG-Kontrollgerätes“
Obligatorische Fortbildung der Gewerbeaufsicht Sachsen-Anhalts
Dessau 01.08.2005; Magdeburg 14.09.2005

GLÖCKNER, DIETMAR
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Einführung des Digitalen EG-Kontrollgerätes“
Workshop Landesverband Verkehrsunternehmer Sachsen-Anhalt
Halberstadt 17.09.2005

GLÖCKNER, DIETMAR
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Einführung des Digitalen EG-Kontrollgerätes“
Transporttag IHK Halle-Dessau – DEKRA
Halle (Saale) 08.10.2005

GLÖCKNER, DIETMAR
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Einführung des Digitalen EG-Kontrollgerätes“
IHK Magdeburg
Aschersleben 25.10.2005; Magdeburg 26.10.2005; Salzwedel
27.10.2005

GLÖCKNER, DIETMAR
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Einführung des Digitalen EG-Kontrollgerätes“
EU-Projekt Kammerunion Elbe/Oder
Liberec 28.30.11.2005

GLÖCKNER, DIETMAR (Mitautor)
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
„Merkblatt zum Arbeitsschutz für Gartenbau- und Landschaftspflege-
betriebe“ der Gartenbau BG
2005

GLÖCKNER, DIETMAR u.a.
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Merkblatt „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“
Dessau Juli 2005

GRÄFE, OWEN;
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeits-
schutz

HOFMANN, PETER; EICHLER, GÜNTER
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Abbruch von Plattenbauten“
LAV Gewerbeaufsicht Süd
Halle (Saale) 26. 04. 2005

GRÄFE, OWEN.
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeits-
schutz
Vortrag, Gefährdungsbeurteilung
7. Arbeitsschutztag Sachsen-Anhalt
Magdeburg 28.09.2005

HAMM, Dr. GEORG
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeits-
schutz

RÜHL, REINHOLD; VATER, URSULA
„Branchenregelungen – Hilfen beim Gefahrstoffmanagement“
in Gefahrstoffe 2005, Universum Verlag Wiesbaden 2005

HANFELD, Dr. VERA; LINDNER, CORDULA
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Neue Gesetzlichkeiten zum Arbeitsschutz und zur techni-
schen Sicherheit“
Biozentrum der Martin-Luther-Universität/Bioservice GmbH Halle
(Saale),
Halle (Saale) 17. 11. 2005

HEUCK, Dr. UWE
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Übertragung von Arbeitgeberpflichten“
SiFa-Tagung
24.02.2005

HEUCK, Dr. UWE
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Arbeitssicherheit – ein Faktor zur Qualitätssicherung von
Produkten“
VSW-Forum Sicherheit
17.03.2005

HEUCK, Dr. UWE
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Arbeitsschutz in Gießereien“
Ausbildung gehobener Dienst
Potsdam 21.04.2005

HEUCK, Dr. UWE
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Arbeitsschutz bei Eisenbahnen“
Ausbildung gehobener Dienst
Potsdam 21.04.2005

HOFMANN, Dr. MATTHIAS
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
LASI-Veröffentlichungen (LV) 41 „Handlungshilfe zur Beleuchtung
von Arbeitsstätten“
02/2005

HUREK, CHRISTOPH
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Arbeitsschutz bei Dacharbeitern“
Dachdeckerinnung
26.04.2005

HUREK, CHRISTOPH
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Unfallauswertung“
LAV
Dessau 01.09.; 14.09.2005

IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Betriebssicherheitsverordnung“,
Deutscher Verband für Schweißtechnik (DVS), Bezirksverband Halle
(Saale)
Halle (Saale) (Saale) 24. 01. 2005

IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Betriebssicherheitsverordnung“
SLV, Halle (Saale) (Saale) 27. 02. 2005

MANFRED IFLAND
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Neue Vorschriften und Verordnungen“
SLV,
Halle (Saale) 13. 04. 2005

IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
DVS Merkblatt DVS 0221 „Empfehlungen für die Gefährdungsbeur-
teilung / Sicherheitstechnische Bewertung von Gasversorgungsanla-
gen für Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“

IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
VDI/DVS Richtlinie 6005 „Lüftungstechnik beim Schweißen und den
verwandten Verfahren“
10.2005

- IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Schweißen von hochlegierten Stählen - Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für den Gesundheitsschutz“
DVS, Bezirksverband Frankfurt
Eberswalde 12. 10. 2005
- IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Schweißen von hochlegierten Stählen – Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für den Gesundheitsschutz“
Schweißaufsichtspersonen und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
DVS, Bezirksverband Frankfurt
Fürstenwalde 13. 10. 2005
- IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Schweißen von hochlegierten Stählen – Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für den Gesundheitsschutz“
Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI)
Merseburg 17. 11. 2005
- IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Schweißen von hochlegierten Stählen – Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für den Gesundheitsschutz“
Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI)
Merseburg 17. 11. 2005
- IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Die Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit der Druckgeräterichtlinie - Auswirkungen auf die Schweißtechnik“
DVS Bezirksverband Chemnitz
Chemnitz 22. 11. 2005
- IFLAND, MANFRED
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Die Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit der Druckgeräterichtlinie – Auswirkungen auf die Schweißtechnik“
DVS Bezirksverband Chemnitz, Chemnitz 06. 12. 2005
- KALFA, ULRIKE
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Aufgaben der Gewerbeaufsicht“
Fortbildung Sicherheitsbeauftragte Holzfirmen
14.10.2005
- KILZ, DIETER; MYLIUS, JÖRG
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Verbraucherinformation über mangelhafte elektrotechnische Produkte (u.a. Lichterketten)
Mitteldeutsche Zeitung (MZ) Halle (Saale)/Saalkreis, MZ Merseburg/Querfurt, Sonntagsnachrichten Halle (Saale), 11/2005
- KILZ, DIETER
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Fernsehinterview „Gefahren durch mangelhafte Elektrosicherheit bei Weihnachtsdekoration“
MDR 16. 11. 2005
- KÖHLER, BERND
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG – Überwachungsbedürftige Anlagen – Explosionsgefährdung/Explosionsschutz Druckgeräteanlagen, Anlagen für entzündliche Flüssigkeiten“
Seminar S40: Neue Vorschriften im Arbeitsschutz
BGFE Bildungsstätte
Dresden 08.01.; 02.02.; 27.03.; 17.06.; 27.07.; 24.10.2005
- KÖHLER, BERND
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „BETRIEBSSICHERHEITSVERORDNUNG – Überwachungsbedürftige Anlagen – Explosionsgefährdung/Explosionsschutz Druckgeräteanlagen, Anlagen für entzündliche Flüssigkeiten“
Seminar: Neue Vorschriften im Arbeitsschutz
BGFE Bildungsstätte
Linowsee 25.02.; 13.04.; 09.08.; 04.11.2005
- KÖHLER, BERND
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Rechtliche Grundlagen des Explosionsschutzes“
Seminar: Befähigte Person für Prüfungen im Ex-Schutz
TÜV-Akademie
Halle (Saale) 21.05.; 05.09.2005
- KÖHLER, BERND
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Rechtsgrundlagen für das Inverkehrbringen von Kleinklärtechnik“
Landsberger Abwassertage
Landsberg 16.02.; 17.02.2005
- KÖHLER, BERND
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Explosions- und Brandschutz im Technischen Regelwerk zur Betriebssicherheitsverordnung
VDSI-Fachtagung zum Brand- und Ex-Schutz
Merseburg 10.03.2005
- KÖHLER, BERND
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag
Fortbildungsveranstaltung zum Brand- und Explosionsschutz FASI Rheinland-Pfalz
Mainz 14.07.2005
- KÖHLER, BERND
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Betriebssicherheitsverordnung“
Schulung von Sicherheitsfachkräften Stadtverwaltung Magdeburg
Magdeburg 09.11.; 10.11.2005
- KÖHLER, BERND
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Informationsschrift des LAV „BetrSichV: Informationsblatt B "Explosionsschutz""
Dessau August 2005
- LAUX, GÜNTHER
Leiter des Fachbereiches
Vortrag „ Marktüberwachung in Sachsen-Anhalt“
Podiumsdiskussion „Babyschnuller, Dampfentferner, Lichterketten ... - Marktaufsicht im Non-Food-Bereich“ im Rahmen der Europawoche 2005
Magdeburg 10.05.2005
- LÖHR, ERIKA
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Maschinensicherheit; Aufbau von Anlagen und Anpassung an örtliche Gegebenheiten“
Branchenspezifischer Erfahrungsaustausch in der Fliesherstellung
19.01.2005
- LÖHR, ERIKA
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vorträge „Verantwortung für den Arbeitsschutz in Schulen“ und „Arbeitsmedizinische Vorsorge in Vorschuleinrichtungen“
Tagung der Sicherheitsfachkräfte der öffentlichen Verwaltung
09.02.2005
- LÖHR, ERIKA
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Benutzung von PSA; Defizite bei der Auswahl geeigneter PSA“
SiFa-Tagung
24.02.2005

- LÖHR, ERIKA
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Klarstellung der Verantwortlichkeiten beim Umgang mit GVO, Mitwirkungspflichten bei der Beschaffung sicherheitsrelevanter Einrichtungen“
Branchenweiterbildung Bio- und Gentechnik
30.06.2005
- MAAS, GERALD
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Rechtsgrundlagen sicherheitstechnischer Prüfungen, Medizinproduktegesetz, Medizinproduktebetriebsverordnung und spezielle Ausführungen zu Pflegebetten
Bildungswerk des DRK,
Halle (Saale) 17. 11. 2005
- MACHLITT, KLAUS
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Neue Arbeitsstättenverordnung“
8. Fachforum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Werkstätten für behinderte Menschen – Ein Thema für Führungskräfte
Führungskräfte,
Wörlitz 27./28. 01. 2005
- HEBISCH, R., FRICKE, H.-H., HAHN, J.-U., LAHANIATIS, M., MASCHMEIER, CLAUS-PETER¹⁾, MATTENKLOTT, M.
¹⁾Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
„Probenahme und Bestimmung von Aerosolen und deren Inhaltsstoffen“
in: Analytische Methoden zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe – Luftanalysen, Band 1, Hrsg. H. Greim, Wiley-VCH
- HEBISCH, R., FRICKE, H.-H., HAHN, J.-U., LAHANIATIS, M., MASCHMEIER, CLAUS-PETER¹⁾, MATTENKLOTT, M.
¹⁾Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Sampling and determining aerosols and their chemical components, in: The MAK-Collection for Occupational Health and Safety, Part III: Air Monitoring Methods, Vol. 9, edited by H. Palor
- MASCHMEIER, CLAUS-PETER.
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Vortrag „Das Schutzstufenkonzept der Gefahrstoffverordnung“
Veranstaltung des VDGAB Sachsen-Anhalt
Magdeburg 28.04.2005
- MASCHMEIER, CLAUS-PETER.
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Vortrag „Die neue Gefahrstoffverordnung aus Sicht der Aufsichtsbehörde“
Informationsveranstaltung der IHK Halle Dessau und des VCI:
„Die novellierte Gefahrstoffverordnung – Welche Spielräume bieten sich bei der betrieblichen Umsetzung?“
Halle 29.04.2005
- MASCHMEIER, CLAUS-PETER.
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Vortrag „Die neue Gefahrstoffverordnung“
Veranstaltung für Sicherheitsfachkräfte der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Magdeburg 02.09.2005
- MASCHMEIER, CLAUS-PETER.
Dezernat Stoffliche/Physikalische Gefahren, Medizinischer Arbeitsschutz
Vortrag „Die neue Gefahrstoffverordnung“
Veranstaltung für Sicherheitsfachkräfte der Stadt Magdeburg
Magdeburg 09. und 10.11.2005
- MORGNER, FRIEDBERT
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „BetSichV und Gefährdungsbeurteilung“
Deutsche Bahn AG zum Tag des Arbeitsschutzes
02.11.2005
- MORGNER, FRIEDBERT
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Prüfungsbedürftige Anlagen“
Deutsche Bahn AG zum Tag des Meisters
16.03.2005
- MÜLLER, HANNELORE
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Auswertung von einzelnen Unfällen“
Arbeitsschutzbelehrung der Landeshauptstadt Magdeburg, Hochbauamt
Magdeburg 20.04.2005
- MÜLLER, HANNELORE
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Verwaltungshandeln seitens der Mitarbeiter der Gewerbeaufsicht - Möglichkeiten und Grenzen“
Erfahrungsaustausch GA Mitte – BG BAU, Büro Magdeburg
Magdeburg 15.11.2005
- MÜLLER, HANNELORE
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Kurze Übersicht zum aktuellen Unfallgeschehen auf Baustellen in Sachsen-Anhalt“
8. Erfahrungsaustausch der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren
16.11.2005
- MÜLLER, HANNELORE
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Asbest - Ordnungswidrigkeit oder Straftat?“
Zusammenarbeit des Landesamtes für Verbraucherschutz, Fachbereich 5 Arbeitsschutz mit den örtlich zuständigen Polizeidirektionen und Staatsanwaltschaften; LVWA, Besprechung des Landesarbeitskreises Umwelt
30.11.2005
- MÜLLER, SILKE
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „JArbSchG im Handwerk“
Handwerkskammer Halle (Saale)
Halle (Saale) 30. 05. 2005
- MÜLLER, SILKE
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „JArbSchG in Kfz-Betrieben“
Kreishandwerkerschaft Merseburg/Querfurt
Merseburg 30. 08. 2005
- MÜLLER, WOLFGANG
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Überblick über die Kontrollergebnisse des Jahres 2004“
12. Gefahrtreff SachsenAnhalt
Schlaitz 24.05.2006
- PAUL, HANS-REINHARDT
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Die neue Gefahrstoffverordnung“
SiFa-Tagung
24.02.2005
- PAUL, HANS-REINHARDT
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Die Anwendung des Schutzstufenmodells nach der neuen Gefahrstoffverordnung“
Branchenweiterbildung Bio- und Gentechnik
30.06.2005

- PAUL, HANS-REINHARDT
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Die neue Gefahrstoffverordnung; Auswirkungen auf die Asbestsanierung“
Branchenweiterbildung bei Abbruchfirmen der Region
30.11.2005
- PRZYGODDA, Dr. JÖRG
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
„Sicherheit von Rohrfernleitungsanlagen“
Technische Überwachung 2005 Heft 4, Seite 10-14
- PRZYGODDA, Dr. JÖRG
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Inhalt und Umsetzung der Betriebsicherheitsverordnung“
Weiterbildung bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Alterode 22.02.; 22.03.; 05.07.; 07.09.; 04.10.; 08.11. und 07.12.2005
- PRZYGODDA, Dr. JÖRG
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Anwendung der Betriebssicherheitsverordnung“
Aufbauseminar Unfallkasse Sachsen-Anhalt
Tangermünde 12.05.05
- PRZYGODDA, Dr. JÖRG
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Betriebsvorschriften Druckgeräte“
Weiterbildungsveranstaltung der BG-Chemie
Merseburg 20.10.05
- RÄBEL, Dr. BERNHARD
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Ortsbewegliche Druckbehälter“
Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI), Merseburg 20. 10. 2005
- REICHENBACH, REINER
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Sozialvorschriften im Straßenverkehr - Lenk- und Ruhezeiten“
Fachhochschule der Polizei
Aschersleben 14.06, 04.07, 06.09.2005
- SCHICHT, Dr. BERNHARD
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Biologische Arbeitsstoffe – Rechtsvorschriften, Gefährdungspotentiale, Tätigkeiten“
VBG-Seminar „Biologische Arbeitsstoffe“
Gevellinghausen 30.-31.03.2005; Lautrach 18.-19.07.2005; Dresden 21.-22.11.2005
- SCHICHT, Dr. BERNHARD
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Vortrag „Arbeitsschutzregelungen“
Projektleiterkurs nach § 15 (4) GenTSV
TÜV Nord Akademie Magdeburg 15.03.; 01.09.2005
- SCHIMROSCZYK, CHRISTINE
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Das neue Konzept des Arbeitsschutzrechtes am Beispiel der neuen Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung“
Tagung der Sicherheitsfachkräfte der öffentlichen Verwaltung
09.02.2005
- SCHIMROSCZYK, CHRISTINE
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Die neue Arbeitsstättenverordnung“
SiFa-Tagung
24.02.2005
- SCHIMROSCZYK, CHRISTINE
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Das neue Konzept des Arbeitsschutzrechtes am Beispiel der neuen Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung“
KFZ- Innungsveranstaltung
10.03.2005
- SCHIMROSCZYK, CHRISTINE
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Das neue Konzept des Arbeitsschutzrechtes am Beispiel der neuen Arbeitsstättenverordnung und der Betriebssicherheitsverordnung“
Veranstaltung der Metallinnung
23.11.2005
- SCHNEIDER, SUSANNE
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der neuen Gefahrstoffverordnung“
FASI-Weiterbildungsveranstaltung,
Magdeburg 28.04.2005
- SCHNEIDER, SUSANNE
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Der akustische Unfall als unerkannte Berufskrankheit“
Fortbildungsveranstaltung für Betriebsärzte der Maschinenbau-BG
Dessau 12.10.2005
- SCHNEIDER, SUSANNE
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Epoxidharzallergien in der Rotorblattfertigung - unvermeidbar?“
Arbeitsgruppe BGR 227 "Tätigkeiten mit Epoxidharzen",
Magdeburg 19.10.2005
- SCHNÜBNER, RALF
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Bericht über Schwerpunktaktionen 2004“
SiFa-Tagung
24.02.2005
- SCHÖNEMANN, GERD
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Die neue Gefahrstoffverordnung; Auswirkungen auf die Asbestsanierung/ Sachkunde“
Branchenweiterbildung bei Abbruchfirmen der Region
30.11.2005
- SCHÖNEMANN, GERD
Dezernat Gewerbeaufsicht West
Vortrag „Erfahrungen der Gewerbeaufsicht bei der Asbestsanierung“
Branchenweiterbildung bei Abbruchfirmen der Region im Rahmen einer Veranstaltung des Ausbildungsbüros für Sachkunde für Asbest
01.12.2005
- SCHOLTYSEK, REGINE
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Flüssiggastankstellen zur innerbetrieblichen Nutzung“
Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI),
Merseburg 20.10.2005
- SCHOLTYSEK, REGINE
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Erlaubnisbedürftige Anlagen nach Betriebssicherheitsverordnung als Teile von Änderungen genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Anlagen nach BImSchG
Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
Sicherheitsfachkräftetagung der BG Chemie,
Merseburg 03.11.2005
- SCHOLTYSEK, REGINE
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
8 Vorträge „Die Betriebssicherheitsverordnung: – Mineralöltankstellen, – Flüssiggastankstellen, – Erdgastankstellen
Berufsfeuerwehr Halle (Saale)
Halle (Saale) 05. 10. - 30. 11. 2005
- STEUDE, GUDRUN
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Die neue Gefahrstoffverordnung – was hat sich geändert?“
Fachvereinigung Arbeitssicherheit (FASI)
Merseburg 28. 04. 2005

SZABO, BIRGIT
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“
Erfahrungsaustausch zu Sozialvorschriften im Straßenverkehr an der
Fachhochschule der Polizei,
Aschersleben 26.04.2005

SZABO, BIRGIT
Dezernat Gewerbeaufsicht Mitte
Vortrag „Das digitale Kontrollgerät“
„Fernfahrerstammtisch“,
Uhrleben 04.05.2005

WAGENHAUS, HEIKE; GWENNER, HARTMUT
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Neue Gefahrstoffverordnung im Zusammenhang mit
Mehlstaub“
Kreishandwerkerschaft Merseburg/Querfurt
12. 09. 2005

WAGENHAUS, HEIKE
Dezernat Gewerbeaufsicht Süd
Vortrag „Neue Gefahrstoffverordnung im Zusammenhang mit
Mehlstaub“
Kreishandwerkerschaft Burgenlandkreis
19. 10. 2005

WENDENBURG, ANDREA-LEONORE u.a.
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
„Nichtstationäre Arbeitsplätze Teil 1: Ergebnisse“
Sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 2005 Heft 5
(Erarbeitet von der Projektgruppe Sicherheit und Gesundheitsschutz
an nichtstationären Arbeitsplätzen SANA 2001 – 2004 im LAV Sach-
sen-Anhalt.
Autorenkollektiv: Dr. INGRID WESTMEIER, Dr. WIETE HIRSCHMANN,
ERIKA LÖHR, KARIN ENGELHARDT, Dr. REINHARD SCHEUNPFLUG, LUTZ
GRÄFE unter Leitung von ANDREA-LEONORE WENDENBURG

WENDENBURG, ANDREA-LEONORE u.a.
Dezernat Technischer und sozialer Arbeitsschutz
Nichtstationäre Arbeitsplätze Teil 2: Methodisches Vorgehen und
Arbeitshilfen
Sicher ist sicher – Arbeitsschutz aktuell 2005 Heft 6
(Erarbeitet von der Projektgruppe Sicherheit und Gesundheitsschutz
an nichtstationären Arbeitsplätzen SANA 2001 – 2004 im LAV Sach-
sen-Anhalt. Leitung: Dipl.-Ing. LEONORE-ANDREA WENDENBURG,
Bericht: Dr. habil. ROLAND PANGERT)

WERNER, JOACHIM
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Vorderlader-Lehrgang“
Schützenverein Wartenburg
29.10.2005

WERNER, JOACHIM
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Wiederlader-Lehrgang“
Schützenverein Wartenburg
30.10.2005

WERNER, JOACHIM
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Sprengrecht“ Dienststundeführerschule Pretzsch
11.03.2005

WERNER, JOACHIM
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Sprengstoffrecht“ Dienststundeführerschule Pretzsch
25.04.2005

WERNER, JOACHIM
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Vorderlader - Lehrgang“ Schützenverein Bernburg
30.07.2005

WERNER, JOACHIM
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Sprengstoffrecht“ Dienststundeführerschule Pretzsch
11.8.2005

WERNER, JOACHIM
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Sprengstoffrecht“ Dienststundeführerschule Pretzsch
25.8. und 28.10.2005

WILLMANN, PETRA
Dezernat Gewerbeaufsicht Nord
Vortrag „Gefahrstoffverordnung
Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Fachkräfte für Arbeitssicherheit in
Landeseinrichtungen
Stollberg 23.-25.08.; 20.-22.09.2005

ZELLE, DIETER
Dezernat Gewerbeaufsicht Ost
Vortrag „Unfall mit einem Roboter“
Obligatorische WB des LAV Dessau
01.09.2005